

Verheißungen, die im Erguß Seines väterlichen Herzens Er Seinem Volke gegeben: das Regiment in der Furcht Gottes und in der Liebe zu den Menschen zu führen, ein echter Sohn des unvergeßlichen Vaters, der unvergeßlichen Mutter, ein gerechter Richter, ein treuer, sorgfältiger, barmherziger König zu sein, Recht und Gerechtigkeit mit Nachdruck zu üben ohne Ansehen der Person, das Beste, das Gedeihen, die Ehre aller Stände mit gleicher Liebe zu umfassen, zu pflegen und zu fördern, — und wie Er Gott bat um der Fürsten Segen, der dem Gesegneten die Herzen der Menschen zuneigt und aus ihm einen Mann nach dem göttlichen Willen macht, ein Wohlgefallen der Guten, ein Schrecken der Freveler.

Unter solchen Verheißungen haben Ew. Königliche Majestät die Huldigung und den Schwur der Treue und des Gehorsams aller Provinzen der Monarchie entgegen zu nehmen geruht, und diese Huldigung und diesen Schwur erneuern und bekräftigen heute die Stände der Rheinprovinz in der vollsten Ueberzeugung, daß das unbedingte Vertrauen, welches sie auf das Wort des erhabenen Königs setzen, stets und überall und auf das herrlichste gerechtfertigt werden wird. Mit Liebe und Ehrfurcht blickt das Rheinische Volk zu dem Throne seines Landesherrn hinan, von dessen milden Herrschaft bereits des Segens so viel über Seine Staaten verbreitet wurde und dessen fester entschiedener Wille selbst die am tiefsten schmerzenden Wunden auszuheilen und das Wohl und bleibende Heil Seines Volkes auch da zu fördern wissen wird, wo sich bisher Seinen väterlichen Absichten etwa noch größere Schwierigkeiten entgegenstellten.

Gerne geben wir der Hoffnung Raum, daß es zu den innigsten Wünschen Ew. Königlichen Majestät gehört, der Provinz ehestens von der glücklichen Ausgleichung aller noch schwebenden Differenzen Kunde zu geben, und darum sei es fern von uns, auch nur durch den leisesten Zweifel an den unausgesezt dahin gerichteten Bemühungen, uns an unsern und unseres Königes Schwüren zu versündigen.

Beseelt von solchen Gefühlen und im Bewußtsein der Wichtigkeit ihrer Rechte und Pflichten beginnen die treuehorsaamsten Rheinischen Stände die Beratungen, zu denen der Wille des Monarchen und die Wahl ihrer Mitbürger sie versammelt. Mit Ernst und Gewissenhaftigkeit werden sie die Gegenstände prüfen, welche ihnen zugewiesen sind, und mit Offenheit und Freimüthigkeit die Bitten vortragen, welche die Provinz an den Thron zu bringen für angemessen erachtet. Dankbar nehmen sie die ihnen bereits dargebotene Erweiterung der ständischen Institutionen an und sehen der ferneren Kräftigung und Belebung derselben auf der Grundlage, auf welcher sie erwachsen sind, mit fester Zuversicht entgegen; gerüstet aber mit solchen Hoffnungen, gesichert durch solche Bürgschaften, werden sie sich nie in der Ueberzeugung irre machen lassen, daß unter dem Schilde seines Königes das Preussische Volk stets die erhabene Stelle zu behaupten wissen wird, die ihm durch Gottes Fügung in dem gemeinsamen deutschen Vaterlande angewiesen ist.

Geruhen Ew. Königliche Majestät diese Aeußerungen deutscher Treue und Gesinnung mit der Versicherung aufzunehmen, daß ihr Wiederhall immerdar nicht nur auf beiden Ufern des freien deutschen Rheines Anklang finden, sondern auch, wo es gelten möchte, sich durch die That zu bewähren stets bereit sein wird.

Wir erstehen in tiefer Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Düsseldorf, den 14. Juni 1841.

allerunterthänigst-treuehorsaamste Stände
der Rheinprovinz.

A. Adressen, die Allerhöchsten Propositionen betreffend.
Allerdurchlauchtigster etc.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, in dem Allerhöchsten Propositionsdekret vom 30. April d. J. Abdruck der Landtags-Protokolle. ab. I. B. den Ständen der Rheinprovinz den Abdruck der Protokolle, welche die Beschlüsse des Landtages enthalten, huldreichst zu gestatten. Eine Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars vom 24. v. Mts.

setzt die Ständeversammlung des Weiteren in Kenntniß, daß auch der Abdruck der Landtags-Protokolle zum eigenen Gebrauch der Mitglieder höheren Orts gestattet, daß aber in diesen Abdrücken die Namen der redend einzuführenden oder sonst zu bezeichnenden Mitglieder nicht genannt werden sollen. Da einmal die Allerhöchste Proposition eine solche Beschränkung nicht enthält, die Führung der Protokolle aber bei Weglassung der, nur ad marginem zu notirenden, Namen der Redenden sehr erschwert und es endlich auch für die Mitglieder der Versammlung wie für ihre Comittenten von Interesse ist, diese Namen in den Abdrücken wieder zu finden, so erlauben treuehorsaamste Stände sich Ew. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten:

Allernädigst gestatten zu wollen, daß zunächst in den zum eigenen Gebrauch der Landtags Mitglieder bestimmten, dann aber auch in den demnach zu veröffentlichenden Abdrücken, die Protokolle so wie sie geführt werden, mit Beibehaltung der Namen der redend auftretenden Landtags-Mitglieder, erscheinen dürfen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc. etc.

Düsseldorf, den 26. Mai 1841.

Allerdurchlauchtigster etc.

1. Ständische Ausschüsse. Ew. Königlichen Majestät treuehorsaamste Stände der Rhein-Provinz haben schon in einer früheren allerunterthänigsten Adresse für die Allerhöchst dargebotene Erweiterung der ständischen Institutionen den ehrerbietigsten Dank, so wie die Erwartung einer ferneren Kräftigung und Belebung derselben auf der Grundlage, auf welcher sie erwachsen sind, mit fester Zuversicht ausgesprochen.

Beseelt von solchen Gefühlen haben Ew. Majestät treuehorsaamste Stände der hierauf bezüglichen ersten Allerhöchsten Proposition mit ganz besonderer Vorliebe eine sorgfältige Prüfung gewidmet, deren Resultat Allerhöchstdieselben in Nachfolgendem huldreichst entgegen zu nehmen geruhen wollen.

ad A. Gewiß werden alle Anordnungen, welche dazu dienen mögen, die Geschäfte der versammelten Landtage zu vereinfachen, und den Ständen eine gründliche Prüfung und Bearbeitung zu erleichtern, mit schuldigem Danke aufgenommen werden.

ad A. 1. Die Allerhöchst ausgesprochene Absicht, künftig alle diejenigen Propositionen, welche einer besonders ausführlichen Erörterung bedürfen, dem Landtags-Marschall eine angemessene Zeit vor der Eröffnung des Landtages zufertigen zu lassen, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher ernannt und versammelt werden können, wird zu dem vorangedeuteten Zwecke wesentlich beitragen, doch wollen Ew. Majestät es nicht ungnädig aufnehmen, wenn die treuehorsaamsten Rheinischen Stände den Wunsch aussprechen, daß aus gleichen Gründen die Mittheilung solcher Allerhöchsten Propositionen gleichzeitig an sämtliche Mitglieder der Stände-Versammlung eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtages erfolge.

ad A. 2 u. 3. bleibt nichts zu erinnern.

ad A. 4. wolle die allerunterthänigste Voraussetzung gestattet werden, daß der Referent wie bisher von dem Director des Ausschusses zu ernennen sei, und in Betreff der Allerhöchsten Propositionen, welche vorzugeweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, wird auf den ad A. 1 geäußerten Wunsch ehrerbietigst Bezug genommen.

ad A. 5. Eine hierüber stattgefundene Berathung hat das Resultat gehabt, daß die Hälfte der anwesenden Mitglieder nach dem Antrage des Ausschusses die betreffende, den Ständen überlassene Befugniß mit dem Zusage „so weit es die Stände-Versammlung in jedem einzelnen Falle für angemessen hält“ dankbar annehmen zu müssen glaubte, die andere Hälfte aber, des Grundsatzes wegen, Bedenken trug, die definitive Erledigung irgend einer noch nicht beendigten Angelegenheit einem Ausschusse zu übertragen, da ein solcher Ausschuss nur als Wahrnehmungs-Organ betrachtet werden könne. Gleich wie bei einem ähnlichen Vorgange an dem vorigen Landtage, entschied der mitunterzeichnete Landtags-Marschall, indem er dem Antrage des Ausschusses bestimme.

ad B. Die Allergnädigst bewilligte Veröffentlichung der Verhandlungen wurde in ihrem ganzen Umfange mit freudigem Danke angenommen.

ad C. Die Allergnädigste Absicht, den Landtag in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, entspricht den längst gehegten Wünschen der Provinz. Die treuehorsaamsten Stände wagen es dabei noch, den Wunsch auszusprechen, daß die Zusammenberufung so frühe als möglich im Monat Mai erfolge, wenn nicht besondere Umstände die Zusammenberufung in andern Perioden nothwendig machen.

ad D. Ew. Majestät treuehorsaamste Stände erkennen mit dem lebhaftesten und ehrerbietigsten Danke die Errichtung eines ständischen Ausschusses, aus welcher ein, den Allerhöchsten Zusicherungen eben so sehr als den Wünschen der Provinz entsprechender, durchaus zeitgemäßer Fortschritt der in den Gesetzen begründeten allgemeinen landständischen Verfassung auf der loyalen Grundlage, auf welcher sie erwachsen ist, unverkennbar hervorgeht.

Es gibt Epochen, in denen wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken als höchst nothwendig anerkannt sind, und es kann eine vereinte Wirksamkeit bei allen Gegenständen der Gesetzgebung wie überhaupt in wichtigen Landes-Angelegenheiten, wo es sich um die Interessen mehrerer Provinzen, oder um das Interesse der Gesamtheit handelt, für die wahre Wohlfahrt des Staats sicher nur von den ersprießlichsten Folgen sein.

Den Entwurf anbelangend, welchen Ew. Königliche Majestät geruht haben, Behufs einer Verordnung wegen Errichtung eines Provinzial-Stände-Ausschusses den treuehorsaamsten Ständen zur Begutachtung vorlegen zu lassen, so hat es denselben nothwendig geschienen, alle rücksichtlich dieses Ausschusses in dem Allerhöchsten Eröffnungs Dekret enthaltenen Bestimmungen und Zugeständnisse in diese Verordnung vollständig aufzunehmen.

Hiernach würde der § 1. des Entwurfs zu ergänzen sein.

ad §§ 2 u. 3 des Entwurfs, so erscheint die Zusammensetzung des Ausschusses in dem angegebenen Verhältniß aus den verschiedenen Ständen zwar vollkommen angemessen. Soll aber der Provinzial-Ausschuß die Provinz repräsentiren, und das Vertrauen der Stände-Versammlung genießen, die nur in ihrer Gesamtheit als Organ der Provinz zu betrachten ist, dann kann nach dem allerunterthänigsten Dafürhalten der getreuen Stände auch die Wahl nur von dem gesammten Provinzial-Landtage vollzogen werden. Das Gesetz vom 27. März 1824 bestimmt im Art. 46 ausdrücklich, daß die Mitglieder aller Stände eine ungetheilte Einheit bilden, und daß sie alle Gegenstände gemeinschaftlich verhandeln sollen. Nur bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegeneinander geschieden ist, soll nach Art. 47. desselben Gesetzes eine Sonderung in Theile statt finden, sobald zwei Drittheile eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. Diese einzige gesetzliche Ausnahme von der ungetheilten Einheit scheint aber nicht anwendbar auf die Wahl eines Ausschusses, der nicht über abge sonderte Interessen einzelner Stände, sondern über allgemeine Interessen der Provinz oder über allgemeine Landes-Angelegenheiten gehört werden soll. Eine Sonderung der Stände ist in der Rhein-Provinz eine sehr unangenehme Erscheinung; das Gesetz selbst hat sie in dem einzigen zulässigen Falle sehr erschwert; das Resultat einer Wahl nach Ständen kann möglicherweise nur die Minorität repräsentiren, und in diesem Falle würde der Ausschuß nicht als Organ des Landtags resp. der Provinz zu betrachten sein. Gesetz nemlich, aus dem 2ten, 3ten und 4ten Stande stimmte die Minorität zweier Stände mit je 12 Stimmen, zusammen 24 Stimmen, in den Haupt-Verwaltungs-Prinzipien mit der Majorität, oder etwa 20 Stimmen aus einem 3ten Stande überein, dann würde die Gesamt-Majorität von 44 Stimmen bei der gemeinschaftlichen Wahl den Ausschlag geben, bei einer Wahl nach Ständen aber möglicherweise in der Minorität bleiben.

Aus diesen Gründen wollen Ew. Majestät Allergnädigst gestatten, daß die Wahl nicht nach Ständen, sondern daß sie gemeinschaftlich von der ganzen Stände-Versammlung erfolge.

ad §§ 4, 5 und 6 des Entwurfs ist nichts zu erinnern gewesen.

Die treuehorsaamsten Stände stellen hiernach das ehrerbietige Ersuchen, daß es Ew. Majestät gefallen wolle, den anliegenden, auf Grund ihrer Begutachtung neu umgearbeiteten Entwurf einer Verordnung wegen Errichtung eines Ausschusses der Stände der Rhein-Provinz Allergnädigst zu vollziehen.

Schließlich wünschen die treuehorsaamsten Stände auch fernerweit die Befugniß zu behalten, zur Ausrichtung besonderer Geschäfte, die mit den etwa dem Ausschusse überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten nicht in nothwendiger Verbindung stehen, z. B. mit Beaufsichtigung einzelner Provinzial-Institute, wie bisher, Spezial-Commissionen oder einzelne ständische Commissarien beauftragen zu dürfen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic. ic.

Düsseldorf, den 16. Juni 1841.

Umgearbeiteter Entwurf

einer Verordnung wegen Errichtung eines Ausschusses der Stände der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. haben erwogen, daß Fälle eintreten können, die es uns wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo unsere getreuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche sowohl unser landesherrliches Vertrauen als das der Provinz besitzen, zu berufen, um uns ihres Rathes zu bedienen, und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegenheiten, wo es sich um die Interessen einer Provinz, oder um das Interesse mehrerer, und selbst aller Provinzen handelt, eintreten zu lassen, und verordnen demzufolge nach Anhörung unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, wegen des von dem dortigen Provinzial-Landtage dieserhalb zu ernennenden Ausschusses was folgt:

§ 1. Es soll ein Ausschuss der Stände der Rheinprovinz gebildet werden, der sich auf unsern Befehl auch außer dem Landtage zu versammeln hat. Dieser Ausschuss hat zunächst die Bestimmung, sowohl in besondern, das Interesse der Provinz betreffenden, als in allgemeinen wichtigen Landes-Angelegenheiten diejenigen Gutachten abzugeben, die wir von ihm erfordern werden, jedoch ohne daß dadurch die verfassungsmäßige Wirksamkeit des Provinzial-Landtags beeinträchtigt wird. Demnach verbleiben dem Wirkungskreise des Provinzial-Landtages die im Art. III. des allgemeinen Gesetzes, wegen Anordnung der Provinzial-Stände, vom 5. Juni 1823 demselben überwiesenen Attributionen.

Nur wenn die Ansichten der Provinzial-Landtage der verschiedenen Provinzen über die von ihnen berathenen Gesetz-Entwürfe bedeutend von einander abweichen, oder wenn andere im Laufe der weiteren Verhandlungen hervortretende Momente dies bedingen sollten, werden wir eine Ausgleichung durch die Ausschüsse der betreffenden Provinzen anordnen.

Bei Gegenständen, welche bisher an die Provinzial-Landtage nicht gelangt sind, wegen deren wir aber den Rath erfahrner Männer aus den Eingeseffenen unserer Provinzen für erforderlich erachten, wollen wir die anzunehmenden Haupt-Grundsätze einer Besprechung mit den Ausschüssen unterwerfen lassen.

§ 2. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen wir auf zwölf hierdurch fest. Seine Zusammenfügung geschieht in der Art, daß dazu aus jedem Stande in dem Verhältniß Mitglieder gewählt werden, wie durch das Gesetz vom 27. März 1824 und die Verordnung vom 13. Juli 1827, die Zahl der Landtags-Stimmen normirt worden ist.

Sofern es von den Mitgliedern des ersten Standes gewünscht werden sollte, als worüber wir ihrer jedesmaligen Erklärung entgegen sehen, sind wir geneigt, dem Ausschusse noch zwei aus demselben zu wählende Mitglieder, die jedoch an dessen Verhandlungen nur in Person Theil nehmen können, hinzuzufügen. Wegen Ausgleichung des Zahlen-Verhältnisses der Mitglieder für den Fall, daß der Ausschuss unserer getreuen Stände der Rhein-Provinz mit Ausschüssen anderer Provinzial-Landtage zusammen

treten sollte, behalten Wir uns vor, dann weitere Bestimmung zu treffen. Der Landtags-Marschall, dessen Funktion zu diesem Zwecke künftig von dem Schlusse des einen Landtages bis zur Eröffnung des nächstfolgenden fortdauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuss-Mitglieder des Standes, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§ 3. Die zu diesem Behufe erforderlichen Wahlen erfolgen von den Provinzial-Landtagen nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

Es wird eine Anzahl Stellvertreter, welche derjenigen der Ausschuss-Mitglieder, einschließlich des Landtags-Marschalls, gleich kommt, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahlakt in Beziehung auf die Stelle statt findet, welche der zu Wählende in der Reihenfolge einnehmen soll, nach welcher die Stellvertreter vorkommenden Falls einberufen werden.

Im Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben zur Führung des Vorsitzes aus den Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuss-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung eines Stellvertreters ersetzt.

Die Wahlen werden durch den Landtags-Marschall als Wahl dirigenten geleitet, dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§ 4. Die Amts-Wirksamkeit der Ausschuss-Mitglieder währt von einem Provinzial-Landtage bis zum andern.

Ein in den Ausschuss gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahl-Periode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§ 5. Den Ständen wird überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte der ständischen Verwaltung dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, oder nach dem Bedürfnisse auch einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse zu übertragen. Sofern die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfalligen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zwecke und wegen der Behandlung der derartigen Geschäfte weitere Bestimmungen zu treffen.

§ 6. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art wie die Landtags-Kosten aufgebracht. Gegeben etc.

Allerdurchlauchtigster etc.

Die getreuen Stände der Rheinprovinz haben in allerunterthänigster Befolgung der durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. dieses erlassenen Bestimmung die Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses in jedem Stande besonders vollzogen, und es sind dabei durch Stimmenmehrheit gewählt worden:

Im Fürstenstande:

Se. Durchlaucht der Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich.

„ „ „ Fürst zu Wied.

Von der Ritterschaft:

Herr von Croote.

Freiherr von Nigal.

Graf von Hompesch-Kurich.

Commerzienrath Kayser.

Als Stellvertreter:

Landrath Freiherr von Hilgers.

Gutsbesitzer Bergfasse.

Geheimer Regierungsrath von Hymmen.

Freiherr von Kempis.

Von den Städten:

Commerzienrath von der Heydt.

Kaufmann Merkens.

" Brust.

" Flemming.

Als Stellvertreter.

Kaufmann Hasenclever.

" Hüffer.

" Hauptmann.

Bürgermeister Preyer.

Von den Landgemeinden:

Gutsbesitzer Lensing.

Landrath a. D. Haw.

Gutsbesitzer Kamp.

" Aldenhoven.

Als Stellvertreter:

Gutsbesitzer E. Cetto.

" Schult.

" van Lee.

" Emmel.

auf deren Allerhöchste Bestätigung die getreuen Stände hiermit allerunterthänigst antragen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc. etc.

Düsseldorf, den 25. Juli 1841.

Allerdurchlauchtigster etc.

2. Wahl-
Reglement.

Ew. Königliche Majestät haben geruht, den treuehorsaamsten Ständen der Rheinprovinz den Entwurf eines Reglements wegen Abhaltung für die Wahlen der Landtags- Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Dieselben säumen nicht nach pflichtmäßiger Prüfung dieses Gutachten in Nachfolgendem allerunterthänigst zu erstatten:

ad § 1. Die treuehorsaamsten Stände sind der Meinung, daß die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen müsse, nemlich durch mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler.

Die in dem Entwurfe vorgeschlagene Modification, wonach auch die Hälfte der Stimmen genügen soll, wenn darunter die Stimme des nach den Lebensjahren ältesten Mitgliedes befindlich ist, scheint schon darum unstatthaft, weil bei der Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel (§ 5 des Entwurfs) auf authentische Weise nicht zu ermitteln ist, wem der Älteste gestimmt hat, eine bloße Versicherung aber von der Wahl-Versammlung nicht als Beweis zugelassen werden würde, zumal da das älteste Mitglied öfters Ursache haben mag, das geheime Botum nicht gerne zu veröffentlichen. Ueberdies kann die Frage, wer der Älteste sei, bei großer Wahl-Versammlung zu langwierigen Diskussionen, zur Vorforderung von Ältesten, und am Ende doch noch zu Nullitäten Anlaß geben. Daher wird die Weglassung jener Modification allerunterthänigst beantragt.

ad § 2 fand sich nichts zu erinnern.

ad §§ 3 u. 4. Für eine Präferenz des Lebens-Alters ist kein Grund zu finden; dahingegen scheint die Entscheidung durch das Loos kürzer und angemessener.

Nach § 4 würde sodann ein neuer § einzuschalten sein, mit der Bestimmung, daß wenn bei der engeren Wahl zwischen den beiden Kandidaten Stimmen-Gleichheit eintritt, die Wahl nochmals zu wiederholen ist, und wenn sich auch dann kein entscheidendes Resultat ergibt, das Loos entscheiden soll.

ad § 5. modo 6. Die Ermittlung der jüngsten Mitglieder kann, ebenso wie die der ältesten Mitglieder, oft zu weitläufigen Erörterungen, und selbst zu Nullitäten führen; dagegen dürfte der Wahl-Versammlung die Bezeichnung der Scrutatoren zu überlassen sein.

ad § 6, modo 7.

ad § 7, modo 8.

} ist nichts zu erinnern gewesen.

ad § 8, modo 9. Eine Ausdehnung der betreffenden Bestimmungen auf die Wahlen der Städte und Landgemeinden erscheint sehr wünschenswerth, weil auch bei diesen Wahlen keineswegs gleichmäßig verfahren worden ist, vielmehr bedeutende Abweichungen in dem Wahl-Verfahren vorgekommen sind.

In Uebereinstimmung mit diesen gutachtlichen Bemerkungen haben die treugehorfamsten Stände den ihnen vorgelegten Entwurf umgearbeitet. Ew. Königliche Majestät wollen geruhen, denselben in der Anlage gnädigst entgegen zu nehmen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic. ic.

Düsseldorf, den 16. Juni 1841.

Umgearbeiteter Entwurf eines Reglements wegen Abhaltung für die Wahlen der Landtags- Abgeordneten und ihrer Stellvertreter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Wahlen der Landtags-Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, nach angehörtem Beirath Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§ 1. Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten und seines Stellvertreters erfolgt, und zwar in von einander getrennten Wahlhandlungen, für jede dieser beiden Functionen durch absolute Stimmenmehrheit, in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler erhalten haben muß.

§ 2. Finden sich die Stimmen zwischen mehreren Wahlfähigen in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Wahlfähigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§ 3. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine fernere Wahl unter ihnen zu dem Zwecke Statt, zu bestimmen, welche von ihnen auf die engere Wahl zu bringen sind. Ergiebt die weitere Abstimmung kein anderes Resultat, als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und falls auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so entscheidet das Loos, welche zwei Kandidaten in die engere Wahl zu bringen sind.

§ 4. Hat einer der Wahlfähigen eine relative Stimmenmehrheit für sich, sind aber nächst ihm mehrere andere mit einer zwar geringern, jedoch gleichen Stimmenzahl berücksichtigt, so ist, um festzustellen, welcher von ihnen mit dem erstern auf die engere Wahl gebracht werden soll, weiter über sie abzustimmen. Sind deren mehr als zwei, so soll nach Vorschrift des vorhergehenden § verfahren, und wenn auch die zweite Abstimmung nicht zum Ziele geführt hat, durch das Loos bestimmt werden, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen ist.

Bei allen Wahlen, welche nur als eine Vorfrage zu dem in diesem und dem vorhergehenden § bezeichneten Zweck geschehen, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 5. Tritt bei den engeren Wahlen zwischen den beiden Kandidaten Stimmen-Gleichheit ein, dann ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn sich auch dann kein entscheidendes Resultat ergiebt, soll das Loos unter ihnen entscheiden.

§ (5 modo) 6. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben. Die beiden mit dem Einsammeln und Eröffnen der Stimmzettel zu beauftragenden Scrutatoren werden von der Wahlversammlung ernannt.

§ (6 modo) 7. In jedem Wahltermine sind zuvörderst vom Wahl-Kommissarius den Wählern die Bescheinigungen über die geschehene Einladung sämmtlicher Wahlberechtigten vorzulegen, und ist dies im Wahl-Protokoll ausdrücklich zu bemerken. Demnächst sind in diesem Protokoll sämmtliche erschienene Wähler mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, welchen sie vertreten, genau aufzuführen. Aus demselben müssen ferner die Art und Weise der Abstimmung und die Resultate der Wahl deutlich hervorgehen. In dem Protokolle müssen die Namen Aller,

welche überhaupt bei der Wahl berücksichtigt sind, mit Angabe der Zahl der auf sie gefallenen Stimmen, vollständig aufgeführt werden.

§ (7 modo) 8. Diese Bestimmungen finden auch auf die Wahlen der Bezirks-Wähler im Stande der Landgemeinden Anwendung.

§ (8 modo) 9. Die Vorschriften der §§ 1—7 beziehen sich nur auf die ständischen Wahlen, welche von den zu Landtags-Stimmen berechtigten Städten und Landgemeinen, sowie nach Kreisen oder Wahlbezirken Statt finden. In Ansehung der Wahlen einzelner zu Landtagsstimmen berechtigter Corporationen bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

Gegeben etc. etc.

Allerdurchlauchtigster etc.

5. Kreisständische Befugnisse

Es. Majestät Allerhöchstem Befehle zufolge haben die zum sechsten rheinischen Landtage versammelten getreuen Stände den ihnen zur Begutachtung gnädigst zugewandten Entwurf zu einer Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Rheinprovinz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, in Erwägung genommen.

Die rheinischen Provinzial-Stände erkennen in dieser Allerhöchsten Proposition die laudesväterliche Sorgfalt für die Entwicklung und Vervollkommnung der bestehenden Institutionen um so mehr mit dem Gefühle des ehrerbietigsten Dankes an, als die Bestimmungen des Entwurfs den Bitten, welche der fünfte rheinische Landtag in Ansehung der den Kreisständen einzuräumenden Befugnisse an den Stufen des Thrones allerunterthänigst niedergelegt hatte, im Wesentlichen entsprechen.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 26. März 1839 des Hochseligen Königs Majestät auf die Bitte der Provinzial-Stände die Verstärkung der Vertretung des größern Grundbesitzes in denjenigen Kreisen, wo nicht mindestens fünf landtagsfähige Rittergutsbesitzer sich befinden, durch Zugiehung einer verhältnißmäßigen Zahl von Kreistags-Abgeordneten aus den meistbegüterten ländlichen Grundbesitzern, die erbetene Vermehrung theilweise der den größern Städten beigelegten Stimmen, so wie auch die Festsetzung einer gewissen Dauer für den im Stande der Städte und Landgemeinden zur Wählbarkeit qualifizirenden Besitz zu verfügen geruht, wird das kreisständische Institut durch die Bestimmungen der vorliegenden Allerhöchsten Proposition, wenn die Einführung der Communal-Ordnung wird stattgehabt haben, den Grad von Vollendung erreichen, welchen die Verhältnisse der Gegenwart wünschenswerth machen.

Die Stände-Versammlung hat sich den günstigen Einfluß gedacht, welchen das der lang erwarteten Gemeinde-Ordnung zum Grunde liegende Wahlsystem auf die zukünftige Zusammensetzung der Kreisstände ausüben werde, und dabei die Ansicht aufgenommen, daß es wünschenswerth sei, letztern die im Entwurfe enthaltenen Befugnisse nicht eher zu ertheilen, als bis nach erfolgter Publikation der Communal-Ordnung.

Bei der pflichtmäßig vorgenommenen Berathung des Entwurfs haben die treu gehorsamsten Stände von der Zweckmäßigkeit der darin enthaltenen Anordnungen im Allgemeinen sich leicht überzeugen können.

Die Bemerkungen, welche sie allerunterthänigst vorzubringen sich erlauben, beziehen sich auf die §§ 4, 5 und 6 des Entwurfs. In der Berathung über dieselben hat man die Nothwendigkeit erkannt, bei dem ersten einen durch Erfahrung angerathenen Zusatz zu machen, der sich auf Bewilligung von Zuschüssen zu baulichen Einrichtungen oder sonstigen Vortheilen bezieht, und bei dem zweiten, durch Festsetzung eines Maximum von 10 Prozent von sämmtlichen direkten Steuern und der Wahl- und Schlachtsteuer, die Befugniß der Kreisstände, die Kreis-Eingesessenen zu besteuern, zu beschränken. Eine fernere für angemessen gehaltene Modifikation betrifft die in dem § 6 vorbehaltene Allerhöchste Entscheidung, ob der Betrag der votirten Ausgabe die Kosten zur Ausführung des kreisständischen Beschlusses vom ganzen Kreise, oder von dem betreffenden Theile oder Ständen allein aufzubringen sind. Die Stände-Versammlung

hat Rücksicht genommen auf die Verhältnisse der Provinz, in welcher die Sonderung der Stände nicht in der Art hervortritt, daß bei Kreis-Einrichtungen und Anlagen das Interesse des einen Standes gegen den andern als überwiegend und ausschließlich betrachtet werden könnte, so daß es billig schien, die im § 6 a. vorgesehene Ausnahme auf die Fälle zu beschränken, in welchen der Stand sich erbötig erklärt, die Ausführungskosten in sich aufzubringen. Die zum sechsten rheinischen Landtage versammelten Stände richten demnach an Ew. Majestät die allerunterthänigste Bitte, daß es Allerhöchstdenselben gefallen möge, die fragliche Verordnung in der begutachteten Fassung, wie sie die Anlage nachweist, in's Leben treten zu lassen, sobald die Publikation der erwarteten Communal-Ordnung wird stattgehabt haben.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic. ic.

Düsseldorf, den 30. Juni 1841.

Entwurf einer Verordnung

über die Befugnisse der Kreisstände in der Rheinprovinz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingeseffenen dadurch zu verpflichten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic., verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz, zur Ergänzung der im § 53 der Kreis-Ordnung vom 13. Juli 1827 gegebenen Bestimmungen, was folgt:

§ 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreis-Eingeseffenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

- a. zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
- b. zur Beseitigung eines Nothstandes.

§ 2. Wenn die Kreise im Besiz von Kreis-Communal-Fonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken, vorbehaltlich jedoch des Aufsichts- und Genehmigungsrechts der betreffenden Königl. Regierung, über die jährlichen Ruzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren, zu disponiren. Diese Dispositions-Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapital-Vermögen der Kreis-Communal-Fonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§ 3. Sollen die Mittel zu Erreichung der im § 1 erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingeseffenen beschafft werden, so bedarf auch ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, der jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§ 4. Zulagen für Unser Kreis-Beamten-Personale, sie mögen sich auf bauliche Einrichtungen oder sonstige Vortheile beziehen, und Zuschüsse zu den Bureau-Kosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§ 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingeseffenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden. Solche Beiträge und Leistungen sollen aber den Maximal-Satz von zehu Prozent von sämmtlichen direkten Steuern und der Mahl- und Schlachtsteuer nicht übersteigen dürfen.

§ 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende, erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann

- a. auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, vorausgesetzt, daß im letztern Falle der betreffende Stand die desfalls erforderlichen Kosten in sich aufzubringen erbötig ist; imgleichen
- b. Dispositionen über das Kapital der Kreis-Communal-Fonds, so wie
- c. Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

stattfinden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehene Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten zur Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.

§ 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

- a. über den Zweck desselben,
- b. die Art der Ausführung,
- c. die Summe der zu verwendenden Kosten, und
- d. die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und sowohl allen nach den Bestimmungen sub A. und B § 4 der Kreis-Ordnung zur Führung einer Virilstimme berechtigten Mitgliedern des Kreistages, als den Gemeinde-Räthen sämmtlicher nach den Vorschriften sub C. und D. daselbst stimmberechtigten Communen vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden. Die Gemeinde-Räthe sind dabei aufzufordern, vor diesem Termine ihre Gutachten über den Vorschlag schriftlich abzugeben, welche demnächst auf dem Kreistage den versammelten Ständen vorzulegen sind.

§ 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein; jedoch wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur ein Stand in der durch die Kreis-Ordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.
Gegeben zc. zc.

Allerdurchlauchtigster zc. zc.

4. Die Stadt
Neustadt
betreffend.

EW. Majestät haben in dem Allerhöchsten Propositions-Dekret vom 30. April c. sub No. 16, den Uebergang der Drtschaft Neustadt in den Stand der Städte betreffend, Allerhöchstihren, zum sechsten Landtage versammelten treu gehorsamsten Ständen der Rheinprovinz, weil es sich um eine Veränderung der Verordnung vom 17. Juli 1827 handelte, Allergnädigst den Auftrag zu ertheilen geruht, ein motivirtes Gutachten über das Gesuch von Neustadt, so wie auch darüber, in welchen städtischen Collectiv-Verband, im Falle der Allergnädigsten Berücksichtigung des Gesuchs, dasselbe als Stadt aufzunehmen sein möchte, zu überreichen. —

Neustadt gründet seine allerunterthänigste Bitte, im Stande der Städte vertreten zu werden:

- 1) Auf das Alter der verliehenen städtischen Berechtigung, welche ihm nach der Erbauung des Schlosses im Jahre 1301 als dem Hauptort der reichsunmittelbaren Herrschaft Neustadt-Gimborn von dem Grafen von der Mark ertheilt, und mit mehreren Privilegien verliehen wurde;
- 2) Auf das Zunehmen der Bevölkerung und die dormalige Wichtigkeit, welche die gewerbliche Industrie, die doch im Stande der Städte vertreten werden sollte, gewonnen habe.

Gemäß den statistischen Nachrichten, welche dem Landtage durch den Königlich Landtags-Commissarius mitgetheilt sind, zählt Neustadt jetzt über 800 Einwohner, welche sich neben unbedeutender Ackerwirtschaft zum größten Theil durch die daselbst bestehenden Strumpf-Fabriken ernähren. Unter 37 Gewerbetreibenden, welche jährlich 236 Thlr. Gewerbesteuer bezahlen, sind 11 Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, meist Inhaber von Strumpfwebereien, welche 134 Thlr. an Gewerbesteuer bezahlen. — Der Gewerbetrieb hat sich in den letzten Jahren fortwährend gehoben, und wird sich anscheinend immer noch mehr heben.

Unter diesen bestehenden Verhältnissen glauben die treu gehorsamsten Stände EW. Majestät ebenfalls die Bitte zur Allerhöchsten Genehmigung allerunterthänigst vorlegen zu dürfen, die Drtschaft Neustadt in dem Stande der Städte künftig vertreten zu lassen.

Was den Collectiv-Verband betrifft, in welchem Neustadt, im Falle Ew. Majestät geruhen sollten, diese Bitte zu genehmigen, wohl vertreten werden könnte, so glauben die treu gehorsamsten Stände allerunterthänigst in Vorschlag bringen zu dürfen, daß Neustadt in den Verband der Städte Deuß, Mülheim, Gladbach, Summersbach, Wipperfürth, Siegburg und Königswinter Allergnädigst aufgenommen werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic. ic.

Düsseldorf, den 21. Juli 1841.

Allerdurchlauchtigster ic. ic.

5. Lehrer-Pensionen.

Ew. Königliche Majestät haben nach dem Allerhöchsten Propositions-Defret vom 30. April dieses Jahres Nro. 7 dem Rheinischen Provinzial-Landtage den Entwurf eines Pensions-Reglements für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten zur Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen geruht.

Mit dem ehrerbietigsten Dank wird die landesväterliche Fürsorge Ew. Majestät für diesen so wichtigen und mühevollen Lehrer-Stand erkannt, und der Landtag hat nach vorgängiger Berathung das Reglement mit einigen geringen Modificationen angenommen, jedoch den § 19 dahin abzuändern und beantragen zu müssen geglaubt, daß in der Regel der Staat die Pensionirung übernehmen möge, wenn nicht dritte durch besondere Rechts-Titel dazu verpflichtet seyen, weil

- 1) die Anstalten selbst zu unvermögend sind, außer ihren laufenden Ausgaben, die sich im Laufe der Zeit durch die erhöhten Ansprüche, die an sie gemacht werden, außerordentlich vermehrt haben, auch noch die Pensionirung zu gewähren, überdies diese Anstalten nicht für sich, sondern für den Staat arbeiten, indem sie Vorbereitungs-Schulen für künftige Beamte, Künstler und das höhere bürgerliche Leben sind, mithin auch eher dem Staate als ihnen selbst die Verpflichtung zu Pensionirung der Lehrer obliegen dürfe; weil
- 2) nur selten Anstalten sich finden, bei welchen Dritten durch besondere Rechts-Titel die Verpflichtung zu deren Unterhaltung und Pensionirung der Lehrer obliege, die Zuschüsse aber in der Regel von den Gemeinden gefordert werden, die ohnehin schon bei der Unzulänglichkeit ihres Patrimonial-Vermögens ihre laufenden Ausgaben zu bestreiten nicht im Stande sind und deshalb sehr bedeutende Beis schläge nach dem Steuerfusse erheben müssen, zu weiteren Beis schlägen zu Pensionirung der Lehrer nicht herangezogen werden können, und endlich, weil
- 3) der Staat in der Rheinprovinz die Lehrer allgemein beruft, ihm auch wohl zuletzt die Verpflichtung obliegen müsse, dieselben zu pensioniren, um so mehr, als die Staats-Einkünfte zu solchen gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind.

Wenn dies von Ew. Königlichen Majestät Allergnädigst genehmigt wird, als worum wir unterthänigst bitten, so wird es keiner besonderen Pensions-Anstalten weder für den ganzen Staat, noch für die Provinz, noch für jede einzelne Anstalt bedürfen, da der Gegenstand ganz so zu behandeln seyn dürfte, wie ihn das allgemeine Pensions-Reglement für die Civil-Beamten enthält, wodurch dann alle weiteren Kosten einer besonderen Anstalt vermieden werden.

Die wenigen einzelnen Modificationen und Abänderungen haben wir mit den dafür sprechenden Motiven in der Anlage zusammen gestellt, und indem wir dieselbe allerunterthänigst überreichen, ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

Düsseldorf, den 7. Juli 1841.

Umgearbeitetes Pensions-Reglement für die Beamten der höheren Lehr-Anstalten.

Der § 5 des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 bestimmt, daß dasselbe auf die Geistlichkeit, das gesammte Personal der Universitäten, der übrigen höheren und städtischen Unterrichts-Anstalten und der Ortschulen keine Anwendung leiden, vielmehr hinsichtlich derselben es bei den Grundsätzen, welche die bestehende Gesetzgebung für die Emeritirung, Bewilligung von Gnadengehältern u. s. w. bereits festgestellt, verbleiben, oder nach Befinden weitere spezielle Verordnung ergehen solle.

Ueber Emeritirung und Pensionirung des gesammten Lehrstandes fehlt es jedoch an solchen ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, weshalb die für diesen Fall vorbehaltene Verordnung hierdurch nachstehend erfolgt:

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung betrifft nicht die Lehrer der Elementar-Schulen.

§ 2. Dagegen soll ein Anspruch auf lebenslängliche Pensionirung nach den weiter folgenden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zustehen: den Directoren, Rectoren, Lehrern und Beamten der Gymnasien, Progymnasien, Seminararien, Taubstommen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen und der Garnisonschulen, wenn sie:

- 1) lebenslänglich angestellt sind,
- 2) ihren Unterhalt hauptsächlich aus dem Dienstverhältniß bei den genannten Anstalten beziehen, und wenn sie
- 3) nach einer bestimmten Dienstzeit,
- 4) nach einer pflichtmäßigen Dienstführung,
- 5) durch physisches Unvermögen oder Schwächung der Geisteskräfte und der intellectuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind.

§ 3. Die nachstehenden Vorschriften finden daher keine Anwendung auf Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch Stellen der letztern Art versorgungsberechtigten Militärpersonen übertragen werden, so soll auf solche die Cabinets-Ordnung vom 25. Mai 1828 wegen der im Communaldienste angestellten Invaliden Anwendung leiden.

§ 4. Nicht weniger sind solche Individuen ausgeschlossen, deren bei den im § 2 gedachten Anstalten zu leistende Dienste für diese Individuen nur Nebenbeschäftigungen sind, wie z. B. bei Zeichen- und Gesanglehrern, Ärzten, Chirurgen, der Fall sein kann.

§ 5. Der im § 2 zugestandene Anspruch soll in der Regel erst nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre in Gültigkeit treten. Bei besondern Umständen und vorzüglich bei ausgezeichnete Verdienstlichkeit und nachgewiesener Vermögenlosigkeit soll jedoch auch schon nach kürzerer Dienstzeit eine, den Verhältnissen angemessene, Pension ausnahmsweise zugestanden werden dürfen.

§ 6. Ist die Dienstunfähigkeit, auf welche der Pensions-Anspruch gegründet werden soll, nur relativ und der Beamte noch ein anderes Amt zu bekleiden fähig, dessen Verwaltung für ihn weder Degradation noch Verlust am bisherigen Dienst-Einkommen in sich schließt, so kann die Pensionirung eher nicht eintreten, als bis entschieden ist, daß ein solcher anderweiter Gebrauch von demselben nicht zu machen ist. Lehrer und Beamte, welche zur theilweisen Verwaltung ihres Amtes nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden noch die Fähigkeit besitzen, sind verpflichtet, einen Theil ihres Einkommens nach dem Ermessen der Behörden zur Besoldung eines geeigneten Gehülfen abzutreten. Jedoch soll ihnen dabei mindestens die Hälfte des bisherigen Dienst-Einkommens unverkürzt verbleiben, und wenn ihre Pensionirung späterhin noch eintritt, die Pension nach dem vollen Gehalte berechnet werden.

§ 7. Bei Beurtheilung eines Pensions-Anspruches, bei welchem die in § 2 erwähnten Bedingungen zutreffen, kommen die Vermögens- und Familien-Verhältnisse nicht in Betracht.

§ 8. Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer (§§ 5 und 11) zum Grunde zu legen, fängt mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung, oder, da eine solche früher bei den Beamten der Lehranstalten nicht überall üblich gewesen, mit deren ersten Einführung in den Dienst an. Hatte jedoch der Beamte damals das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so wird die Dienstzeit erst vom Anfange seines ein und zwanzigsten Lebensjahres an gerechnet, und die früher im Dienste zugebrachte Zeit nicht berücksichtigt.

§ 9. Nur diejenigen Jahre werden angerechnet, welche der Beamte im Dienste einer der im § 2 gedachten Anstalten und sonst im öffentlichen Dienste zugebracht hat, ohne Unterschied jedoch, ob diese Dienste in ununterbrochener Folge stattgefunden haben oder nicht, so wie denn auch eine solche Zwischenzeit, in welcher der Beamte etwa auf Wartegeld gesetzt gewesen ist, mit zur Berechnung kommt.

Selbst die im Auslande geleisteten Dienste kommen in Anrechnung, wenn der Beamte in den inländischen Dienst berufen worden ist, und die Anstellung in demselben nicht lediglich in Folge des Besuches des Beamten, sondern vorzugsweise im Interesse des Staats und des öffentlichen Unterrichts erfolgte. Dagegen werden die Jahre einer freiwilligen Dienstlosigkeit nicht gerechnet.

§ 10. Für die bei den im § 2 genannten Instituten angestellten Beamten, die vorher im Militair gestanden haben, kommt auch die im activen Militairdienste zugebrachte Zeit, unter Zugrundelegung der Bestimmungen, die der § 11 des Civil-Pensions-Reglements enthält, zur Anrechnung.

§ 11. Bei Bestimmung der Höhe der Pension soll Dienstdauer und Besoldung, jene nach den vorbestimmten Grundsätzen, diese nach dem Betrage des Einkommens berechnet, in dessen Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befindet, zum Grunde gelegt werden, und sollen folgende fünf Abstufungen stattfinden.

Klasse	Dienstdauer	Pensionsfuß	des Dienst- Einkommens.
I. vom zurückgelegten	15 bis 20 Dienstjahre	$\frac{2}{3}$	
II. " "	20 " 30 "	$\frac{3}{4}$	
III. " "	30 " 40 "	$\frac{4}{5}$	
IV. " "	40 " 50 "	$\frac{5}{6}$	
V. " "	50 " "	$\frac{6}{6}$	

§ 12. Da die Pensionen zugleich in der Absicht gegeben werden, um den nothwendigen Unterhalt der Beamten zu sichern, so wird bei Stellen der Art, wo die Dienstleistungen blos in mechanischen Verrichtungen und gemeiner Arbeit beruhen, das Minimum der Pension auf die Summe von 40 bis 96 Thaler jährlich festgesetzt, innerhalb welcher Grenze die Bestimmung den Umständen nach zu treffen ist.

§ 13. Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension nach § 12 einen Theilbetrag ausmacht, ist zu ziehen:

- das fixe Gehalt, wie dasselbe in den Anstellungs-Patenten, Rescripten, Dekreten oder in den von den competenten Behörden vollzogenen Verwaltungs-Etats ausgedrückt ist, ausschließlich jedoch der etwa nur zum Ersatz eines von den Beamten des Dienstes wegen zu besreitenden Aufwandes gewährten Summe;
- der Werth der Amtswohnung, wenn derselbe bei der Geldbesoldung entweder ausdrücklich in Abzug gebracht ist, oder daraus berichtigt werden muß. Erhält dagegen der Beamte außer der Besoldung auch noch freies Quartier, so findet eine Anrechnung nicht statt;
- die Zurechnung freier Feuerung und freien Lichts ist nur zulässig, wenn die Emolumente bei der Festsetzung der baaren Geldbesoldung davon in Abzug gebracht und dem Beamten als Gehaltstheil angerechnet worden sind;
- Natural-Bezüge an Getreide und andern Früchten sind nach den Etatspreisen in Anrechnung zu bringen;
- Bei Dienst-Grundstücken wird der Ertrag angenommen, wie solcher dem Beamten zur Erreichung der etatsmäßigen Dienstbesoldung in Zurechnung gestellt ist;

- f) Dienst-Emolumente, die ihrer Natur nach steigend und fallend sind, z. B. Antheil am Schulgelde, werden nach dem Betrage, mit dem sie in den Etats aufgeführt sind, angerechnet;
- g) Bloß accidenteller Dienstgenuß, z. B. Douceurs, Remunerationen, Gratifikationen und andere solche, wenn gleich rechtmäßig, außer dem eigentlichen Amts-Einkommen bezogene Vortheile kommen nicht zur Anrechnung.

§ 14. Der Bewilligung der Pension an den zu entlassenden Beamten muß die genaue Erörterung der Beweggründe der Entlassung und der hierbei zur Sprache gebrachten faktischen Umstände vorausgehen.

§ 15. Trägt der Beamte auf Entlassung mit Pension an, so muß er ausführlich die Umstände anzeigen, die sein Ausreten aus dem Amte nöthig machen, und die Gründe auseinandersetzen, auf die er das Pensionsgesuch stützt. Auf diese Vorstellung hat die Behörde, dessen pflichtmäßige Dienstführung vorausgesetzt, eine genaue Untersuchung aller, die Nothwendigkeit des Austritts aus dem Dienste bedingenden Umstände vorzunehmen und namentlich zu prüfen, ob der Beamte nach Maassgabe der Bestimmungen des § 6 nicht etwa zur Uebernahme eines andern Amtes noch fähig oder zur theilweisen Fortverwaltung des bisherigen Dienstes unter Annahme eines Gehülfen im Stande sei, die hierbei sich ergebenden Zweifel vollständig zu erörtern, und wenn die Sache zur Entschließung reif ist, die Entscheidung mittelst gutachtlichen Berichtes nachzusuchen.

§ 16. Findet dagegen die vorgesezte Behörde die Entlassung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit nöthig, und die Bewilligung der Pension nach den Vorschriften dieses Reglements gerechtfertigt, so ist von derselben unter Auseinandersetzung der den Antrag bedingenden Gründe die Entscheidung ebenfalls zu extrahiren.

Betrifft der Fall Beamte, die von Stiftungen oder Corporationen und Communen berufen, respective ganz oder zum Theil besoldet werden, so ist von der Bericht-Erstattung ad §§ 15 und 16 mit dem Patron oder Compatron der Stelle zu communiciren und demselben von den zu machenden Anträgen, Behufs etwaiger Erklärung, Kenntniß zu geben, so wie, wenn darüber das Einverständniß des Patrons oder Compatrons nicht zu erlangen wäre, dessen Einspruches bei Nachsuehung der Entscheidung, die dann auch darüber erfolgen muß, zu erwähnen.

§ 17. Bei der Entscheidung wird zugleich nach den im § 11 normirten Sätzen und unter Berücksichtigung der übrigen, im gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Bedingungen, die Höhe der Pension durch die entscheidende Behörde selbstständig bestimmt.

§ 18. Die Behörde, der in den §§ 5, 6, 12, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen, so wie überhaupt in den Angelegenheiten, welche die Anwendung dieses Reglements betreffen, die Entscheidung zusteht, ist der Minister der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. Nicht minder wird von ihm über Beschwerden entschieden, die gegen das Verfahren und die erfolgten Anträge erhoben werden. Beruhigt sich der Reklamant hierbei nicht, so wird dessen Beschwerde im gesammten Staats-Ministerio zur Erörterung gebracht und durch Stimmen-Mehrheit definitiv entschieden. Ein Recurs an die Gerichtshöfe findet weder wegen der erfolgenden Pensionirung, noch wegen einer behaupteten Pensions-Berechtigung, noch wegen der zu bewilligenden Pensions-Summe statt.

§ 19. Die Pension leistet der Staat, wenn nicht Dritte durch besondere Rechts-Titel dazu verpflichtet sind.

§ 20. Die Lehrer und Beamten der in § 2 genannten Anstalten, sollen in Rücksicht der ihnen durch die gegenwärtige Verordnung zugestandenen Ansprüche auf Pension nach folgenden Abstufungen Beiträge von ihrem Einkommen zur Erleichterung der die Pension gewährenden Kasse entrichten:

- | | |
|---|------------|
| a) von einem Dienst-Einkommen bis mit 400 Thaler | 1 Procent; |
| b) von einem Dienst-Einkommen über 400 Thaler bis mit 1000 Thalern | 1½ " |
| c) bei höherem Einkommen wird für das erste Tausend ebenfalls | 1½ " |
| für die Beträge innerhalb des zweiten Tausends | 2 " |
| für die Beträge innerhalb des dritten Tausends | 3 " |

an Beitrag entrichtet.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Procentsätze nur von 50 Thaler zu 50 Thaler berechnet, so daß das, was unter 50 Thaler oder zwischen 50 Thaler und 100 Thaler ist, nicht zur Berechnung kommt.

§ 21. Die im § 20 vorgeschriebenen Pensions-Beiträge werden von demselben Dienstgenusse entrichtet, welcher der Berechnung der Pension des betreffenden Beamten nach § 11 zum Grunde gelegt und nach den im § 13 vorgeschriebenen Grundsätzen ermittelt wird.

§ 22. Die Pensions-Beiträge werden mit Einschluß desjenigen Theils, welcher für das steigende und fallende Einkommen (§ 13, Lit. f) entrichtet werden muß, durch Abzüge an der Geldbesoldung berichtet, und von der die Geldbesoldung zahlenden Kasse der die Pension zahlenden Kasse verrechnet, dürfen aber zu anderweiten Ausgaben nicht verwendet werden, sondern müssen für sich einen besonders zu berechnenden Fonds bilden.

§ 23. Jeder neu angestellte Beamte, auf welchen das gegenwärtige Reglement Anwendung leidet, soll den zwölften Theil der ihm beigelegten Dienst-Einnahme, so wie jeder schon angestellte Beamte den zwölften Theil der künftig zu empfangenden Gehalts-Erhöhung als Beitrag zu der Kasse, aus welcher ihm dereinst die Pension zu Theil werden muß, im Laufe des ersten Dienstjahres oder desjenigen Dienstjahres, in welchem die Gehaltsvermehrung stattfindet, in vierteljährigen Raten durch Abzug von der Geldbesoldung entrichten, und wird dabei von der die Geldbesoldung zahlenden Kasse eben so, wie nach vorstehenden §§ wegen Berechnung der Pensions-Beiträge bestimmt worden, verfahren.

§ 24. Pensionairs, welchen die Erlaubniß, ihre Pension außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, ertheilt wird, erleiden einen Abzug von zehn Prozent der Pension zu Gunsten derjenigen Kasse, welche die Pension entrichtet.

§ 25. Die Pension bleibt den Hinterbliebenen des Pensionairs für den Sterbe-Monat und für den darauf folgenden Monat.

- § 26. a) Die Pension wird eingezogen, wenn der Pensionair eines vor erfolgter Pensionirung verübten Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gebracht worden wäre, vom Richter außer der Kriminal-Strafe noch auf Dienstentsetzung erkannt worden sein würde. In Fällen dieser Art ist daher künftig das Erkenntniß auf den Verlust der Pension mit zu richten.
- b) Verübt der Pensionair während des Pensions-Genusses ein gemeines Verbrechen, wegen dessen, wenn es während der Dienstzeit verübt worden wäre, außer der Kriminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt worden sein würde, so geht er auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig. —
- c) Sollte der Pensionair in einem öffentlichen Dienste wieder angestellt werden, so verbleibt ihm die Pension nur insoweit, als das Einkommen der neuen Stelle das frühere bei der Pensions-Berechnung zu Grunde gelegte Dienst-Einkommen nicht erreicht.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Sw. Königl. Majestät haben den zum sechsten Rheinischen Landtage versammelten treugehorsamsten Ständen den Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung und einer Verordnung über Jagdvergehen zur Begutachtung anädigst vorlegen zu lassen geruht; es haben dieselben diesen wichtigen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und erlauben sie sich mehrere Modifikationen und Abänderungen, welche sie mit Rücksicht auf den Landes-Culturzustand sowohl, als auch auf die bestehenden allgemeinen Gesetze für rathsam und nothwendig erachtet haben, allerunterthänigst in Antrag zu bringen, und dieselben in den anliegenden umgearbeiteten Entwürfen nebst den Motiven aufzunehmen.

6. Forst- und
Jagdpolizei- und
Jagdvergehen.

Die treuehorsaamsten Stände glauben noch bemerken zu dürfen, daß die begutachtete Jagd-Gesetzgebung, obgleich in allen ihren Strafbestimmungen sehr gemildert, doch noch mehrere andere enthält, die bei der Berathung von der Minorität sehr bestritten worden sind.

Die von einer unter zwei Drittel gebliebenen Majorität und von der Minorität geäußerten abweichenden Ansichten bei mehreren §§ sind nachstehend angegeben.

Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung.

§ 112. Die Weglassung dieses § ist deshalb einstimmig gewünscht worden, weil die Verpflichtung von Hülfeleistungen bei Feuer-Vöschung als eine rein persönliche zu betrachten sein möchte.

Zu § 123. Eine Majorität von 47 Stimmen gegen 26 sprach die Ansicht aus, daß, da nach dem § 122. nur Personen, die wegen eines Wilddiebstahls oder Mißbrauchs des Feueergewehrs schon bestraft, und Individuen, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt, oder durch ein richterliches Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt worden sind, von der Jagdanpachtungs-Fähigkeit ausgeschlossen seien, alle kleine Grundbesitzer das Recht Jagden anzupachten haben würden, wodurch dem Uebelstande des verderblichen Hanges, der von Ackerbau und Handarbeit lebenden Volksklasse zur Jagd, nicht vorgebeugt, vielmehr die, ihr ruhiges Familienleben zerstörende Jagdlust gefördert wird, was, wie es die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, die Vermehrung der Wilddieberei zur Folge haben und die wenig bemittelten Jagdbesitzer durch Vernachlässigung ihres Hauswesens in Armuth bringen, und dieselbe dann den Gemeinden zur Last fallen würden. Zur Beseitigung dieser Uebelstände hatte die Majorität folgendes Amendement in Antrag bringen zu müssen geglaubt.

„In der Rheinprovinz können bei allen Jagdverpachtungen ohne Ausnahme nur solche Personen zugelassen werden, welche sich über die Zahlung eines Steuerbetrages von mindestens 30 Thaler an directen Steuern ausweisen. Staatsbeamte, welche eine jährliche fixe Besoldung von wenigstens 500 Thaler beziehen, haben ebenfalls die Befugniß Jagden anzupachten.“

„Wird dieselbe Jagdgerechtigkeit von mehr als drei Personen in ungetheilter Gemeinschaft besessen, so ist es nicht gestattet, daß jeder Miteigenthümer auf die Jagd gehe; eine solche Jagd muß entweder durch einen eigends anzunehmenden und zu verpflichtenden Jäger beschossen oder für gemeinschaftliche Rechnung verpachtet werden.“

Die Minorität bestritt den Vorschlag der Majorität, indem sie darin eine Beschränkung der Jagdanpachtungs-Freiheit, der Concurrrenz und Abweichung von der Rheinischen Gesetzgebung, die keinen Unterschied der Stände kenne, eine Bevormundung und Bedrückung der untern Stände erblicken will, und sie behauptet, die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 17. April 1830 seien hinreichend.

Zu § 125. Eine Majorität von 38 gegen 30 Stimmen hatte die Fassung dieses § folgendermaßen vorgeschlagen:

„Der Jagdberechtigte haftet für allen durch das Wild, auf dem seinem Jagdrecht unterliegenden Grundstücken, angerichteten Schaden nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze,“

weil nur durch diese Bestimmung dem Grundeigenthümer, es möge das Wild in ungewöhnlicher oder gewöhnlicher Menge vorhanden sein, volle Entschädigung für Wildschaden, wozu er nach den bestehenden Gesetzen berechtigt sei, gesichert sein würde, und wurde bemerkt, daß das kleine Wild, Hasen und Kaninchen, auch öfters Schaden in den Feldern und Waldungen, an Frucht und jungen Bäumen anrichteten, wofür jedenfalls der Schaden, er sei groß oder klein, vergütet werden müßte, und daß keine Rede von ungewöhnlicher Menge sein könne, weil diese nicht festzustellen sein würde.

Die Minorität mit 30 Stimmen hatte nachstehendes Amendement in Antrag gebracht:

„In der Rheinprovinz muß der Jagdeigenthümer den Grundbesitzern seines Reviers allen Schaden ersetzen, der durch Roth-Damm- oder Schwarzwild auf den Grundstücken angerichtet worden ist; die Eigenthümer sämmtlicher angrenzenden Jagden sind ihm jedoch zur theilweisen Wiedererstattung des wirklich geleisteten Schadenersatzes nach Maaßgabe des Flächeninhalts ihrer Jagdbezirke verpflichtet, wenn er ihnen von der Forderung Kenntniß gegeben und sie

„zur Theilnahme an den diesfälligen außergerichtlichen oder gerichtlichen Verhandlungen eingeladen hat. Von andern Wildgattungen wird dagegen kein Schaden vergütet.“

Die Gründe der Minorität für ihren Antrag bestanden darin, daß der Anspruch Seitens der Grundbesitzer auf Wildschaden von kleineren Wildarten zu häufigen Schikanen und Prozessen für geringfügige Beschädigungen führen würde, und daß, wenn das von der Majorität aufgestellte Princip, vollen Ersatz für jeden durch das kleine Wild geschenehen unbedeutenden Schaden zu leisten, so streng durchgeführt, die Gemeinden ihre Jagden schwerlich mehr würden verpachten können, weil dadurch das oft theuer erworbene Jagdrecht eine große Last sein und nur zu Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten führen würde, so daß es im Interesse des Gemeinwohls liege, diese zu beseitigen. Die Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, welcher durch Roth-, Damm- oder Schwarzwild entstehe, könne demjenigen nicht zugemuthet werden, dessen Standwild den Schaden anrichtet, indem derselbe nicht auszumitteln ist, und diese Verpflichtung für den vielleicht gänzlich schuldlosen Jagdeigenthümer des betreffenden Reviers zu drückend sein würde; demnach wäre wohl kein anderes Auskunftsmittel, als das, welches diese Last auf alle benachbarten Jagdberechtigten vertheilt, ohne jedoch dem Grundeigenthümer die Verfolgung seines Rechts zu erschweren. Einen weiteren Grund für diese Ansichten sah die Minorität darin, daß gesetzliche Bestimmungen über Wildschaden in der Rheinprovinz mit Ausnahme des ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Koblenz nicht beständen, daß es daher durchaus notwendig erscheine, diese Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen.

§ 132. Die in Vorschlag gebrachte Ablehnung dieses § ward dadurch motivirt, daß derselbe nicht hieher, sondern in die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen gehöre.

Jagdvergehen.

§ 17. Eine Majorität mit 44 Stimmen hat den § in seiner Fassung angenommen, mit dem Zusage „nach den bestehenden Gesetzen“, die Minorität mit 25 Stimmen fand auch hier die Strafbestimmung zu hart.

Die getreuen Stände sind von dem Grundsatz der Erhaltung der Jagd mit möglichster Festhaltung aller gesetzlich bestehenden Rechts-Verhältnisse in Bezug auf Eigenthum und Personen, und von der Einschränkung der Jagdlust und Leidenschaft in den unteren Volksklassen, welche der Aufrechthaltung der Ordnung, des Arbeitsinnes, des Wohlstandes, der Sittlichkeit und der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, ausgegangen.

Ev. Königliche Majestät werden in Allerhöchstderselben Weisheit und landesväterlichen Fürsorge das Zweckmäßigste und Beste zu finden und anzuordnen wissen.

Die von den Standesherrn, Fürsten von Solms-Lich, Fürsten von Solms-Braunfels, Fürsten von Wied und Grafen von Hagsfeldt, in Beziehung auf mehrere in den Entwürfen der Jagd-Polizei-Ordnung und Verordnung über Jagdvergehen, enthaltenen Bestimmungen abgegebene Erklärung erlauben sich die treugehorsamsten Stände in den Anlagen allerunterthänigst an den Stufen des Thrones niederzulegen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic. ic.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841.

Umgearbeiteter Entwurf zu einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung für die Preussischen Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. haben eine Revision der bestehenden älteren Provinzial-Forst-Ordnungen vornehmen und danach eine allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung entwerfen lassen. Nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach dem Antrage Unseres Staatsrathes tritt dies allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Gesetz für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Aufhebung aller älteren Forst- und Jagd-Ordnungen, in Kraft.

Etwaige durch örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen werden besonders, nach Anhörung Unserer getreuen Stände zu erlassenden, Verordnungen vorbehalten.

T i t e l I.

Allgemeine Bestimmungen.

a. Zweck der Forst- und Jagd-Polizei.

§ 1. Die Forst- und Jagd-Polizei soll die Erhaltung, zweckmäßige Benutzung und den Schutz der Forsten und Jagden gegen Beeinträchtigungen und fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen sicher stellen.

b. Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei.

§ 2. In den königlichen Forsten und Jagd-Revieren liegt die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei den königlichen Oberförstern und Revierförstern unter Controlle der Forst-Inspectoren und der Leitung der Regierungen ob. Jene Beamten bedienen sich dazu der Förster, Hülfsaufseher und Waldwärter. Ueberdies sind die den Forstbedienten vorübergehend amtlich beigeordneten Gehülfen, ferner die Polizei-, Grenz- und Steuer-Beamten, die Gensd'armen, desgleichen die zum Schutz der Waldungen zeitweise besonders kommandirten Militär-Personen zur Unterstützung derselben bei der Forst- und Jagd-Polizei nach den bestehenden Gesetzen befugt und verpflichtet.

§ 3. In den Privat- und Gemeinde-Waldungen und Jagden wird die Aufsicht durch die Eigenthümer und die von denselben dazu angestellten Forst- und Jagd-Beamten und durch die Polizei-Beamten ausgeübt.

T i t e l II.

F o r s t - P o l i z e i.

Abschnitt I.

Rechte und Pflichten der Eigenthümer bei Benutzung der Forsten.

§ 4. Der Eigenthümer eines Waldes kann diesen nach Maßgabe der Bestimmungen des Edictes zur Beförderung der Landes-Kultur vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen, beliebig benutzen, und frei über denselben verfügen, so weit nicht die Vorschriften dieser Forst-Polizei-Ordnung oder Rechte dritter Personen entgegenstehen.

Etwaige Ausnahmen, welche durch unabweißliche Rücksichten des Gemeinwohls geboten werden möchten, können nur durch besondere von Uns ergehende Anordnungen festgesetzt werden.

§ 5. In wiefern der Waldeigenthümer durch die auf dem Walde haftenden Servituten in der freien Benutzung seines Waldes eingeschränkt werde, hängt von dem Umfange dieser Servituten ab; indessen können keine Berechtigungen dritter Personen so weit ausgedehnt werden, daß der Eigenthümer dadurch an der Einführung oder Ausübung einer nachhaltigen Bewirthschaftung und Benutzung seines Waldes, als solchen, gehindert würde. Insonderheit bleibt es dem Waldeigenthümer überlassen, die dem Boden und den klimatischen Verhältnissen angemessensten Holzarten zu ziehen, ohne Rücksicht auf die früherhin etwa vorhanden gewesenen anderen Holzbestände (cf. § 29). Auch ist er befugt, den zweckmäßigsten Umtrieb zu wählen.

§ 6. Der Waldeigenthümer darf seinen mit Holz bestandenen Grund und Boden nicht so behandeln, daß auf demselben Sandschellen entstehen, und daß die benachbarten Grundstücke der Gefahr einer völligen oder theilweisen Versandung ausgesetzt werden. Zur Abwendung einer solchen Gefahr ist die Landes-Polizei-Behörde befugt und verpflichtet, den Waldeigenthümer aufzufordern, sofort Vorkehrungen zu treffen, daß der Versandung gehörig vorgebeugt werde. Bei Nichtgenüfung dieser Aufforderung kann der Waldeigenthümer durch Strafen von fünf bis hundert Thalern hierzu angehalten, die Vorkehrungen auch auf seine Kosten durch die Polizei-Behörde ausgeführt werden. Außerdem ist der Waldeigenthümer diejenigen zu entschädigen verbunden, deren Grundstücke durch die Versandung gelitten haben.

Ebenso ist er verpflichtet, die mit Holz bestandenen Bergkuppen, durch deren Abtrieb die angränzenden Waldungen den Stürmen und klimatischen Einwirkungen dergestalt Preis gegeben werden würden, daß der Holzanbau dadurch behindert wird, forstmäßig zu nutzen.

§ 7. Das an den Ufern der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Flüsse, an Dämmen oder auf Vorland wachsende Holz darf nur nach den Bestimmungen der Deich- und Ufer-Ordnungen, oder wo diese mangeln, nach den Anordnungen der Wasserpolizeibehörde benutzt werden.

§ 8. Die Grenzen der Waldungen von 5 Morgen und darüber müssen durch Grenzzeichen deutlich bezeichnet, und diese von den Grenz-Nachbarn stets unterhalten werden. Wo die Waldung an andere Waldungen grenzt, ist jeder Waldbesitzer verpflichtet, auf seinem Grunde das Holz so weit wegzuräumen, als es zur deutlichen Erkennung der Grenze erforderlich ist. Zu dem Ende muß das Holz auf jeder Seite der Gränzlinie wenigstens in einer Breite von zwei Fuß abgeräumt, und dieser Streifen von allem späteren Nachwuchse stets frei gehalten werden.

Bäume, Wege und andere leicht vergängliche oder veränderliche Gegenstände dürfen als Grenzzeichen nicht geduldet werden; vielmehr muß da, wo nicht unveränderliche natürliche Grenzen bestehen, die Gränzlinie durch Gräben, Steine oder Hügel, und nur in Sumpftegenden darf solche als Ausnahme von der Regel durch Pfähle bezeichnet werden.

§ 9. Die Anlegung einer Viehtrift längst der Gränze eines Forstes ist unzulässig, wenn nicht der, welcher sie benutzen will, auf eigene Kosten solche Vorkehrungen trifft, wodurch jeder Uebertritt des Viehes in den anstößenden Forst abgewendet wird.

Abchnitt II.

Von den auf den Forsten haftenden Berechtigungen.

§ 10. Wo der Umfang und die Art der Ausübung der Wald-Servituten durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verhältnisse dienen aber die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§ 11. Wem das Recht zusteht, aus einem Walde Bau- und Reparatur-Holz ganz frei oder gegen einen mindern als den gewöhnlichen Verkaufspreis zu beziehen, ist, wenn das Quantum, welches in bestimmten Zeiträumen abzugeben ist, nicht ein für allemal feststeht, verpflichtet, den jedesmaligen Bedarf an dergleichen Holz durch einen von einem Sachverständigen angefertigten Anschlag nachzuweisen. Die Kosten der Veranschlagung trägt der Berechtigte.

In dem Anschlage über neu herzustellen Gebäude muß das alte noch vorhandene brauchbare Holz von dem ermittelten Bedarf abgezogen werden. Diese Vorschrift findet auch bei den Holzverabreichungen zu Haupt-Reparaturen statt. Der Waldeigentümer ist befugt, die Nothwendigkeit des Baues oder der Reparatur und die Richtigkeit des veranschlagten Holzbedarfes zu untersuchen, oder auf seine Kosten untersuchen zu lassen.

Sofern über die Nothwendigkeit des Baues und über die dazu zu verabreichende Holz-Quantität keine Einigung herbeizuführen ist, setzt der Landrath, unter Zuziehung des Kreis-Bau-Beamten, das Interimisticum fest, welches unter Vorbehalt des Rechtsweges auszuführen ist.

§ 12. Der solchergestalt nachzuweisende Holzbedarf für das berechtigte Grundstück muß dem Eigentümer des belasteten Waldes spätestens vor dem Ablaufe des Monats Juni vor der nächsten Fällungszeit angemeldet werden, damit er danach seinen Hauungsplan einrichten könne. Ist jene Frist verabsäumt worden, und haben nicht etwa erst später eingetretene unvorhergesehene Ereignisse die Nothwendigkeit des Baues herbeigeführt, so braucht der Waldeigentümer in der nächsten darauf folgenden Wadelzeit, welche für die Bauhölzer auf die Monate Dezember, Januar und Februar festgesetzt wird, kein Holz anzuweisen oder verabsolgen zu lassen. — Es steht ihm jedoch frei, das zu verabreichende Eichenholz erst beim Eintritt der Saftzeit einschlagen und die Borke vor der Verabreichung schälen zu lassen.

§ 13. Die ausgefertigte Bauholz-Anweisung ist nur auf einen Wadel gültig. Wenn der Holz-berechtigte für die nächste Wadelzeit davon keinen Gebrauch macht, so muß er die Erneuerung der Anweisung im folgenden Wirtschaftsjahre, so wie im § 12 bestimmt ist, nachsuchen. Der Waldeigentümer ist verpflichtet, dem Berechtigten die Anweisung spätestens bis zum 1. November zuzustellen.

§ 14. Auch nach dem Empfang dieser Anweisung darf der Berechtigte das Holz nur erst nach der an Ort und Stelle ihm geschehenen Ueberweisung abfahren. Eine eigenmächtige, ohne diese vorgängige Ueberweisung erfolgte Befignahme des Holzes wird mit Bezahlung des doppelten Werthes desselben bestraft.

Die Verabsäumung des zu dieser Ueberweisung anberaumten Termins, von Seite des Waldeigenthümers oder seines Forstbeamten, wird mit dem Ersatz der Reise- und Versäumniskosten des vergeblich erschienenen Empfängers, das Ausbleiben des Letzteren aber mit einer Strafe von zwei Thalern geahndet. Der Berechtigte muß sofort nach dieser Ueberweisung die Quittung über den Empfang des Holzes ausstellen und aushändigen. — Wird ihm das Bauholz schon geschlagen, in liegenden Stämmen überwiesen, so bleibt es ihm überlassen, sich sofort von den Dimensionen und der Brauchbarkeit der Hölzer zu überzeugen, und sind dann keine spätere Einwendungen dagegen zulässig. Hinsichts der auf dem Stamme überwiesenen Hölzer bleiben dem Berechtigten diese eventuellen Einwendungen zwar bis nach erfolgter Fällung vorbehalten; es müssen dieselben aber innerhalb vier Tage nach erfolgter Fällung der Hölzer dem Waldeigenthümer oder dessen Forstbeamten angezeigt, und die Hölzer bis zu dem hiernächst einzunehmenden Augenschein auf der Stelle belassen werden, wo sie gefällt worden sind.

§ 15. Der Holzberechtigte ist verbunden, das durch die Ueberweisung in sein Eigenthum übergehende, auf seine Gefahr im Walde bleibende Holz längstens bis 1. April auf dem ihm zu bezeichnenden Wege aus dem Forst zu schaffen. Bei Versäumnis dieser Frist ist der Waldeigenthümer befugt, das Holz öffentlich zu verkaufen, und dem Berechtigten den Betrag zu übergeben. In diesem Falle darf der Waldeigenthümer zu dem betreffenden Gebäude für die Folge kein Holz verabreichen, bevor nicht der Bau, zu welchem das Holz bestimmt war, mit anderweit beschafftem guten Holze vom Berechtigten ausgeführt worden ist.

Außerdem aber trifft den Holzberechtigten eine Strafe von fünf Thalern, welche nach Verhältnis des durch seine Verzögerung entstandenen Nachtheils bis auf zwanzig Thaler erhöht werden kann.

§ 16. Das angewiesene Holz muß innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ueberweisung anschlagsmäßig verwendet werden. Der Holzberechtigte ist verpflichtet, dem Waldeigenthümer oder seinem Baubeamten zum Zweck der Revision der solchergestalt geschehenen Verwendung den genehmigten, der Holzverabreichung zum Grunde liegenden Holzanschlag auf Erfordern sofort wieder auszuhändigen, denselben auch den Zutritt zu den betreffenden Gebäuden zu gestatten.

Ist das Holz ganz oder theilweise binnen Jahresfrist nicht verwendet, und hat der Berechtigte nicht schon vor Ablauf dieser Zeit erhebliche, der Verwendung noch entgegenstehende Behinderungen überzeugend dargethan, so ist der Berechtigte verpflichtet, dem Waldeigenthümer den vollen Werth des nicht verwendeten Holzes nach der Holztare zu bezahlen. Ist das Holz ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden, so kann der Berechtigte zu einer künftigen Wiederherstellung des Gebäudes, zu welchem das Holz bestimmt war, nicht eher wieder Bauholz fordern, als bis er den nach § 15 ihm obliegenden Nachweis der mit anderweit angeschafftem guten Bauholze geschehenen Ausführung des Baues, zu welchem das Holz verabreicht war, geführt hat.

§ 17. Der Holzberechtigte darf das ihm angewiesene Bauholz nicht verkaufen, noch vertauschen, sondern lediglich zu dem betreffenden Bau verwenden. Eine Ausnahme wird nur gestattet, wenn ihm das Holz in einer so entfernten Gegend angewiesen wird, daß die Herbeiholung mehr als eine Tagereise erfordert, und der Waldeigenthümer ihm nicht statt des Holzes selbst, den Werth desselben nach der Tare bezahlen will.

Geschieht dieses, so muß der Berechtigte nachweisen, daß er das Geld zum Ankauf des benötigten Holzes, in guter Qualität, verwendet hat.

Sollten dringende Umstände den Holzberechtigten nöthigen, zur Ausführung eines Baues früher zu schreiten, als ihm das Holz nach § 12 verabsolgt werden darf, und dieserhalb den Bedarf anderweit zu kaufen, so muß er hiervon dem Waldeigenthümer, bei königlichen Forsten der Regierung, vorher Anzeige machen, und den Ankauf des Holzes von guter Qualität nachweisen. Hat er dieser Verpflichtung nicht genügt, und verkauft er nachher das ihm überwiesene Holz, so muß er den Werth desselben nach der Forsttare, oder wo etwa eine solche mangelt, nach den in dem betreffenden Walde und in der Umgegend üblichen Preise dem Waldeigenthümer als Strafe erlegen.

§ 18. Hat aber der Holzberechtigte das angewiesene Bauholz außer diesen nachgelassenen Ausnahmen verkauft oder anderweit verwendet, so muß er dem Waldeigenthümer den doppelten Werth des Holzes bezahlen. Uebrigens wird dem Berechtigten zu dem Bau, wozu ihm das Holz angewiesen war, kein anderes Holz verabreicht, und auch zu künftig nothwendig werdenden Reparaturen des betreffenden Gebäudes nicht eher wieder angewiesen, als bis er in gleicher Weise, wie im § 15 vorgeschrieben worden, den dort erforderlichen Nachweis geführt hat.

§ 19. Der Eigenthümer des belasteten Waldes kann verlangen, daß hinsichtlich der Bauart und innern Einrichtung bei Ausbesserung und Herstellung der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Holz-Berechtigten die Baupolizei-Gesetze beachtet, daß also z. B. bei neuen, von Fachwerk aufgeführten Gebäuden, die Schwellen wenigstens zwei Fuß über der Erde mit Steinen untermauert werden. Diese Höherlegung der Schwellen kann auch dann schon gefordert werden, wenn die zuvor niedriger gelegenen verdorben sind und neue eingezogen werden sollen.

Zum sogenannten Gehrsatz-, Blockholz-, Füll- oder Schrotholz-Bau, kann das Holz nicht weiter gefordert werden, und ist der Waldeigenthümer vielmehr nur verpflichtet, zu Neu- oder Haupt-Reparatur-Bauten solcher Gebäude die zum Fachwerksbau erforderliche Holz-Quantität zu verabreichen. — Hat der Bauholzberechtigte das Recht zur Verabreichung des Holzes zu diesen Bauarten durch spezielle Rechts-Titel erworben, so erhält der Berechtigte beim ersten solcher Art in Fachwerk aufzuführenden Neu- oder Hauptreparatur-Bau den Minderbedarf des Holzes nach der Forstare, oder, wo solche nicht vorhanden, nach dem üblichen Verkaufspreise baar vergütet.

Wenn massive Gebäude umgebaut werden, darf von dem Berechtigten bei einem Bau in Fachwerk nicht mehr Bauholz verlangt werden, als erforderlich gewesen sein würde, um das Gebäude wieder massiv aufzuführen, und findet diese Bestimmung auch bei künftigen Neu- oder Reparatur-Bauten eines solchen Gebäudes statt.

§ 20. In dem Rechte auf unentgeltlich zu gewährendes Bauholz ist in der Regel nicht das Recht begriffen auf Holz

- a) zu Tischler-Arbeiten an und in den Gebäuden,
- b) zur Ausbohlung der Ställe und Scheunen,
- c) zur Ausdiehlung der Hausfluren, Korridore, Küchen und Borrathskammern, Gefinde-Stuben etc., wie überhaupt der Fußböden in den Bauerhäusern und den dazu gehörenden Gebäuden,
- d) zu hölzernen Schornsteinen, wo solche etwa noch bestehen,
- e) zur Bekleidung der Wände und Dachgiebel,
- f) zur Dachbedeckung und bei Rohr- und Strohdächern zu Windklößen auf der Dachfirst,
- g) zu Krippen, Rausen, Trögen und Kummern,
- h) zu Dachrinnen, Bau-Rüstungen und anderen zu den Haupttheilen des Gebäudes nicht gehörenden Gegenständen,
- i) zu Zäunen und Gehegen, und
- k) zu Brunnen und Brücken in dem Gehöft.

Der Anspruch auf freies Holz zu diesen Gegenständen erfordert eine auf speziellem Rechtstitel beruhende besondere Erwerbung. — Ist aber diese auch vorhanden, so muß der Berechtigte sich hinsichtlich der unter d bis h gedachten Gegenstände mit den geringsten dazu brauchbaren Holzfortimenten und für die unter i genannten Zäune und Gehege sich mit Strauchholz begnügen, insoweit er überall ein ausgehnteres Recht nicht ausdrücklich nachzuweisen vermag.

§ 21. Der Berechtigte ist zur gehörigen baulichen Unterhaltung der Gebäude, wozu er das Bauholz aus dem Walde eines andern erhält, verpflichtet, und der Waldeigenthümer befugt zu fordern, daß die Instandsetzung stets rechtzeitig erfolge. — Sollte der Berechtigte die Nothwendigkeit der Reparatur bestreiten, so steht dem Waldeigenthümer frei, bei dem Landrath auf Untersuchung des Gebäudes durch Sachverständige anzutragen. Wird die Nothwendigkeit der Instandsetzung anerkannt und schreitet der Berechtigte nicht binnen sechs Wochen, oder, falls die Jahreszeit alsdann den Beginn des Baues noch

behindern sollte, beim Eintritt des nächsten Frühjahrs, zur Reparatur, so kann er auch für die Folge nicht eher wieder Bauholz zu dem betreffenden Gebäude fordern, als bis er solches zuvor auf seine Kosten mit anderweit beschafftem Bauholze hergestellt hat.

Ein gleiches findet statt, wenn er, ohne die Nothwendigkeit der Reparatur zu bestreiten, der Aufforderung des Verpflichteten binnen sechs Wochen oder unter obiger Voraussetzung beim Beginn des nächsten Frühjahrs kein Genüge leistet.

Die Kosten der technischen Untersuchung schießt der Waldeigenthümer vor, kann solche aber, bei befundener Nothwendigkeit des Baues, vom Berechtigten wieder erstattet verlangen.

§ 22. Der Berechtigte ist verpflichtet, beim Einschlag der Hölzer und bei der etwa nothwendigen Ausrückung derselben nach dem nächsten Gestelle den, einen regelmäßigen Forstbetrieb bezweckenden, Anweisungen des Waldeigenthümers oder seiner Forstbeamten, und den Vorschriften der etwa bestehenden Hauordnung, Folge zu leisten. Der Waldeigenthümer ist aber in allen Fällen befugt, das zu verabreichende Holz durch seine Arbeiter stämmen und aufarbeiten, und nach dem nächsten Gestell schaffen zu lassen, wogegen der Holzberechtigte, sofern er nicht zum ganz freien Empfang bereits gestämmter Hölzer berechtigt, oder etwa andererseits zur Erstattung des ganzen Kostenbetrags verpflichtet ist, die Hälfte der vom Waldeigenthümer dafür gezahlten Kosten an diesen zu erstatten hat. In Betreff der sonst gewöhnlichen kleinen Abgaben an Stamm-, Pflanz- und Anweisungsgeld behält es bei den hierüber bestehenden Observanzen sein Bewenden.

§ 23. Wer zum Nug- und Geschirrholz berechtigt ist, muß seinen Bedarf an dergleichen Holz für das nächste Jahr dem Waldeigenthümer anzeigen, und wenn sein Bedürfniß durch unvorhergesehene Ereignisse dergestalt erhöht wird, daß das erhaltene Holz zu seinem Bedarf nicht ausreicht, diesen mehreren Bedarf auf Verlangen des Verpflichteten durch Bescheinigung eines Sachverständigen nachweisen.

Bei einem über die Quantität des zu verabreichenden Nug- und Geschirrholzes entstehenden Streite wird das Interimisticum vom Landrath regulirt, welches unter Vorbehalt des Rechtsweges in Ausführung kommt.

Der Berechtigte muß das Holz seinem Zweck gemäß verwenden und ist verpflichtet, dem Waldeigenthümer über diese Verwendung und den Verbleib der Hölzer die geforderte Auskunft zu geben. — Die geschehene Verwendung des Holzes zu andern wirtschaftlichen Zwecken wird mit Erlegung des doppelten und der Verkauf oder jede Ueberlassung desselben an einen Dritten mit Zahlung des vierfachen Werthes des resp. bestimmungswidrig verwendeten oder verkauften Holzes, im Wiederholungsfalle aber mit dem Verluste der Berechtigung auf die Besitzzeit des Berechtigten geahndet. In Betreff der Nachsicherung und eventuellen Erneuerung der Holz-Anweisung, so wie in Ansehung der Stämmung, Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes, und wegen eventueller Erstattung der darauf verwendeten Kosten finden die in den §§ 12, 15 und 22 in Betreff des Bauholzes gegebenen Bestimmungen beim Nug- und Geschirrholze ebenfalls Anwendung.

§ 24. Der Waldeigenthümer und der Berechtigte sind nicht nur auf Ablösung der Berechtigung, sondern auch auf Fixation des nach dem Bedarfe zu verabreichenden Nug- und Geschirrholzes auf ein jährlich abzugebendes bestimmtes Quantum zu provoziren befugt.

§ 25. Der Brennholz-Berechtigte, welcher das Brennholz entweder ganz frei, oder unter der Tare erhält, muß, insofern das ihm gebührende Holzquantum nicht schon fixirt ist, nach Maßgabe der bestehenden Berechtigung und des hiernach zu berücksichtigenden Bedürfnisses, so wie des nachhaltigen Holztrages des belasteten Waldes, die entsprechende Holzanzweisung alljährlich bis zum 30. November beim Eigenthümer des belasteten Waldes nachsuchen. Entsteht über das zu verabreichende Holzquantum Streit, so wird das Interimisticum vom Landrath unter Vorbehalt des Rechtsweges regulirt. Wer hiernach die besondere Holzanzweisung nachzusuchen verpflichtet ist, und solches bis zum letzten November verabsäumt, geht der Holzverabreichung für das nächste Jahr verlustig und bleibt solches dem Waldeigenthümer. Wer aber die Holzanzweisung zwar nachgesucht hat, das ihm vor dem 1. Januar überwiesene und dadurch in sein Eigenthum übergegangene Holz bis Ende März nicht aus dem Walde schafft, hat

3. Nug- und
Geschirrholz-
Berechtigung.

2. Brennholz-
Berechtigung.

in gleicher Weise wie der die Ausfuhr verabsäumende Bauholz-Berechtigte (§ 15) zu gewärtigen, daß der Waldeigenthümer das Holz auf seine Kosten aus dem Schlage oder vom Gestell wegschafft, öffentlich verkauft und ihm der Erlös nach Abzug der Kosten ausgehändigt wird. Dasselbe findet bei dem Brennholz-Berechtigten statt, welcher ein jährlich bestimmtes Holzquantum zu fordern, das ihm überwiesene Holz aber bis zum 31. März nicht ausgefahren hat.

§ 25 a. Der Brennholz-Berechtigte, welcher bisher berechtigt war, das Brennholz Fuder- oder Stammweise verabreicht zu erhalten, ist verpflichtet, sich die Festsetzung in Klastern gefallen zu lassen.

§ 26. So lange das jährlich zu verabreichende Holzquantum nicht fixirt worden ist, darf der Berechtigte das empfangene Holz weder verkaufen, noch an andere nicht Berechtigte, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Zahlung, überlassen, widrigenfalls er eine dem doppelten Werthe dieses rechtswidrig verwendeten Holzes gleichkommende Strafe verwirkt hat.

§ 27. Die für den Einschlag und die Ausrückung des Holzes nach dem nächsten Gestell im § 22 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Brennholz-Berechtigung Anwendung.

§ 28. Der Berechtigte muß sich das ihm zustehende Holz vom Waldeigenthümer oder dessen Vertreter an Ort und Stelle überweisen lassen. Die Abfuhr des Holzes ohne diese vorgängige Ueberweisung wird mit einer Strafe zum doppelten Werthe des abgefahrenen Holzes geahndet. Der einfache Werth des Holzes ist von demjenigen Berechtigten zu zahlen, welcher das ihm überwiesene, nach erfolgter Ueberweisung nicht gleich abgefahrenes Holz, welches er nach § 24 bis zum 31. März auf seine Gefahr im Walde stehen lassen kann, ohne vorgängige Meldung bei dem Waldeigenthümer oder dessen Forstschutzbeamten abfährt.

§ 29. Wenn die Berechtigung zum Bau-, Nuß- und Geschirr- oder zum Brennholze auf eine bestimmte Holzart gerichtet ist, der Wiederanbau dieser Holzart aber zufolge der dem Waldeigenthümer im § 5 gestatteten Befugniß, nach sachverständigem Gutachten, aufgegeben wird, so bleibt dem Berechtigten vorbehalten, auf Verabreichung anderer, zur Erfüllung des Zweckes seiner Holzungsgerechtigkeit entsprechender Holzarten, und wenn auch diese bei den veränderten Bodenverhältnissen in dem mit dem Servitut belasteten Walde nicht mehr mit gutem Erfolg angebaut werden können, auf Verabreichung des Taxwerthes der seither bezogenen Hölzer anzutragen.

§ 30. Unter Raff- und Leseholz werden die trocknen abgefallenen Zweige und diejenigen trocknen Stangen verstanden, welche am untern Ende nicht über drei Zoll im Durchmesser haben, ferner der nach Fällung und Bearbeitung des Holzes in den Schlägen zurückgelassene Abraum, soweit solcher nicht ebenfalls von dem Waldeigenthümer aufgearbeitet und entweder in Wellen zusammengebunden oder zum Zweck des Verkaufes in Haufen zusammengestellt ist. — Wo sich die Berechtigung der Raff- und Leseholz-Berechtigten auf alles bei der Fällung und Bearbeitung des Holzes abfallende Reis- und geringe Astholz erstreckt, darf der Waldeigenthümer nur so viel davon für seine Rechnung aufarbeiten, daß dem Berechtigten der Feuerungsbedarf nicht entzogen wird, wie dies nach dem bestehenden Herkommen bisher Statt gefunden hat, in der Regel können die Reiser bis zu einem Zoll Durchmesser aufgearbeitet werden.

D. Raff- und Leseholz-Berechtigung.

Zum Raff- und Leseholze werden auch die auf der Erde liegenden schon geplagten Saamen-Zapfen, nicht aber die Späne gerechnet, welche bei Bearbeitung des Stab- oder Klappholzes, desgleichen des Schindelholzes und beim Beschlagen des Bauholzes abfallen.

Ein Raff- und Leseholz-Berechtigter, welcher sich anderes, als das seiner Berechtigung unterliegende Holz aneignet, unterliegt den Strafvorschriften des Holzdiebstahls-Gesetzes.

Die Berechtigung zum Raff- und Leseholze kann nur unter folgenden Bedingungen ausgeübt werden.

- a) Spätestens im August ist für den nächsten Winter bei dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter von dem Berechtigten ein Berechtigungsschein nachzusuchen, und von dem Waldeigenthümer spätestens im September unentgeltlich auszustellen, und dem Berechtigten zu behändigen.

Diesen Schein muß der Berechtigte beim Einsammeln des Raff- und Leseholzes stets bei sich führen und acht Tage nach Ablauf der darin bestimmten Einsammelungszeit wieder abliefern.

Versäumt er es den Schein einzuholen, diesen jedesmal bei sich zu führen oder denselben rechtzeitig zurückzuliefern, so zahlt er für jeden einzelnen Fall solcher Versäumnis fünf Silbergrofschen Strafe.

- b) Nur in der Zeit vom 1. October bis zum 1. April ist das Einsammeln gestattet und zwar lediglich an den vom Waldeigenthümer nach dem Bedarf und Herkommen festzusetzenden Wochen-Tagen. Treten Perioden ein, wo wegen hohen Schnees das Sammeln nicht stattfinden kann, so hat der Waldeigenthümer nach Aufhören dieser Behinderung dem Raff- und Leseholz-Berechtigten auf so lange, als jene gedauert hat, und so weit dadurch das Bedürfnis nicht überstiegen wird, einen Tag in der Woche zuzulegen.
- c) Niemals aber ist es gestattet, dergleichen Holz vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne einzusammeln oder wegzuholen.
- d) Aeste, Beile, Haken, Sägen oder andere Werkzeuge, mit welchen Bäume gefällt oder Aeste abgelöst werden können, dürfen nicht mit in den Wald gebracht, noch weniger gebraucht werden.
- e) Es dürfen keine dürren Aeste mit Werkzeugen abgerissen oder mittelst Ersteigens der Bäume mit den Händen abgebrochen werden.
- f) Der Berechtigte darf sich nur der im Berechtigungsscheine nach der bestehenden Berechtigung bezeichneten Transportmittel bedienen.
- g) Das Sammeln des Raff- und Leseholzes in den im Hieb begriffenen Holzschlägen ist unzulässig und darf daselbst nicht eher stattfinden, als nachdem die Schläge aufgearbeitet und dann von dem Forst-Eigenthümer oder seinen verwaltenden Beamten zum gedachten Behuf wieder geöffnet sind.
- h) Der Raff- und Leseholz-Berechtigte darf das Raff- und Leseholz nur zu seinem Wirthschaftsbedarf für sich, seine im Hause lebende Familie und sein Gesinde nach Maaßgabe des Umfangs der Berechtigung verbrauchen und dasselbe nicht an fremde Personen überlassen.

Wer den unter b bis g gegebenen Vorschriften zuwider handelt, zahlt für jede einzelne Konvention im ersten Betretungsfalle fünfzehn Silbergrofschen und bei jeder Wiederholung einen Thaler als Strafe. In Beziehung auf die Vorschrift ad b wird die Strafe verdoppelt, wenn der Tag, an welchem das Holz geholt wird, nicht allein kein Holztag, sondern zugleich ein Sonn- oder Festtag ist.

Die Uebertretung des Verbots sub h zieht eine Geldbuße zum doppelten Betrage des an Andere überlassenen Holzes, im Wiederholungsfalle aber den Verlust des Rechts auf die Dauer der Besitzzeit des Berechtigten nach sich.

Neben den hiernach festzusetzenden Strafen tritt die Konfiskation der unerlaubten Werkzeuge ein. (d.)

§ 31. Unter Lagerholz wird das von selbst abgestorbene und bereits umgefallene oder in den abgeholzten Schlägen zurückgelassene und in Fäulnis übergegangene über drei Zoll im Durchmesser starke lagernde Holz verstanden.

Die Berechtigten können sich zwar bei der Ausübung ihrer Berechtigung der Art bedienen, müssen übrigens aber den im vorstehenden § unter a, b, c, f, g und h erwähnten Vorschriften bei Vermeidung der dafür festgesetzten Strafen Genüge leisten.

§ 32. Die Berechtigung zum Stock-, Stuben- oder Wurzelholz beschränkt sich auf den Theil des Baumes, welcher nach dem Abhauen oder Absägen noch über der Erde hervorragt, und auf dessen Wurzeln.

Bei Ausübung dieser Berechtigung müssen die Berechtigten die im § 30 unter a, b, c, f, g und h bestimmten forstpolizeilichen Vorschriften bei Vermeidung der dort festgesetzten Strafen befolgen. Sie können sich dabei der Art so wie der Rodhacke und des Spatens bedienen, müssen aber, bei Vermeidung einer Strafe von fünfzehn Silbergrofschen für jeden Stock, die durch die Ausrodung entstandenen Löcher sogleich gehörig wieder zuwerfen, und den Ort vollständig ebnen.

Das in den abgetriebenen, zur Stockholzrodung angewiesenen Distrikten vorhandene Material muß, so weit es nicht den Bedarf der Berechtigten übersteigt, von denselben innerhalb Jahresfrist gerodet und gleich nach der Rodung aus dem Walde geschafft werden. — Diejenigen Stöcke, welche

E. Lagerholz-
Berechtigung.

F. Stock-, Stuben-
oder Wurzelholz-
Berechtigung.

innerhalb Jahresfrist nach der den Berechtigten geschehenen Ueberweisung des Distriktes nicht gerodet sind, kann der Waldeigenthümer für seine Rechnung roden oder verkaufen lassen.

§ 33. Der Berechtigte ist verpflichtet, alle Wurzeln bis zu zwei Zoll Stärke mit auszuroden, und kann derselbe nicht früher neue Stöcke angewiesen verlangen, bis die zur Ausrodung überwiesenen gehörig ausgerodet sind; auch muß der Berechtigte einen ihm angewiesenen Distrikt vorher rein roden, ehe er in einem andern eine Rodung vornehmen darf.

§ 34. Die Ast- und Jopf- oder Gipfelholz-Berechtigung besteht in dem Rechte auf sämtliche, vom Schaft des Baumes auslaufende Nebenäste und auf das Jopfsende des Baumes, vom ersten sechs Zoll starken Ast an gerechnet. — Bei Nadelhölzern, welche keine sechs Zoll starke Nebenäste treiben, stehen dem Berechtigten sämtliche Nebenäste und der Wipfel auf einer Länge von fünfzehn Fuß, von der Spitze des Baumes an gerechnet, zu. Diese Berechtigungen können nur erst nach erfolgter Fällung der Bäume in den von dem Waldeigenthümer angewiesenen Distrikten und in Gegenwart des Eigenthümers oder eines seiner Forstbeamten ausgeübt werden, und zwar in der Zeit des Holzfällens und an den bestimmten Holztagen. — Wer hiergegen handelt, wird für die am ersten Baum verübte Kontravention mit einer Strafe von fünf Thlr., welche für jeden ferneren Stamm um einen Thaler erhöht wird, bestraft.

Ist die Berechtigung nicht besonders zum Verkauf des gewonnenen Materials erworben, so darf der Berechtigte das Holz so wenig verkaufen, als an Andere überlassen, bei Vermeidung einer Strafe zum doppelten Werthe des verkauften oder sonst an Andere überlassenen Holzes. Im Wiederholungsfalle geht er seiner Berechtigung auf die Dauer seiner Besitzzeit verlustig.

§ 35. Die Windbruchs-Berechtigung besteht in dem Rechte auf die vom Winde abgebrochenen ganzen Stämme oder einzelnen Aeste, die Windfall-Berechtigung dagegen in dem Rechte auf die vom Sturm umgestürzten, mit den Wurzeln ausgehobenen Bäume. Die Berechtigung zu den Windfällen ist in der Windbruchs-Berechtigung nicht enthalten, sondern muß besonders erworben sein. Beide Berechtigungen erstrecken sich, sofern nicht ein Anderes speciell erworben ist, nur auf das eigene Bedürfniß des berechtigten Grundstücks und dürfen alsdann nur zur Deckung des Brennholz- und Geschirrholz-Bedarfs für das laufende Jahr, und zur Ausführung der etwa grade nothwendigen Bauten ausgeübt werden, sofern nicht überhaupt die zum Bau- oder zum Nutz- und Geschirrholz geeigneten Stämme von der Berechtigung ausgeschlossen sind.

Ist ein ausschließliches Recht des Berechtigten nicht besonders erworben, so darf dieser den Waldeigenthümer von der Theilnahme nicht ausschließen. Bei einer derartigen Konkurrenz mehrerer Berechtigten hat derjenige, welcher die der Berechtigung unterliegenden Stämme oder Aeste sich anzueignen beabsichtigt, dieselben mit seinem Namen oder Waldhammer-Zeichen zu versehen und vertritt diese Bezeichnung die Stelle der Besignahme.

Die Zurichtung und Abfuhr des Holzes darf von den Berechtigten nur nach vorgängiger Benachrichtigung des Waldeigenthümers oder seines Forstbeamten, und nachdem das Holz von diesem besichtigt worden ist, geschehen, bei Vermeidung einer dem doppelten Werthe des Holzes gleichkommenden Geldbuße.

Eine gleiche Strafe tritt ein, wenn das nur zum Bedarf des Berechtigten verliehene Holz verkauft oder sonst an Andere überlassen worden ist und verliert der Berechtigte im Wiederholungsfalle diese Berechtigung auf die Dauer seiner Besitzzeit.

§ 36. Zu Besenreis dürfen keine jungen Stämme und Gipfel, sondern nur Aeste und Seitenzweige, und zwar nur in den dem Berechtigten vom Waldeigenthümer dazu bestimmten Schlägen genommen werden. — Wer hiergegen handelt, hat einen Thaler Strafe verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Diese Strafe wird zugleich als Maximum festgestellt.

§ 37. Die Ausübung etwaniger anderer, vorstehend nicht aufgeführter Holz-Berechtigungen ist an die in den §§ 11—36 gegebenen Vorschriften, welche hier analog zur Anwendung zu bringen sind, gebunden.

§ 38. Das Scharren des Harzes darf nur in den vom Waldeigenthümer angewiesenen Distrikten, wovon dieser alle jüngeren nicht binnen zehn Jahren zum Abtrieb kommenden Schläge auszuschließen

G. Ast- und Jopf- oder Gipfelholz-Berechtigung.

H. Windbruchs- und Windfall-Berechtigung.

I. Berechtigung, Besenreis zu schneiden.

K. Etwanige andere Holz-Berechtigungen.

II. Harzscharren.

befugt ist, und nur an nicht zu Bau- und Nutzholz vorzugsweise geeigneten Bäumen geschehen. — Diese als Bau- und Nutzholz vom Harzscharren auszunehmenden Bäume müssen vom Waldeigentümer besonders und auf eine den Berechtigten leicht erkennbare Art bezeichnet werden; auch darf auf diese Weise nicht mehr als der vierte Theil der Stämme eines zum Harzscharren geöffneten Distrikts von der Ausübung der Berechtigung ausgeschlossen werden.

Wer einen Baum außer dem angewiesenen Distrikt oder einen als Bau- oder Nutzholz zu verschonenden und als solchen kennbar bezeichneten Stamm verlegt, zahlt für den ersten Stamm eine Strafe von 5 Thalern, welche für jeden folgenden Stamm um einen Thaler erhöht wird.

Dem Baume, welcher in einer Höhe von vier Fuß über der Erde weniger als fünfzehn Zoll Durchmesser hat, dürfen nur zwei, und den stärkeren höchstens drei Wunden oder Lachen beigebracht, und diese höchstens nur vier Fuß lang und anderthalb bis zwei Zoll breit gerissen werden, bei einer Strafe von fünf Silbergroschen für jede mehrere oder größere eingerissene Wunde.

Das in diesen Vertiefungen (Lachen) sich sammelnde Harz darf nur alle zwei Jahre, wobei die Lachen nicht über die oben gedachten Dimensionen erweitert werden dürfen, gescharrt werden. Das Scharren des Harzes im nächsten Jahre nach der Anreißung wird mit einer Strafe von fünf Silbergroschen für jeden Stamm, das Sammeln des sogenannten Flusses aber (des Harzes, welches schon im Herbst desselben Jahres, in welchem die Verwundung erfolgte oder unter die Lachen herab ausfließt) mit der doppelten Strafe geahndet. Diese Strafen werden in jedem Wiederholungsfalle verdoppelt.

§ 39. Zum Theerschwelken dürfen nur die zurückgelassenen Kiefernstöcke ausgegraben werden, und der Theerschwelker hat bei Ausübung seiner Berechtigung die in den §§ 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen, desgleichen auch die polizeilichen Vorschriften wegen Verhütung von Feuerschäden, bei Vermeidung der auf deren Uebertretung gesetzten Strafen, genau zu beachten.

Der Berechtigte muß, in gleicher Weise wie der Stubbenholz-Berechtigte, die sämtlichen Wurzelstöcke des ihm zum Kiengraben überwiesenen Distrikts binnen Jahresfrist, bei Vermeidung des im § 32 gestellten Präjudizes, roden und nach dem Theerosen schaffen.

Den gewonnenen Kien darf der Berechtigte nur verschwellen, nicht aber verkaufen, oder die Arbeiter damit lohnen, oder anderweit darüber verfügen, widrigenfalls er den doppelten Werth des solchergestalt verwendeten Kiens und in jedem Wiederholungsfalle den einfachen Werth als Strafe entrichtet.

§ 40. Die Berechtigung, Laub zur Fütterung des Viehes zu streifen, darf nur in den Monaten Mai und Juni in den ausgewiesenen Distrikten und an den dazu bestimmten Wochentagen ausgeübt werden. In Hochwaldungen müssen die noch nicht fünfzehn Fuß hohen Stämme gänzlich verschont, und an den übrigen dürfen nur die untern Zweige bis zur halben Höhe des Baumes entlaubt werden, wogegen an den oberen Ästen und an den Wipfeln kein Laub gestreift werden darf. In den Mittel- und Niederwaldungen, welche der Berechtigung des Laubstreifens unterliegen, darf zwar auch der noch nicht fünfzehn Fuß hohe Aufschlag bis zur halben Höhe entlaubt werden; jedoch ist der Waldeigentümer nur diejenigen Distrikte zu dieser Nutzung zu öffnen verpflichtet, welche das Alter der halben Umtriebs-Periode erreicht haben. Die zum Oberholz übergehaltenen Stämme müssen aber in diesen Distrikten mit dem Laubstreifen ganz verschont werden.

Das Streifen des Laubes darf überall nur mit der Hand ohne Anwendung von Instrumenten geschehen. Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht eine Strafe von einem bis zehn Thalern nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§ 41. Eicheln und Bucheln dürfen nur an den vom Waldeigentümer bestimmten Tagen, und nicht in den noch geschlossenen Schonungen, übrigens aber, in sofern ein bestimmtes Maaß nicht vorgeschrieben ist, nur zum Wirthschafts-Bedarf des Berechtigten gelesen werden. Der Waldeigentümer ist befugt, den zur Verjüngung des Waldes erforderlichen Saamen vorweg einsammeln zu lassen. (§ 51.)

§ 42. Die Bucheln und Eicheln dürfen nicht abgeschlagen, sondern nur die abgefallenen gereiften, ohne irgend eine Beschädigung des jungen Anwuchses, aufgelesen werden. Im Fall der Eickeln

III. Berechtigung zum Theerschwelken.

IV. Berechtigung zum Laubstreifen.

V. Berechtigung zur Eichel- und Buchel-Eese.

und Buchnüsse) zusammen gefeiert werden, muß der Berechtigte das auf Haufen zusammengefeierte Laub wieder auseinander streuen.

§ 43. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird neben Bezahlung des unbefugt eininommenen Eckrigs und neben Ersatz des angerichteten Schadens mit einer Strafe von zwei bis zwanzig Thaleru geahndet. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Der Berechtigte haftet in dieser Hinsicht für die zur Ausübung seines Rechts bestellten Personen.

§ 44. Der Berechtigte muß, nach Verhältniß der Heerde, einen oder mehrere taugliche Hirten, VI. Mastrecht. mindestens aber auf neunzig Stück Schweine einen solchen Hirten halten, und für allen durch mangelhafte Beaufsichtigung der Schweine entstehenden Schaden haften.

§ 45. Ob nach dem Vorrathe der Eichelu und Buchelnu die Mast als volle, halbe oder Sprengmast anzusprechen sei, muß vor dem Abfall der Mastfrüchte, spätestens bis zum Ende des Monats August, vom Waldeigenthümer den Berechtigten durch den Ortsvorstand bekannt gemacht werden, und davon hängt es ab, ob dieselben ihre ganzen Heerden (§ 49) oder nur die Hälfte derselben eintreiben, oder die Mastfrüchte nur auflesen dürfen. Jedoch ist den Berechtigten gestattet, durch Sachverständige den Beweis einer reicheren Mast, als vom Eigenthümer angegeben worden ist, zu führen. Ist nur Sprengmast vorhanden, so muß sich der Berechtigte mit dem Auflesen der Eichelu und Buchnüsse begnügen, und darf nur dann einen Theil seiner Heerde eintreiben, wenn er die Berechtigung auf diese Art der Sprengmast-Nutzung besonders erworben hat.

§ 46. Die Buchten oder Zwinger zum Nachlager der Schweine müssen an den vom Waldeigenthümer angewiesenen Orten auf Kosten des Berechtigten, und ohne daß er dazu, sofern nicht ein Anderes hergebracht ist, von Ersterem Holz verlangen darf, angelegt und stets in gutem Stande erhalten werden.

Auch muß der Berechtigte sich eine Verlegung derselben gefallen lassen, sofern das Interesse der Forst-Kultur dies erfordert. Ueber das Vorhandensein dieser Nothwendigkeit entscheidet in streitigen Fällen der Landrath unter Vorbehalt des Rekurses an die Regierung.

§ 47. Den Hirten ist es erlaubt, Nachts bei den Buchten kleine Feuer, jedoch nur von Mast- und Pechholz zu unterhalten.

Der Gebrauch andern Holzes wird als Holzdiebstahl geahndet.

§ 48. Die eingehetzten Schonungen müssen beobachtet werden, widrigenfalls die § 75 festgesetzte Strafe eintritt.

§ 49. Ist die Berechtigung für eine bestimmte Anzahl von Schweinen verliehen oder sonst erworben, so darf diese nicht überschritten, aber auch innerhalb dieser Anzahl kein fremdes Vieh eingetrieben werden. Ist die Anzahl nicht bestimmt, so kann der Berechtigte bei vorhandener voller Mast seine ganze Schweinheerde, welche er nach der Einrichtung seiner Wirtschaft gewöhnlich zu halten pflegt, und bei halber Mast die Hälfte derselben, in die Mast treiben. (§ 45.)

Für jedes zuviel oder zur Ungebühr eingetriebene Stück zahlt er eine Strafe von fünf Silbergroschen, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§ 50. Der Mast-Berechtigte kann den Eigenthümer des Waldes und die Holzungs-Berechtigten nicht hindern, auch Masthölzer forstmäßig zu schlagen.

§ 51. Die Mast-Berechtigten müssen sich jedenfalls, wenn auch nur ganz geringe Mast vorhanden ist (§§ 41 und 45), gefallen lassen, daß die zur Anlegung von Schonungen nöthigen Eichelu und Buchelnu für den Waldeigenthümer gesammelt werden, wenn sie aus den Schonungen nicht ohne Nachtheil entnommen werden können.

§ 52. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh Behufs der Bereitung des Düngers einzusammeln. Die zu dieser Nutzung Berechtigten müssen sich zu deren Ausübung für die nächste Periode (§ 53 b.) spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres, bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Forstbeamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter, auf Streu lautender Zettel ausgehändigt

VII. Waldstreu-Berechtigung.

wird. — Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Personen gültig, auf die er lautet und welche darin aufgeführt sind.

Die Streu-Berechtigten oder deren mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen den Zettel bei der Einsammlung der Streu im Walde, bei Vermeidung einer für jeden Kontrventionsfall zu erlegenden Strafe von fünf Silbergroschen, stets bei sich führen und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§ 53. Die Berechtigung darf nur

- a) in den von dem Waldeigenthümer nach Maassgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten,
- b) in den sechs Wintermonaten vom 1. October bis zum 1. April,
- c) an bestimmten, vom Waldeigenthümer nach Maassgabe der bisherigen Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens zwei Tage in der Woche zu beschränkenden, und von den Raff- und Leseholztagen verschiedenen Wochentagen ausgeübt werden, sofern nicht nach dem hergebrachten Gebrauch die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Octobers an mehreren nach einander folgenden Tagen von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigenthümers geschieht, und hiermit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, wobei es in diesem Falle sein Bewenden behält.

Sie darf auch nur:

- d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln und
- e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens zwei und einen halben Zoll von einander abstehen müssen, ausgeübt werden.

Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen,

zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem betreffenden Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden, hierbei unbetheiligten verwaltenden Forstbeamten und eines Oekonomie-Verständigen unter Gestattung des Rekurses an die Regierung entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmende Zahl der Tage (cf. lit. c.) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren statt.

§ 54. Die Waldstreu darf nur zum Unterstreuen unter das Vieh gebraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

§ 55. Dem Waldstreu-Berechtigten ist nicht erlaubt, das auf seinem zur Waldstreu berechtigten Gute gewonnene Stroh von der Erndte desjenigen Wirthschaftsjahres, in welchem er die Waldstreu-Berechtigung ausübt (§§ 52 und 53 lit. b.) ganz oder theilweis zu verkaufen oder an Andere zu überlassen.

§ 56. Für die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung

- a) in andern als den geöffneten Distrikten (§ 53 lit. a.),
 - b) in den Sommermonaten (lit. b.) oder
 - c) an andern, als den im Zettel bezeichneten Tagen (lit. c.)
- tritt, so fern die Streu getragen oder auf Radwehren (Schiebkarren) geholt wird, eine Strafe von zehn Silbergroschen, für eine ein- oder zweispännige Fuhre aber eine Strafe von einem Thaler, und für eine drei- oder vierspännige Fuhre eine Strafe von zwei Thalern ein.

Der Gebrauch der im (§ 53 lit. e.) verbotenen Harken wird neben Konfiskation derselben mit einer Strafe von einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größern als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Die Benutzung der Waldstreu zu andern Zwecken als zum Unterstreuen unter das Vieh wird mit einer Strafe von zwei Thalern, und der Verkauf der Waldstreu (§ 54.) so wie der ungerechtfertigte Verkauf des Strohes (§ 55.)

für eine Karre oder Tragelast mit einem Thaler,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit zwei Thalern,
für eine drei- oder vier-spännige Fuhre mit vier Thalern,
neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr, geahndet.

In jedem Wiederholungsfall zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, und verliert nach einem dreimaligen Streu- oder ungerechtfertigten Strohverkauf die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Waldeigenthümer anheim, mit alleiniger Ausnahme der Strafe für den ungerechtfertigten Strohverkauf, welche zur Armenkasse des Wohnorts des Kontravenienten entrichtet wird.

Bei Betretung des Frevlers auf einer der in den §§ 52 und 53 bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Waldeigenthümer darf das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe ausantworten.

§ 57. Die Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bülltenhieb besteht in der Befugniß, die obere Erdoberfläche abzuschälen und zur Düngung benutzen zu dürfen. Es findet hier alles die Anwendung, was in den vorstehenden §§ 52 bis 56 wegen der Waldstreu-Berechtigung bestimmt worden; nur können eiserne Harken dabei gebraucht werden.

VIII. Berechtigung zum Plaggen-, Heide- u. Bülltenhieb.

Welcher Theil des mit der Servitut belasteten Waldes zur Ausübung der Berechtigung alljährlich frei zu geben ist, hängt von dem Umfang der Berechtigung ab; jedoch können die Berechtigten von einem in ordentliche Schläge oder Haue eingetheilten und danach bewirthschafteten Walde

in Hochwaldungen nie mehr als die Fläche eines ganzen,
in Nieder- und Mittelwaldungen aber eines halben Jahres-Schlages zur alljährlichen Freigebung verlangen.

§ 58. Wer das Recht hat, sein Vieh in dem Walde eines Anderen zu hüten, muß sich desselben so bedienen, daß der Eigenthümer des Waldes dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der nach Landesart gewöhnlichen Kultur und Benutzung des Waldes nicht gehindert werde. Er ist dieserhalb zunächst verpflichtet, sein Vieh unter Aufsicht eines tüchtigen, mindestens sechszehn Jahre alten Hirten, und nicht vereinzelt, sondern so weit es zu einer Gattung gehört, in einer Heerde weiden zu lassen.

IX. Von der Hütungs-Berechtigung.

Steht einer Gemeinde das Weiderecht zu, so muß auch das Vieh gemeinschaftlich in vorgedachter Art geweidet werden.

Ist eine Heerde Großvieh über sechszig Häupter, eine Schweineherde über neunzig (cf. § 44) oder eine Schaafherde über sechshundert Stück stark, so ist eine Theilung zulässig.

Von dem im Walde eingetriebenen Großvieh muß der zehnte, bei Schaafen der zwanzigste Theil, mit Glocken versehen sein.

§ 59. Wer gegen die Vorschriften des vorstehenden § handelt, wird für jeden einzelnen Fall mit einer nach der Gattung und der Anzahl des ohne Beobachtung dieser Anordnungen eingetriebenen Viehes abzumessenden Strafe von einem bis zehn Thalern belegt.

§ 60. Aus der Berechtigung zur Waldweide folgt nicht die Befugniß, das Vieh bei Nacht, d. i. in der Zeit zwischen Sonnen-Untergang und Aufgang, im Walde zu lassen, vielmehr muß eine solche Befugniß besonders erworben sein. Wo dieser besondere Fall eintritt, muß aber das Vieh Abends in einen eingezäunten Raum getrieben werden, und dort die Nacht hindurch verbleiben.

Wo nicht ein anderes rechtsverbindlich feststeht, hat der Berechtigte für feste Einhegung der Nachtkoppeln auf seine Kosten zu sorgen. Er hat die Verpflichtung, das Vieh darin unter beständiger Aufsicht eines Hirten zu halten.

Wird hierin von dem Berechtigten oder dessen Leuten etwas verabsäumt, wird das Vieh bei Nacht im Walde gehütet, bricht es aus den Koppeln oder dringt gar in die Schonungen ein, so verfällt der Berechtigte in die unter § 75 angedrohten Strafen und haftet außerdem für alle Beschädigungen.

Sofern übrigens eine Verlegung der Nachtkoppel forstwirtschaftlich nöthig ist, muß der Berechtigte sich dieselbe gefallen lassen und die Kosten tragen.

Ueber die vom Berechtigten etwa bestrittene Nothwendigkeit einer solchen Verlegung entscheidet der Landrath unter Gestattung des Rekurses an die Regierung.

§ 61. Wer mehr Vieh auf die Waldweide bringt als seine Berechtigung gestattet, oder wer fremdes oder zum Handel bestimmtes Vieh ohne nachgewiesene besondere Befugniß eintreibt, ist strafbar. — Jeder Hütungsberechtigte ist verbunden, dem Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter (verwaltenden Forstbeamten) auf Verlangen eine von ihm unterschriebene Nachweisung zuzustellen, woraus Zahl und Art des Viehes, welches zur Weide gebracht werden soll, hervorgehen. Ist der Umfang des Weidrechts nicht anderweit bestimmt, so darf der Berechtigte nur so viel Vieh zur Weide bringen, als mit dem auf dem berechtigten Gute gewonnenen Futter durchgewintert werden kann. Der Auftrieb von Schweinen ist nur in dem Falle gestattet, wenn diese Berechtigung besonders erworben ist.

Jede Ueberschreitung der zulässigen Viehzahl wird mit einer Geldstrafe von fünf Silber Groschen für das Stück Kleinvieh und zehn Silber Groschen für das Stück Großvieh (Rindvieh oder Pferd) geahndet und diese Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt; — diese Strafe soll indessen auch beim Eintrieb einer größern Anzahl unberechtigten Viehes für den einzelnen Kontrventionsfall nie über dreißig Thaler bei Rindvieh, Pferden und Schaafen, und zehn Thaler bei Schweinen steigen.

§ 62. Im Betreff der Termine der Eröffnung und des Schlusses der Hütungszeit bewendet es bei den desfalligen bisherigen Observanzen, jedoch darf ohne eine hierauf speziell erworbene Berechtigung die Waldweide nicht vor dem 1. Mai beginnen und über den 31. October hinaus ausgedehnt werden.

Wer außer der sonach feststehenden Zeit den Wald mit seinem Vieh betreibt, hat die Hälfte der in § 61 festgesetzten Strafe verwirkt.

§ 63. Das Hüten der Ziegen im Walde ist allgemein, und in der Rheinprovinz auch das der Schaafse, auch für denselben, welcher übrigens zur Weide berechtigt ist, bei fünfzehn Silber Groschen Strafe für das Stück verboten. Hat es in den Schonungen Statt gefunden, so tritt noch die besonders dafür festgesetzte Strafe (§ 75) ein. Auch Gänse und anderes Federvieh, wenn das Recht dazu nicht besonders nachgewiesen ist, dürfen nicht auf die Waldweide kommen.

§ 64. Die Benutzung, Erhaltung und Erneuerung des Holzbestandes eines Waldes soll durch Weiderechtigkeiten nicht gehindert werden. Zur Erreichung dieses Zweckes wird dem Waldeigenthümer gestattet,

- a) in Nadelholz-Waldungen ein Sechstheil bis zu einem Viertel,
- b) in Hochwaldungen von Laubhölzern ein Viertel bis zu einem Drittel,
- c) in Mittel- und Niederwaldungen ein Drittel bis zur Hälfte

der mit der Weideservitut belasteten Waldfläche in Schonung zu legen und die Umtriebsperioden nach den Regeln einer geordneten Forstwirtschaft zu reguliren.

Das Maas der in jedem einzelnen Falle zulässigen Schonungsfläche innerhalb der vorstehend festgestellten Grenze, hat bei entstehender gütlicher Einigung die betreffende Regierung, principaliter nach Maasgabe der Kultur-Bedürftigkeit des Waldes, zugleich aber auch mit Rücksicht auf den nothwendigen Weidbedarf des Berechtigten, festzusetzen. Gegen diese Festsetzung bleibt der Recurs an das betreffende Ministerium offen.

In den Fällen, wo der Waldeigenthümer bisher größere Theile der Waldfläche einzuschonen berechtigt war, wird durch dies Gesetz hierin nichts geändert. In der Rheinprovinz bleibt es bei der dort bestehenden gesetzlichen Bestimmung, daß Schonungen und Schläge ohne Rücksicht auf ihr Alter und auf eine in Schonung zu legende Waldfläche dem Weidberechtigten nur erst dann zur Benutzung der Weide

zu öffnen sind, wenn das junge Holz dem Zahn des Viehes entwachsen, und von demselben nicht mehr beschädigt werden kann.

§ 65. Sind einzelne Distrikte der dem Waldeigenthümer verstatteten Schonungsfläche so weit herangewachsen, daß der größte Theil des angezogenen jungen Holzes vom Vieh nicht mehr beschädigt werden kann, so sind dieselben wieder zur Weide aufzugeben.

§ 66. Ob eine Schonung solchergestalt aufzugeben sei, wird bei entstehender Einigung der Interessenten durch die Regierung entschieden, gegen deren Entscheidung der Rekurs an das betreffende Ministerium zulässig ist.

§ 67. Ist ein Wald theilweis oder ganz durch Feuerbrunst beschädigt, oder zu Grunde gerichtet worden, so steht dem Eigenthümer frei, den abgebrannten Distrikt, ohne Anrechnung dieser Brandstelle auf die Schonungsfläche, neu zu kultiviren und in Schonung zu legen.

§ 68. Wenn die Berechtigten größere Strecken beweiden, als sie für ihre Heerden bedürfen, so ist der Waldeigenthümer berechtigt, auf Einschränkung dieser zu ausgedehnten Weide-Distrikte bei der General-Kommission, und wo eine solche nicht besteht, bei der Regierung anzutragen, auf diesem Wege auch denjenigen Weide-Berechtigten, welche nicht zur Haltung gemeinschaftlicher Hirten verpflichtet sind, (§ 58) besondere Weide-Distrikte anweisen zu lassen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf gar nicht, und sogenanntes Schmiervieh — wo solches überhaupt noch vorhanden, — nur in dem Falle auf die Waldweide gebracht werden, wenn alle Hütungs-Interessenten, einschließlic des Eigenthümers, solches halten.

§ 69. Erfordert die Beschaffenheit der Holz-Art oder des Bodens, daß ein Forst-Distrikt entweder vor dem gänzlichen oder auch nur theilweisen Abtriebe des darauf stehenden Holzes zur Besaamung in Verschonung gelegt, oder daß, um den Boden mürbe und für die Aufnahme des Holzsaamens empfänglich zu machen, derselbe ein bis drei Jahre mit Getreide bestellt werde, so dürfen die Hütungs-Berechtigten diese Distrikte nicht behüten. Sie werden aber der Schonungsfläche zugerechnet.

§ 70. Die Wahl der Distrikte, deren Einschonung forstmäßig nöthig ist, hängt lediglich von dem Waldeigenthümer ab, und dürfen dadurch die Tristen für das Vieh des Berechtigten, um zu den Weideplätzen oder Tränken zu gelangen, nicht versperrt werden; sie sind vielmehr offen zu lassen und auf Kosten des Waldeigenthümers so zu begränzen, daß das Vieh nicht austreten kann.

Beschädigungen an diesen Begränzungen durch das Vieh hat der Weide-Berechtigte zu ersetzen. Die Berechtigten müssen sich eine Verlegung dieser Tristen gefallen lassen, wenn der Umweg nicht über fünfshundert Ruthen beträgt.

§ 71. Der Waldeigenthümer kann durch das Weiderecht nicht verhindert werden, im Walde Wohnstellen für die zu dessen Schutz und Beaufsichtigung erforderlichen Beamten zu errichten. Auch ist er befugt, die Etablissements aus dem Wald-Areal mit Gartenland, Acker, Wiese und Hütung nothdürftig auszustatten. Diese Ländereien müssen indessen der gesetzlich zulässigen Schonungsfläche zugerechnet werden. (§ 64.)

§ 72. Wenn Blößen, Felder und andere Landstrecken, sollten sie auch seit länger als rechtsverfährter Zeit nicht Waldboden gewesen sein, von dem Eigenthümer mit Holz angebaut werden, so kann der, welchem darauf die Hütung zusteht, dagegen weder Einspruch thun, noch Entschädigung für den Verlust der Hütung fordern, sobald der Platz nur mit hochstämmigen Bäumen bepflanzt wird, und fortbehütet werden kann, oder wenn nicht über ein Achtel der Fläche eingeschont wird. — Ein größerer Theil oder das Ganze kann nur alsdann gleichzeitig eingeschont werden, wenn dem Berechtigten anderes Weide-Land, welches ihm, nach sachverständigem Ermessen, die auf jenem Grundstück entzogene Hütung ersetzt, angewiesen wird.

§ 73. Der Waldeigenthümer muß die Gränzen der angelegten Schonungen durch Warnungstafeln oder Strohwische so kennbar bezeichnen, daß die Hütungsberechtigten solche nicht ohne eigenes Versehen überschreiten können, auf den Seiten aber, wo sie an Landstraßen oder Tristen anstoßen, durch Gräben oder Zäune befriedigen, widrigenfalls er für das zufällig übertretende Vieh weder Pfandgeld noch

Schadenersatz fordern kann. Auch ist er verpflichtet, die Schonungen den Weidberechtigten auf deren Verlangen an Ort und Stelle zu zeigen.

§ 74. Die Hütungsberechtigten haben die Verpflichtung, ihren Hirten, Schäfern oder anderen Dienstboten, welche sie gewöhnlich oder auch nur zuweilen zum Hüten des Viehes gebrauchen, die in deren Hütungsbezirk befindlichen Schonungen an Ort und Stelle zu zeigen und ihnen das Hüten darin, mit Bekanntmachung der gesetzlichen Strafen, zu untersagen. Die Unterlassung dieser Pflicht wird mit einer fiskalischen Strafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

§ 75. Wird Vieh des Weidberechtigten in den Schonungen betroffen, so muß, es mag gepfändet werden oder nicht, neben dem Ersatz des verursachten Schadens, eine Strafe von fünf Silbergroschen für ein Stück kleines Vieh, als Schwein, Schaaf u. s. w. und von zehn Silbergroschen für ein Stück großes Vieh, als Pferd, Rind u. s. w. entrichtet werden.

Will der Waldeigenthümer den ihm erwachsenen Schaden nicht besonders verfolgen, so ist für ein Stück kleines Vieh zehn Silbergroschen und für ein Stück großes Vieh ein Thaler an Strafe zu erlegen, worin alsdann der Schaden-Ersatz für das Behüten der Schonung mitbegriffen ist.

In dem einen wie im andern Falle soll jedoch die Strafe bei Schweinen zehn Thaler und bei Pferden, Rindvieh und Schaafen dreißig Thaler für eine in den Schonungen betroffene Heerde nicht übersteigen.

§ 76. Werden gefesselte Pferde des Berechtigten in den Schonungen betroffen, so wird für jedes Stück eine Strafe von einem Thaler fünfzehn Silbergroschen erlegt und der Waldeigenthümer ist außerdem befugt, besondern Schadenersatz zu fordern, wenn er nachweisen kann, daß der Betrag des Schadens die Hälfte des Betrages der Strafe übersteigt.

§ 77. Die Mastreviere müssen, insofern wirklich Baumast vorhanden ist, vom 24. August jeden Jahres ab bis zum 1. März des folgenden Jahres mit anderer Hütung verschont werden, bei zehn Silbergroschen Strafe für jedes Pferd und Hauptrindvieh, und fünf Silbergroschen für jedes Schaaf oder Schwein, jedoch unter Beschränkung auf das im § 75 bestimmte Strafmaß, wenn ganze Heerden eingetrieben sind.

§ 78. Der Waldeigenthümer hat die Wahl, ob er Strafe und Schadenersatz, oder auch die höhere Strafe (§ 75) von dem Hütenden oder vom Eigenthümer des Viehes fordern will. Dem letzteren bleibt der Regreß gegen den Hirten vorbehalten. Anstatt der Geldstrafe kann der Waldeigenthümer gegen den zu deren Entrichtung unvermögenden Hütenden, nicht aber gegen den Eigenthümer des Viehes, sofern dieser nicht etwa selbst Kontravenient gewesen ist, auf verhältnismäßige Gefängnißstrafe antragen.

§ 79. Wenn ein des Weidreviels Ueberwiesener sich dieses Vergehens wiederholt schuldig macht, so trifft ihn außer der Verbindlichkeit, die Strafe und den Schadenersatz zu leisten (wofür der Eigenthümer des Viehes mit verhaftet ist), eine Geldstrafe nach Höhe des doppelten Betrages der § 75 erwähnten geringeren Strafen.

§ 80. Ist der Eigenthümer des Viehes nicht selbst als Theilnehmer des wiederholten Frevels zu betrachten, so haftet er nur für die einfache Strafe und den Schadenersatz. Beides wird unabhängig von der wider den Hütenden selbst wegen der Wiederholung des Frevels festgesetzten besonderen Strafe beigetrieben.

§ 81. Wird das Vieh aus Rache oder Bosheit in die Schonungen eingetrieben, so treten die kriminalrechtlichen Strafen wegen Beschädigung aus Rache und Bosheit, neben der Verpflichtung zum Schadenersatz, für welchen der Eigenthümer des Viehes auch in diesem Falle verhaftet bleibt, ein.

§ 82. Wenn ein Hütungsberechtigter oder dessen Hirten, Schäfer u. s. w. Schonungszeichen abreißen oder Schonungsgräben oder Zäune zerstören, so tritt eine Strafe von fünf bis zu zehn Thalern neben dem Ersatz des Schadens, für welchen die Herrschaft aufkommen muß, ein.

§ 83. Die Forstbeamten, Waldeigenthümer oder deren Stellvertreter sind zur Pfändung, sowohl einzelner Stücke als ganzer Heerden, welche den obigen Vorschriften zuwider im Walde weidend betroffen werden, befugt, wenn auch der Eigenthümer des Viehes und der Hirte bekannt sind. — Der Pfändende

muß dabei, insoweit diese Forstordnung nichts anderes festsetzt, die allgemeinen Landesgesetze befolgen.

§ 84. Die Berechtigung zur Grasnutzung darf nicht über den eigenen Wirtschaftsbedarf ausgedehnt, sie darf nicht mit Sensen oder Blattficheln, auch niemals bei Nacht und auch nur in den vom Waldeigentümer zur Grasnutzung aufgegebenen Distrikten ausgeübt werden. Sie kann nur an den von dem Waldeigentümer bestimmten Tagen exercirt werden. Auch dürfen zur Zusammenbringung des Grases keine Harken oder Rechen gebraucht, sondern es muß das Gras mit den Händen zusammengetragen werden.

X. Gräserei-
Berechtigung.

Sofern über den Zeitpunkt, von wo ab die Schonungen ohne Nachtheil für den jungen Holzbestand zum Grasnchnitt eröffnet werden können, so wie auch darüber,

ob bei den bestehenden Lokal-Verhältnissen die Gräserei-Nutzung nicht durch Schneiden, sondern nur durch Ausrupfen des Grases, im Interesse der Forstkultur, ausgeübt werden dürfe,

Streit entsteht, so entscheidet darüber der Landrath unter Zuziehung eines bei der Sache unbetheiligten Forstbeamten, wogegen der Refurs an die Regierung stattfindet.

Wenn ein Berechtigter außer den dazu bestimmten Tagen oder in anderen als den dazu geöffneten Distrikten Gras schneidet, so verfällt er in eine Strafe von fünfzehn Silbergroschen; wird die Gräserei aber mit verbotenen oder nach der Lokalität nicht zugelassenen Instrumenten, bei Nacht oder an Sonn- und Festtagen ausgeübt, so verfällt der Frevler, wenn solches in den geöffneten Distrikten geschehen, in eine Strafe von zwei Thalern, wenn aber die Kontravention in nicht geöffneten Distrikten erfolgt ist, neben Bezahlung des Werthes des Grases und Ersatz des sonst angerichteten Schadens in eine Strafe von fünf Thalern. Beschädigung der Holzpflanzen in den der Sichelgräserei geöffneten Distrikten, wird außer dem Ersatz des Schadens mit einer Strafe von einem Thaler belegt. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Der etwa gebrauchten verbotenen Werkzeuge geht der Frevler zum Vortheil des Waldeigentümers verlustig.

§ 85. Wem das Recht zusteht, in einem fremden Walde Sand, Lehm, Thon, Mergel, Steine, Kalk u. s. w. zu graben, darf diese Berechtigung nur zu seinem Wirtschaftsbedarf und in den bereits eröffneten Gruben ausüben, und muß, wenn diese erschöpft sind, sich vom Waldeigentümer schickliche Stellen zur Eröffnung neuer Gruben anweisen lassen.

XI. Recht zum
Lehm- und
Sandgraben.

Vor der Eröffnung neuer Gruben müssen die alten vom Berechtigten zugeworfen und möglichst geebnet werden. Eben so muß jede alte, noch gangbare Grube, sobald sie bei weiterer Ausdehnung einen Flächenraum von einem Viertel Morgen eingenommen hat, an den ausgegrabenen Stellen planirt werden, so daß der Umfang der Grube nie mehr als einen Viertel Morgen betragen darf. Jede Uebertretung dieser Bestimmungen wird außer der vom Berechtigten selbst, oder bei etwaniger Weigerung oder Verzögerung auf seine Kosten zu bewirkenden Zuwerfung der neuen Grube, mit einer Strafe von einem Thaler, und wenn die Grube in einer Entfernung von zwei Ruthen oder weniger von einem Deich oder einem öffentlichen Wege gemacht worden, mit einer Strafe von fünf Thalern geahndet.

§ 86. Die Bienenstöcke dürfen nur an den vom Waldeigentümer bestimmten Orten, und nur in einer Entfernung von mindestens fünfhundert Schritten von Straßen und Wegen, ausgesetzt werden, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen für jeden Stock. Die Waldbeuten oder das Ausholen der Bäume, um den Bienen darin einen Aufenthalt zu bereiten, soll nicht mehr gestattet werden, sondern spätestens ein Jahr nach Publikation dieser Verordnung bei einem Thaler Strafe für jede Waldbeute, da wo sie noch existiren, aufhören.

XII. Berechti-
gung zur Beiden-
weide.

Wer das Recht zu dieser Beuten-Nutzung rechtsgültig erworben hat, kann auf Entschädigung wegen dieser ihm hiernach entgehenden Nutzung gegen den Waldeigentümer antragen.

Jede künftige Anlegung neuer Beuten wird mit einer, dem vierfachen Werthe des beschädigten Baums gleichkommenden, Geldstrafe geahndet.

§ 86. a. Alle Servitut-Berechtigten können ihre Gerechtfame nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Forstbeamten ausüben. Alle unbestimmte Wald-Servitute müssen 6 Monate nach der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes, wenn die Betheiligten sich darüber nicht einigen können, durch die von den Provinzial-Regierungen zu ernennende Commission, auf ein festes Maaß und Zahl regulirt, und ein für allemal festgestellt werden; die Provinzial-Regierung entscheidet und das Recht des Rekurses an das Ministerium des Innern und der Polizei bleibt den Partheien vorbehalten.

Abchnitt III.

Beschädigungen durch andere Personen als Servitutberechtigte, durch Natur-Ereignisse und sonstige Zufälle.

I. Abweh-
nung
von Entwendun-
gen.

§ 87. Eben so wenig wie nach §§ 14, 23 und 28 den Holzberechtigten, ist den Holzkäufern gestattet, das erkaufte Holz ohne vorgängige Ueberweisung Seitens des Waldeigenthümers oder seines Stellvertreters aus dem Walde wegzunehmen; und auch nach dieser Ueberweisung darf die Abfuhr nicht ohne Meldung beim Waldeigenthümer oder seinem Schutzbeamten, oder ohne dessen vorgängige Benachrichtigung geschehen.

Die Abfuhr des gekauften Holzes ohne vorgängige Ueberweisung wird mit Erlegung einer Strafe von einem Thaler für jeden Stamm oder jede Klaste und die Abfuhr des zwar überwiesenen, aber bei dieser Ueberweisung nicht gleich abgefahrenen, sondern einstweilig im Walde stehen gelassenen Holzes ohne die bei der hiernächstigen Abfuhr notwendige Meldung bei dem Forstschutzbeamten oder Waldeigenthümer mit einer Strafe von fünfzehn Silbergroschen pro Stamm oder Klaste geahndet.

Ist die Abfuhr nicht nur ohne Beachtung dieser Vorschrift, sondern auch des Nachts oder an einem Sonn- oder Festtage erfolgt, so verfällt der Käufer außerdem noch in eine der Orts-Armenkasse zustießende Geldstrafe von zwei Thalern, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Gehört die betreffende Waldung zu keinem Kommunal-Verbande, so fließt diese Strafe zur Armenkasse der nächst gelegenen Ortschaft. Die Abfuhr des Holzes ohne vorgängige Bezahlung oder Kreditirung wird mit einer dem bedungenen Kaufgelde gleichkommenden, neben diesem Kaufgelde zu erlegenden, Geldbuße belegt.

Zu Ansehung des Raß- und Leseholzes, welches Eingemietete beziehen, bedarf es keiner jedermaligen besondern Meldung. Es gelten für den Einmieter analogisch dieselben Bestimmungen, welche im § 30 für die Raß- und Leseholz-Berechtigten gegeben sind, sobald jener seinen Miethsschein, welcher die Stelle des Berechtigungsscheins vertritt, in Empfang genommen hat.

§ 88. Wer unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz, Brennholz oder auch anderes Holz, welches häufig entwendet wird, z. B. sogenannte Weihnachts- und Pfingstbäume, die aus den Gipfeln junger Nadelstämme gefertigten Quirlen und die aus Birkenreisern bereits gefertigten Besen in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst versährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizei-Behörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem seiner Angabe nach das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern der Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuer-Beamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfisziert werden soll. Auch Holzberechtigte müssen bei Vermeidung gleicher Folgen, wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegchaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holzfortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen.

Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen, als den zur Ausübung der Gerechtfame bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die oben bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

Wird bei der nähern polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt außer der Konfiskation gegen die Ingehaltene gerichtliche Untersuchung

und nach Bewandniß der Umstände entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende, zur Ortspolizei-Kasse fließende, Geldbuße ein.

§ 89. Die Besitzer, Verwalter oder Pächter der in oder nicht über zwei Meilen von den Forsten gelegenen Schneidmühlen sollen auf ihrer Mühle keine Sägeblöcke annehmen, ohne glaubhafte Bescheinigung über den rechtmäßigen Besitz des Ueberbringers. Sie sind verbunden, von allen angenommenen Sägeblöcken ein Verzeichniß zu führen, worin der Name des Ueberbringers und dessen Legitimation eingetragen ist. Sie haben überdies auf den Sägeblöcken den Namen des Ueberbringers zu bezeichnen und die beigebrachten Bescheinigungen so lange zu asserviren, als die betreffenden Blöcke oder die daraus geschnittenen Bretter auf oder bei der Mühle befindlich sind, dergestalt, daß sie oder ihre Werkmeister jederzeit im Stande sind, den Forstbeamten oder Polizei-Behörden bei Nachsuchung von gestohlenen Hölzern über die zur Mühle gebrachten Sägeblöcke befriedigende Auskunft zu geben.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat eine Polizei-Strafe von zehn bis zwanzig Thalern zur Folge.

§ 90. Es darf auch die Handbrettschneiderei zum Verkauf in einem Walde oder in einem Umkreise von einer halben Meile von demselben nicht ohne vorgängige Erlaubniß der Kreis-Polizei-Behörde betrieben, und der einmal etablirte Schneide-Platz nicht ohne Vorwissen des Eigenthümers oder verwaltenden Forstbeamten des benachbarten Waldes verlegt werden. Alle innerhalb der obigen Entfernung durch Handsägen zu schneidende Blöcke, ohne Unterschied, ob sie zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauch bestimmt sind, müssen durch ein glaubhaftes Attest legitimirt sein.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Polizei-Strafe von fünf bis zehn Thalern geahndet.

§ 91. Beschädigungen an Bäumen durch Anbohren, Schälen, Beringeln, Abzapfen des Saftes und ähnliche Verletzungen werden mit einer Strafe von zehn Silbergrößen bis zu einem Thaler für den an jedem einzelnen Baume verübten Frevel geahndet, welche Strafe verdoppelt wird, wenn die Verletzung das Absterben des Baumes nach sich zieht.

Das Anreißen der Nadelhölzer zum Harzscharren durch einen Nichtberechtigten wird mit einer Strafe von fünf Thalern geahndet, welche, wenn das Vergehen an mehreren Bäumen verübt worden ist, nach Verhältniß der Menge der verletzten Stämme bis auf fünfzig Thaler erhöht werden kann.

Muthwillige Beschädigungen durch Ausreißen junger Bäume und Pflänzlinge oder Zerstörung junger Holzbestände wird mit einer Strafe von 5 bis 10 Thalern belegt. Beschädigungen der Waldkämme aus Rache oder Bosheit wird mit den durch das Kriminal-Recht bestimmten Strafen geahndet.

§ 92. Hirten und Schäfer dürfen weder Aexte, Beile und Sägen, noch andere schneidende, zum Holzdiebstahl geeignete Werkzeuge mit in die Forsten nehmen, bei einer Strafe von einem bis fünf Thalern und Konfiskation der Werkzeuge für jeden einzelnen Fall.

§ 93. Wer unbefugt Vieh in den Forsten weiden läßt, wird mit einer Geldstrafe von fünf Silbergrößen für ein Stück kleines Vieh, als Schaafe, Schweine u. dgl. und von zehn Silbergrößen für ein Stück großes Vieh, als Pferde und Rinder u. s. w. belegt. —

Wird das Vieh in den Schonungen betroffen, so wird die Strafe, das Vieh mag gepfändet worden sein oder nicht, neben dem Ersatze des verursachten Schadens, um die Hälfte, also beziehungsweise auf sieben und einen halben Silbergrößen und fünfzehn Silbergrößen erhöht. Will der Waldeigenthümer den ihm erwachsenen Schaden nicht besonders verfolgen, so kann er für ein Stück kleines Vieh fünfzehn Silbergrößen, und für ein Stück großes Vieh einen Thaler fünfzehn Silbergrößen an Strafe fordern, worin der Schadenersatz alsdann mitbegriffen ist. — In dem einen wie in dem andern Falle soll jedoch die Strafe bei Schweinen fünfzehn Thaler, und bei Pferden, Rindvieh und Schaafen fünf und vierzig Thaler für eine in der Schonung betroffene ganze Heerde nicht übersteigen.

Für die außerhalb der Schonungen betroffenen Heerden beträgt das Maximum der Strafe resp. zehn Thaler und dreißig Thaler.

§ 94. Die in den §§ 78 — 81 enthaltenen Bestimmungen Hinsichts der Vertretungsverbindlichkeit der Vieh-Eigenthümer für die von ihren Hirten verübten Frevel und Hinsichts der Folgen der Wiederholung derselben finden auch hier Anwendung, und eben so die im § 83 enthaltene Bestimmung wegen der Pfändungen.

§ 95. Wird in hutfreien Waldungen das Vieh in jungen, dem Maule des Viehes noch nicht entwachsenen Beständen gehütet, so tritt, ungeachtet der hier mangelnden Schonungszeichen, die für das Behüten der Schonungen geordnete Strafe ein.

§ 96. Das Behüten der Schonungen mit gefesselten Pferden wird gegen den zur Weide nicht Berechtigten mit der im § 76 vorgeschriebenen Strafe belegt.

§ 97. Das Ebnen der Straßen- und Schonungsgräben und Fleschen, das Zerstören der Schonungszäune und das Abreißen der Schonungszeichen wird mit der im § 82 bestimmten Strafe, neben dem Schadenersatze, geahndet.

§ 98. Wer in einem Walde unbefugter Weise Land umbricht oder aufreißt, hat außer dem Schaden-Ersatze eine Strafe von einem bis fünf Thalern verwirkt. Eine gleiche Strafe trifft die Besitzer der an den Wald angrenzenden Grundstücke, welche an der Gränze etwas vom Forstgrunde abpflügen, ohne grade die Grenzzeichen zu verrücken.

Wegen der Verrückung der Grenzmaße verbleibt es dagegen bei den dieserhalb bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen.

§ 99. Wer außerhalb der gewöhnlichen gebahnten Wege oder auf den durch Warnungstafeln, sogenannte Versteckung oder Vergrabung, als verboten bezeichneten Forstwege ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers fährt, schleift oder reitet, zahlt eine Strafe von fünfzehn Silbergroschen für jedes Reit- oder Zugthier, in den Schonungen aber, neben dem Schaden-Ersatze, das Doppelte.

Das Durchtreiben des Viehes durch den Wald außerhalb der Wege wird als ein Weidefrevel mit den § 93 vorgeschriebenen Strafen belegt.

Fußgänger, welche ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers, oder ohne eine ihm dieserhalb zustehende Berechtigung (z. B. Jagd-Berechtigung) die Schonungen betreten, bezahlen eine Strafe von zehn Silbergroschen. Auch steht dem Waldeigenthümer frei, seinen nicht in Schonung liegenden Wald durch aufgestellte Warnungstafeln unter gleicher Strafe dem Zutritt jedes Unberechtigten zu verschließen.

§ 100. Die unbefugte Aneignung von Waldprodukten, welche zwar dem Holze nicht keizuzählen sind, aber doch zur Feuerung, zur Düngung oder sonst zum forst- oder landwirthschaftlichen Gebrauch benutzt, oder vom Forstbesitzer zum Gegenstand des Handelsverkehrs gemacht werden, wird als Entwendung nach den darüber bestehenden besondern Gesetzen bestraft.

Wer aber andere geringere Waldprodukte ohne vorgängige Erlaubniß des Waldeigenthümers im Walde aussucht und einsammelt, wird mit einer Strafe von fünf Silbergroschen bis zu einem Thaler belegt.

§ 101. Wer ohne Befugniß in den, in den Waldungen liegenden Seen und Gewässern fischt oder krebst, wird nach den Gesetzen des gemeinen Diebstahls, sofern dies aber mit Anwendung von Leuchtfeuern geschieht, außerdem noch mit einer besondern Strafe von fünf bis fünfzig Thalern belegt, welche auch der verwirkt hat, welcher sich bei der Ausübung der ihm zuständigen Berechtigung zum Fischen und Krebsen solcher Feuer im Walde bedient.

II. Feuer-
gefahr.

§ 102. Niemand darf ohne Erlaubniß der Forst-Polizei-Behörde im Walde und innerhalb zwanzig Ruthen vom Saume des Waldes Feuer anmachen. Holzhauer und die bei den Mastschweinen wachenden Hirten dürfen zur Bereitung der Speise oder zu ihrer Erwärmung nur kleine Feuer, und zwar nur auf solchen Mägen anmachen, welche vorher von allen brennbaren Gegenständen bis auf vier Fuß vom Feuer entfernt, abgeräumt worden sind. Solche Feuer müssen aber beim Weggehen bis auf den letzten Funken ausgelöscht werden. — Bei trockenem Wetter und bei starkem Winde darf aber auch unter diesen Vorichtsmaaßregeln kein Feuer anzemacht werden.

Wer hiergegen handelt, verfällt, wenngleich dadurch kein Schaden verursacht worden, nach Verhältnis der Unvorsichtigkeit und der Größe der Gefahr in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern. Die Strafe gebührt dem Waldeigenthümer, wenn das Feuer innerhalb der Waldgrenzen, dagegen fließt

sie zur Polizei-Strassasse der betreffenden Kommune, wenn das Feuer auf benachbarten Grundstücken außerhalb des Waldes in verbotener Nähe angemacht wurde.

§ 103. Das Tabakrauchen im Walde darf nur mit einer mit einem Deckel versehenen Pfeife geschehen, bei einer Strafe von einem Thaler.

§ 104. Das Schiessen in den Wäldern und auf Heiden mit Pfropfen von Berg, Papier oder andern leicht feuerfangenden Stoffen ist verboten. Man darf sich nur der Pfropfen von Wolle, Filz, Kuhhaaren oder andern nicht entzündbaren Stoffen, und bei Büchsen nur der Pfaster von Leder oder wollenem Zeuge bedienen.

Wer dawider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern.

§ 105. Das Theer- und Kohlschwelen darf

- 1) nicht innerhalb der geschlossenen Bestände und nur auf den von dem Waldeigentümer oder dessen Stellvertreter angewiesenen Plätzen geschehen, wo keine Feuergefahr obwaltet;
- 2) Die Theerschweler und Köhler müssen die nöthige Vorsicht beobachten, und die in dieser Hinsicht von dem Forstaussseher erhaltene Anweisung genau befolgen; auch dürfen sie sich während des Brandes und Abkühlens der Kohlen, überhaupt so lange das Feuer nicht gänzlich gedämpft ist, nicht aus dem Kohlschlag entfernen und den Weiler nicht ohne Aufsicht stehen lassen.
- 3) Die Weilerstelle darf nie auf Torgrund errichtet, alle Wurzeln müssen auf derselben ausgehauen und alles feuerfangende Material muß drei Ruthen umher weggeräumt werden.
- 4) Bei Stürmen dürfen die Weiler nicht angezündet, noch aufgerissen, noch Kohlen ausgezogen werden.
- 5) Die Abfuhr der Kohlen von der Weilerstelle darf erst am folgenden Tage nach der Ausziehung geschehen.

Die Verletzung dieser Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von zehn Thalern belegt.

§ 106. Die im vorstehenden § unter Nr. 1—4 enthaltenen Vorschriften finden bei gleicher Strafe Anwendung auf das Aschebrennen und andere Beschäftigungen im Walde, wozu Feuer erforderlich ist.

§ 107. Das Ausbrennen von Feldern und Wiesen in der Nähe einer Waldung darf nur nach geschehener Anzeige an die Orts- und Forstpolizei-Behörde und mit deren Genehmigung im Beisein eines Forstausssehers, und nur bei stillem Wetter oder bei vom Walde abstehenden Winde vorgenommen werden.

Auch müssen die auszubrennenden Aecker und Wiesen, um den Ueberlauf des Feuers zu verhindern, mit einem Graben umgeben und bei selbigem, so lange das Feuer auf der Brandstelle nicht völlig gelöscht ist, Leute mit Schaufeln und Hacken zur Dämpfung des sich etwa verbreitenden Feuers angestellt werden.

Ueberhaupt liegt es denjenigen, welche das Ausbrennen der in der Nähe von Forsten liegenden Aecker und Wiesen beabsichtigten, ob, solche Veranstellungen zu treffen, daß das Feuer sich weder dem Walde auf zwanzig Ruthen nähern, noch Flugfeuer dahin übertragen werden kann.

Wer diese Vorschriften verletzt, wird mit einer Geldbuße von zwanzig bis fünfzig Thalern belegt und muß überdies allen entstandenen Schaden ersetzen.

§ 108. Die an den Wald angrenzenden Grundbesitzer dürfen innerhalb einer Entfernung von zwanzig Ruthen von der Forstgrenze kein Wohn- oder Wirtschaftsbau errichten; im Fall eines eintretenden Umbaues des ganzen Gehöftes müssen auch die schon in einer größern Nähe vorhandenen Gebäude eben so weit von der Grenze zurück gesetzt werden.

Eosern die Befolgung dieser Vorschriften mit unverhältnißmäßigen Opfern für die Bauenden verbunden sein sollte, kann die Landes-Polizei-Behörde, nach Untersuchung der Lokal-Verhältnisse, die Genehmigung zum Aufbau in einer geringeren Entfernung ertheilen.

Ringsum oder zum größten Theile vom Walde umschlossene Grundstücke dürfen ohne Genehmigung des Waldeigentümers mit keinem Wohnhause bebauet werden.

Ziegeleien, Theeröfen, Pech- und Glashütten oder andere feuergefährliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Forstpolizei-Behörde und nur auf freien Plätzen, wo keine Verbreitung des Feuers zu besorgen ist, errichtet werden. Auch müssen sie so weit von der Grenze eines fremden Forstes entfernt

angelegt werden, daß die Bäume in demselben durch den Rauch oder die Hitze nicht mehr beschädigt werden können.

Eben dies gilt von allen Anstalten, welche gleiche nachtheilige Einwirkung auf den benachbarten Wald äußern.

Die mit Umgehung der vorstehenden Bestimmungen errichteten Gebäude ist der Eigenthümer wieder wegzunehmen verpflichtet.

Die Errichtung von Gebäuden innerhalb oder in der Nähe von Waldungen kann in der Rheinprovinz in Zukunft nur mit Erlaubniß der Provinzial-Regierung auf den Antrag der Ortsbehörde statt finden.

§ 109. Wer durch Uebertretung der in den vorstehenden §§ 102 bis 108 enthaltenen Polizei-Vorschriften oder auch sonst durch ein mäßiges Versehen eine wirkliche Feuersbrunst in dem Walde veranlaßt, wird nach den Bestimmungen des Kriminal-Rechts bestraft, und hat überdies Schadenersatz zu leisten.

§ 110. Wenn Feuer im Walde entsteht, so sind die Einwohner der nicht über zwei Meilen von der Brandstätte entfernt liegenden Ortschaften, wenn diese auch zu einem andern Kreise oder Regierungsbezirke gehören, zur Hülfleistung beim Löschen verpflichtet. Aus jeder innerhalb dieses Umkreises belegenen Feuerstelle muß eine arbeitsfähige Person gestellt werden. Die zu stellende Mannschaft muß mit Schaufeln, Spaten, Hacken und Aexten versehen sein und durch den Ortsvorsteher nach der Brandstätte geführt werden, um daselbst nach Anweisung des aufsehenden Forst- oder Polizei-Beamten bei den Lösungs- und Rettungsarbeiten gebraucht zu werden. Die Mannschaft muß so lange bei dem Feuer bleiben, bis es gelöscht oder dessen Ausbreitung vorgebeugt worden ist, und sie vom leitenden Forstbeamten entlassen werden.

Ist das Feuer binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen der Mannschaften auf der Brandstelle noch nicht gelöscht, so muß der leitende Beamte die nöthigen Vorkehrungen wegen Ablösung der Mannschaften treffen. Zu dem Ende ist derselbe berechtigt, auch die Einwohner der über zwei Meilen von der Brandstelle entfernt belegenen Ortschaften durch ihre Ortsvorstände zur Bestellung der benötigten Mannschaften aufbieten zu lassen, und muß alsdann auch aus diesen entfernteren Ortschaften nach geschehener Aufforderung aus jeder Feuerstelle ein arbeitsfähiger Mann zur Hülfleistung unverzüglich gestellt werden.

Auch nach Dämpfung des Feuers müssen dann immer noch aus den nächsten Ortschaften die nöthigen Wachen, nach der Bestimmung und Anweisung des gedachten Beamten oder Aufsehers, zurückbleiben, bis die Besorgniß des Wiederausbruchs des Feuers gänzlich gehoben ist.

Das Zusammenrufen der Leute geschieht mittelst Läuten der Glocke, oder durch die sonst üblichen Feuerzeichen.

§ 111. Diejenigen, welche zur Löschung eines Waldfeuers Hilfe zu leisten verbunden sind, und bei dem entstehenden Feuer auf das angegebene Brandzeichen von dem Feuer, ohne den Nachweis der Unmöglichkeit ihres Erscheinens, ausbleiben oder zwar erscheinen aber nicht löschen helfen, oder den Anordnungen des, die Lös- und Rettungs-Anstalten leitenden Forst- oder Polizeibeamten nicht Folge leisten, oder auch sich früher entfernen, als sie entlassen werden, sollen ein jeder mit einer zur Polizei-Strafklasse seines Wohnorts fließenden Geldbuße von einem Thaler belegt werden.

§ 112. (113). Die Leitung der Lös-Anstalten in den königlichen Forsten, so wie in den unter besonderer Aufsicht eines Forstbeamten stehenden Privat- und Gemeinde-Waldungen, gebührt in der Regel dem ersten Forstbeamten des Reviers, bei dessen Abwesenheit und bis er eintrifft, dem Forstschußbeamten, und wenn auch dieser nicht sogleich gegenwärtig sein sollte, dem Vorsteher des Orts, von welchem die zur Löschung herbeieilende Mannschaft zuerst bei der Brandstätte anlangt.

In Privat- und Gemeinde-Waldungen, wo keine besondere Forstbeamten angestellt sind, leitet der Orts-Polizei-Beamte die Lösungs-Anstalten, wo solche aber an königliche Forsten grenzen, der zuerst ankommende königliche Forstbeamte.

Ist der Eigenthümer des vom Feuer betroffenen Privatforstes zur Stelle, so steht ihm innerhalb der Grenzen seines Waldes die Leitung des Geschäfts zunächst zu.

§ 113. (114.) Nach jedem entstandenen Waldfeuer soll von der Polizei-Behörde die schleunige vorläufige Untersuchung veranlaßt und die darüber aufgenommene Verhandlung der betreffenden Provinzial-Regierung zur weitem Verfolgung der Sache eingereicht werden.

§ 114. (115.) Diejenigen, welche einen Waldbrand, ob es gleich in ihrer Macht stand, nicht verhüten, sollen mit einer fiskalischen Strafe von zehn bis fünfzig Thalern belegt werden. Waren sie aber durch Amtspflicht besonders zur Verhütung des Feuers verbunden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verletzung der Amtspflichten und der Anspruch auf Schaden-Ersatz ein.

§ 115. (116.) Wenn Insekten oder andere Thiere, welche den Holzbeständen besonders schädlich sind, sich in den Waldungen in Gefahr drohender Menge zeigen, so ist zunächst der Eigenthümer der damit befallenen Waldungen verpflichtet, die nöthigen Vorkehrungen zur Vertilgung dieses Ungeziefers zu treffen.

III. Beschädigung durch Insekten.

Reichen die Kräfte des Waldeigenthümers hierzu nicht aus, so sind hiernächst die Servitut-Berechtigten verbunden, hierzu Hülfe zu leisten.

Ist aber das Uebel von dem Umfang, daß die Abhülfe durch die Aufbietung dieser zunächst Be-theiligten nicht erfolgen kann, so tritt die Hülfsleistung der Einwohner der umliegenden Gegend in demselben Umfange ein, wie dies bei den Waldbränden im § 110 bestimmt worden ist; jedoch gegen eine von der Provinzial-Regierung festzustellende Vergütung.

In welchen Fällen auf die Beihülfe der Servitutberechtigten, oder auch der Einsassen der Umgegend, zurückgegangen werden dürfe, hat die betreffende Provinzial-Regierung nach Maaßgabe des Umfanges der Kalamität und der zu deren noch möglicher Abhülfe erforderlichen Aufwendungen zu beurtheilen.

In einem solchen Falle läßt sie durch die verwaltenden Forstbeamten die erforderlichen Arbeiten nach Mannschaften mit den dazu nöthigen Werkzeugen und etwa erforderlichen Fuhrn veranschlagen und die desfallige Uebersicht dem Landrath des Kreises mittheilen, welcher hiernächst die Dienste unter die umliegenden Ortschaften und Einwohner zu vertheilen und dafür zu sorgen hat, daß die Arbeiten nach Anweisung der Forstbeamten ausgeführt werden. Die Veranlagung der erforderlichen Mannschaften und die Leitung der Arbeiten geschieht in den Forsten, für welche vollkommen sachkundige Beamte angestellt sind, durch den verwaltenden Forstbeamten des von den Insekten befallenen Waldes. Sind mehrere benachbarte Waldungen verschiedener Waldeigenthümer von dieser Kalamität dergestalt heimgesucht oder bedrohet, daß ein gemeinsames Zusammenwirken nothwendig wird, so bleibt der Regierung überlassen, die obere Leitung des Geschäfts einem hierzu zu kommittirenden Forstbeamten zu übertragen.

In den Waldungen, in welchen kein, oder ein nicht genügend qualifizirter verwaltender Forstbeamter angestellt ist, wird die Veranlagung und Leitung der Arbeit durch den nächsten königlichen Oberförster oder Forstinspektor bewirkt.

§ 116. (117.) Wer zur Hülfsleistung bei Vertilgung der schädlichen Wald-Insekten verpflichtet ist, und der dazu erhaltenen Aufforderung nicht Genüge leistet, soll für einen veräußerten Handtag fünfzehn Silbergroschen und für einen nicht gestellten Wagen mit Mannschaften drei Thaler an fiskalischer Strafe erlegen.

§ 117. (118.) Erkennt die Regierung die Nothwendigkeit an, einen von dem Ungeziefer in ganz ungewöhnlicher Menge befallenen Walddistrikt abbrennen zu lassen, so ist der Waldeigenthümer verpflichtet, sich dieser Maaßregel zu unterwerfen, jedoch soll in diesem Falle demselben von der betreffenden Provinz eine billige Entschädigung geleistet werden; auch hat er die dazu erforderlichen Mannschaften zu stellen. Die Regierung hat alsdann den betreffenden Landrath und einen von ihr zu ernennenden qualifizirten Forstbeamten mit der Leitung dieser Arbeit zu beauftragen, welche die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Feuers auf die angrenzenden Distrikte zu treffen haben.

§ 118. (119.) Sobald sich derartige schädliche Wald-Insekten in einer Waldung zeigen, ist dem betreffenden Landrath, bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, durch den Waldeigenthümer davon Anzeige zu machen.

§ 119. (120.) Jeder Waldeigenthümer ist verpflichtet, das vom Borkenkäfer angestochene Holz auf desfallige Anweisung der Regierung aus dem Walde schaffen und die Borke verbrennen zu lassen, überhaupt aber für die schnelle Räumung der Schläge zu sorgen, widrigenfalls er die Kosten der für seine Rechnung zu bewirkenden Räumung zu tragen und außerdem eine fiskalische Strafe von fünf bis zwanzig Thalern zu erlegen hat.

Zum Titel II.

Die in dem Gesetz-Entwurf über Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten in den §§ 12, 13 und 82 enthaltenen Bestimmungen kommen auch hier in Anwendung, nämlich:

- 1) hinsichtlich der Haftbarkeit für die durch Familienglieder, Dienstboten u. verwirkten Geldstrafen und Schadenersatz,
- 2) über die Verjährungsfrist für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Kontraventionsfälle.

Titel III.

Jagd = Polizei.

§ 120. (121.) Die Jagdgerechtigkeit besteht in dem Recht, jagdbare wilde Thiere aufzufuchen und sich anzueignen.

Zu den jagdbaren Thieren gehören alle vierfüßige wilde Thiere und alles wilde Geflügel, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, oder durch ihre Häute, Bälge oder Federn nutzbar sind.

Abchnitt I.

Beschränkungen bei Ausübung des Jagdrechts.

§ 121. (122.) Die Jagd darf nicht von Personen ausgeübt werden, die wegen eines Wilddiebstahls oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs, wodurch ein Dritter am Leben oder an der Gesundheit beschädigt worden, schon bestraft sind. Sie darf auch nicht durch Individuen exercirt werden, welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt, oder durch ein richterliches Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt worden sind.

Dieser Bestimmung unterliegen auch die Jagdberechtigten für ihre Person, und haben dieselben eintretenden Falls die ihnen ungeschmälert verbleibende Jagdberechtigung durch andere qualifizierte Personen ausüben zu lassen. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer fiskalischen Strafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

§ 122. (123.) Steht einer Kommune die Jagdgerechtigkeit zu, so ist es nicht gestattet, daß jedes Mitglied der Kommune auf die Jagd gehe; eine solche Jagd muß vielmehr entweder durch einen eigends anzunehmenden und zu verpflichtenden Flur-Schützen beschossen oder für Rechnung der Kommune verpachtet werden, und dürfen Unter-Verpachtungen nicht stattfinden.

§ 123. (124.) Bei Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken müssen diese und deren Früchte nach Möglichkeit geschont werden.

Reisende Getreide und Oelfruchtfelder dürfen weder vom Jäger noch von Hunden durchsucht werden. Auf jungen Saaten dürfen, wenn der Boden durch Thauwetter oder Regen aufgeweicht ist, keine Treibjagden gehalten werden.

In Weinbergen darf vor gänzlicher Beendigung der Traubenlese nicht gejagt werden.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen zieht außer der Verpflichtung zum Schadenersatz, eine zur Armenkasse des Orts zu erlegende Strafe von zwei bis dreißig Thalern nach sich.

Außerdem haftet der Jagdberechtigte für jeden an Zäunen oder sonstigen Bewährungen von ihm, seinen Jägern oder Gästen verübten Schaden.

§ 124. (125.) Der Jagdberechtigte darf auf seinem Jagdbrevier das Wild nicht in ungewöhnlicher Menge hegen, widrigenfalls er für allen durch das Wild auf den seinem Jagdrecht unterliegenden fremden Grundstücken angerichteten Schaden nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze aufzukommen verbunden ist.

a) Jagdfähigkeit.

b) Kommunal-Jagd.

c) Beschädigung der Felder durch die Jäger.

e) Wildschaden.

§ 125. (126.) Während der Setz- und Brutzeit oder Schonzeit darf von keinem Jagdberechtigten, wenn ihm gleich nicht etwa das Recht, zu allen Zeiten zu jagen, aus landesherrlicher Verleihung dormalen zusteht, Wildpret erlegt werden, mit Ausnahme der in dem § 128 bezeichneten, von der Innehaltung der Schonzeit ausgenommenen Wildgattungen.

§ 126. (127.) Die Setz- und Brut- oder Schonzeit des jagdbaren Wildes beginnt mit dem ersten Februar und währt bis zum ersten September; doch sind die Regierungen befugt, aus Rücksichten der Landeskultur und der Jagdpflege den Termin zur Eröffnung und zum Schluß der niedern Jagd in jedem Jahre früher oder später eintreten zu lassen, und jeder Jagdberechtigte ist verpflichtet, den dieserhalb bekannt zu machenden Anordnungen nachzukommen. In Betreff der hohen und mittlern Jagd gilt die oben bestimmte Schonzeit nur für das weibliche Wild und deren Junge, wogegen Roth- und Dammhirsche und Spießer, so wie auch Rehböcke, das ganze Jahr hindurch geschossen werden können. Das Elch-Wild, welches ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts vom 1. November bis zum 1. September geschont werden muß, darf nur in den Monaten September und October geschossen werden. Die Schonzeit für Haselhähne beginnt mit dem 1. Mai, für Auerhähne mit dem 1. Juni und für Birkhähne mit dem 16. Juni und dauert bis zum 1. September.

Junge Hasen können schon vom 20. Juni ab geschossen werden.

Für die Schwäne gilt die oben bestimmte allgemeine Schonzeit vom 1. Februar bis zum 1. September. Zahme Schwäne dürfen auch dann, wenn sie sich aus ihrem Distrikt, in welchem sie ausgefetzt sind, entfernen, von Niemand geschossen oder sonst erlegt werden. Innerhalb eines Umkreises von zehn Meilen von den Städten Berlin und Potsdam dürfen überhaupt keine Schwäne ohne vorgängige Genehmigung des Hof-Jagd-Amtes eingefangen, geschossen oder sonst erlegt werden. Kein Jagdberechtigter darf während der Setz- oder Brütezeit Junge oder Eier von den der Schonzeit unterliegenden wilden Thieren ausnehmen.

In der Rheinprovinz beginnt die Schonzeit des niedern Wildes mit dem 1. Februar und währt bis zum 1. September, doch sind die Regierungen befugt, den Termin zur Deffnung der niedern Jagd in jedem Jahre früher oder später eintreten zu lassen.

Rehböcke dürfen nur vom 24. Juni bis 31. Dezember, Rehgeißen in der Regel gar nicht, oder ausnahmsweise, wenn es des übermäßigen Rehwildstandes wegen auf den Antrag der königlichen Forstbehörde von der Provinzial-Regierung angeordnet wird, geschossen werden.

Die Schonzeit für Haselhähne beginnt den 1. Mai, für Auerhähne mit dem 16. Juni, für Birkhähne mit dem 16. Juni und dauert bis zum 1. September; Rebhühner dürfen nur von Eröffnung der niedern Jagd an bis zum 1. Dezember geschossen werden, und findet für junge Hasen keine Ausnahme in der Schonzeit statt.

§ 127. (128.) Wilde Schweine, Kaninchen, Zug- und Strichvögel, ingleichen alle Raubthiere zu tödten und zu fangen ist dem Jagdberechtigten das ganze Jahr hindurch gestattet.

In der Rheinprovinz ist dem Jagdberechtigten ebenfalls gestattet, Roth- und Dammwild das ganze Jahr hindurch zu schießen.

§ 128. (129.) Jeder Jagdberechtigte, welcher die für die übrigen Wildgattungen im § 117. festgestellten Schonzeiten nicht inne hält, hat für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der geschlossenen Zeit nachstehende fiskalische Strafen verwirkt:

1. für ein Stück Elch-Wild	=	=	fünzig Thaler.
2. " " " Rothwild	=	=	dreißig "
3. " " " Dammwild	=	=	zwanzig "
4. " einen Auerhahn	=	=	zehn "
5. " " Schwan	=	=	zehn "
6. " " Fasan	=	=	zehn "
7. " ein Stück Rehwild	=	=	zehn "
8. " eine Trappe	=	=	fünf "

- | | | |
|--------------------------------------|-------|--------------|
| 9. für einen Hasen | " " " | vier Thaler. |
| 10. " ein Stück Hasel- oder Birkwild | " " " | drei " |
| 11. " Rebhuhn | " " " | zwei " |

Für jedes während der Schonzeit ausgenommene Ei eines der Schonzeit unterliegenden Geflügels wird eine Strafe von zehn Silber Groschen erlegt; doch darf die Strafe für mehrere vom Jagdberechtigten an einem Tage ausgenommene Nester nicht über zehn Thaler steigen. — Bei Jagdverpachtungen bleibt dem Jagd-Eigenthümer überlassen, für Verletzung der Schonzeit höhere Konventional-Strafen zu stipuliren, welche letztere alsdann neben der gesetzlichen fiskalischen Strafe an den Jagd-Eigenthümer zu erlegen sind. In der Rheinprovinz fällt für die sub 2. 3. und 8. bezeichneten Wildgattungen die bestimmte Strafe weg.

§ 129. (130.) Die Hez- und Parforce-Jagd auf fremden Grundstücken ist verboten, jedoch soll den Regierungen nachgelassen sein, in den Gegenden, wo die Hez- und Parforce-Jagd ohne erhebliche Beschädigung der fremden Grundstücke geschehen kann, von diesem Verbote, jedoch immer nur auf ein Jahr, zu dispensiren und diese Jagdart nachzulassen.

Wer ohne eine solche vorher nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß auf fremden Grundstücken die Hez- und Parforce-Jagd ausübt, zahlt eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, welche zur Armen-Kasse des Orts der vorgekommenen Kontravention fließt. Den durch die Hez- oder Parforce-Jagd auf fremden Grundstücken etwa angerichteten Schaden hat der Jagdberechtigte auch dann zu ersetzen, wenn er zu dieser Jagdart die Erlaubniß erhalten hat. In der Rheinprovinz dürfen Hez- und Parforce-Jagden auf fremden Grundstücken in keinem Falle stattfinden. Elch-, Roth- und Dammwild darf überall, mit Ausnahme der Rheinprovinz, nur mit der Kugel geschossen werden, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis zwanzig Thalern.

Rehe und Hasen dürfen nicht mit Schlingen, und Rebhühner nicht in sogenannten Stecknetzen und Laufdohnen gefangen werden, bei einer Strafe von einem bis zehn Thalern.

Abchnitt II.

Schutz des Jagdrechts.

a. Gewehr-
tragen.

§ 130. (131.) Wer in fremden Jagdrevieren außerhalb der gewöhnlichen öffentlichen Fahrwege und öffentlichen Fußwege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Jagdgeräth oder Windhunden oder mit andern frei umher laufenden Hunden betroffen wird, soll auf den Antrag der Polizei-Behörde, des öffentlichen Ministeriums oder des Jagdberechtigten, außer der Konfiskation des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde mit einer Geldbuße von ein bis fünf Thalern belegt und diese Geldstrafe im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde fallen, wenn die Betretung auf königlichem Jagdgebiet erfolgt, dem Forst-Straf-Fonds, in Privat- oder Gemeinde-Jagdrevieren aber dem Jagdberechtigten anheim.

b. Mißbrauch
der Jagdfolge.

§ 131. (133.) Derjenige, welchem das Recht zur Jagdfolge zusteht, darf das auf seinem Revier angeschossene Wild auf das fremde Revier nur so lange verfolgen, als der Schweishund die Fährte noch nicht verloren hat. Der Beweis der auf dem eignen Revier geschehenen Verwundung des verfolgten Wildes liegt dem ob, welcher die Jagdfolge ausübt, jedoch genügen die auf dem Anschuß befindlichen Haare oder Schweiß zum Ausweis des Ortes des Anschusses. —

Bei der Ausübung der Jagdfolge muß das Gewehr auf dem eigenen Reviere zurückgelassen, auch überhaupt die weitere Verfolgung aufgegeben und mit gekoppelten Hunden zurückgegangen werden, sobald die letztern die Fährte des angeschossenen Wildes verloren haben.

Das bei der Ausübung der Jagdfolge in dem fremden Revier bereits verendet, oder zwar noch lebend vorgefundene, aber hiernächst abgefangene Wild darf nur in Gegenwart des Jagdberechtigten des Orts oder seines Jagdaufsehers, oder bei deren Abwesenheit, zweier einwandsfreier Zeugen aus dem fremden Revier weggebracht werden.

Ist angeschossenes Hochwild bei Ausübung der Jagdfolge nicht gefunden worden, sondern entkommen, oder steht demjenigen, auf dessen Revier das Wild angeschossen worden, die Jagdfolge nicht zu, so ist der Jagende schuldig, dem Inhaber des angrenzenden Reviers, in welches das angeschossene Stück Wild übergetreten ist, von dem Anschuß binnen vier und zwanzig Stunden Nachricht zu geben.

Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldbuße von zwei bis zehn Thalern geahndet, die Ausübung der nicht zuständigen Jagdfolge aber als Jagd-Kontravention nach den darüber bestehenden Strafgesetzen geahndet.

Wo ausnahmsweise auch bei der Hege- und Parforce-Jagd das Recht zur Jagdfolge geübt wird, da finden die obigen Bestimmungen analoge Anwendung.

In der Rheinprovinz hat die Jagdfolge nur auf Hirsche, Scauen, Damm- und Rehwild statt.

§ 132. (134.) In der Rheinprovinz soll während der Dauer der Hegezeit alles Wild ohne Aus- e. Wildverkauf. nahme konfiscirt werden. f.

Wird bei der nähern polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlagnahme genommene Wildprett gestohlen ist, so tritt außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen noch gerichtliche Untersuchung und nach Bewandniß der Umstände entweder die gesetzliche Strafe des Wilddiebstahls oder der Jagd-Kontravention, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiscirten Wildprett gleichkommende, Geldbuße ein.

§ 133. (135.) 1) Den Schäfern und Hirten ist es erlaubt, die Hunde, welche sie zu ihrem Geschäft gebrauchen, auf die Weide-Reviere mitzunehmen, sie müssen dieselben aber immer unter Aufsicht halten. d. Umherlaufende Hunde und Ragen.

Wird ein solcher Hund in einer Entfernung von mehr als sechshundert Fuß von der Herde hinter Wild jagend betroffen, so ist der Jagdberechtigte und jeder seiner Stellvertreter befugt, den Hund todt zu schießen.

2) Diejenigen, welche Vieh auf einer durch Jagdreviere führenden Straße oder Trift treiben, und ebenso auch Reisende müssen ihre Hunde bei sich behalten. Wird ein solcher Hund über sechshundert Fuß weit vom Wege und von seinem Herrn entfernt nach Wild jagend betroffen, so kann er ebenfalls todt geschossen werden.

3) Alle andern Hunde, welche keine Jagdhunde sind, und welche andern als den unter 1. und 2. bezeichneten Personen gehören, können ohne Weiteres todt geschossen werden, wenn sie auf Jagdrevieren außer der Landstraße ohne Aufsicht umherlaufen.

4) Hühnerhunde, welche bei Gelegenheit einer vom Jagdberechtigten abgehaltenen Jagd in ein anderes Jagdrevier überlaufen, dürfen nicht todt geschossen werden; der angrenzende Jagdberechtigte ist nur befugt, sie einzufangen und an den Eigenthümer abzuliefern. Außer diesem Falle können auch alle andere Arten von Jagdhunden, welche ohne Aufsicht in einem Jagdreviere umherlaufen, von dem Jagdberechtigten oder seinem Stellvertreter todt geschossen werden. Hierzu ist auch jeder Mitjagd- und Koppeljagd-Berechtigte befugt, wenn die Jagdhunde eines Mitberechtigten aufsichtslos im Jagdreviere betroffen werden.

5) Ragen, wenn sie zweihundert Fuß entfernt von den Gehäuten betroffen werden, können ebenfalls getödtet werden.

In der Rheinprovinz ist überhaupt das Jagen mit Bracken verboten, unter einer Geldbuße von drei Thalern für jeden Hund.

§ 134. (136.) Kein Jagdberechtigter darf ein Selbstgeschöß legen, der Gebrauch von Steckflinten, Abschraubegewehren und Windbüchsen ist außerdem verboten, auch dürfen Fuchseisen und andere Fallen nur an solchen Orten und mit solcher Vorsicht aufgestellt werden, daß dadurch weder Menschen ohne eigenes grobes Versehen, noch Vieh ohne grobe Nachlässigkeit des Aufsehers Schaden nehmen könnten. Das Fangen und Tödten der den Hausthieren schädlichen Raubthiere innerhalb der Gehöfte ist den Bewohnern unter Beachtung der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen erlaubt.

Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, zahlt zwei bis zehn Thaler der Orts-Polizei-Strafkasse zuzufügende Geldbuße. e. Allgemeine Sicherheits-Anordnungen.

§ 135. (137.) Wenn durch unvorsichtiges Schießen oder unbedachtsame Behandlung des Gewehrs Jemand getödtet oder beschädigt worden, so finden die strafrechtlichen Vorschriften wegen fahrlässiger Verletzungen Anwendung. — Außerdem soll aber Jeder, der bei Ausübung der Jagd in Gesellschaft mehrerer die Mündung des Gewehrs nicht in einer solchen Richtung hält, daß auch, im Falle es sich durch Zufall entlüde, Niemand getroffen werden kann, mit einer Strafe von einem Thaler, und, wer auf dem Sammelpfad der Schützen das Gewehr anders als den Lauf in die Höhe gerichtet trägt, mit einer Strafe von zwei Thalern belegt werden. Jede sonstige unvorsichtige Handhabung des Gewehrs, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, wird nach Maaßgabe des Grades der Unvorsichtigkeit mit einer Strafe von zwei bis zu zehn Thalern geahndet.

Alle diese Strafen fließen zur Armen-Kasse des Orts der abgehaltenen Jagd, und wenn das betreffende Jagdrevier keinem Kommunal-Verbande angehört, der nächstbelegenen Ortskass.

f. Verteilung
der Wölfe.

§. 136. (138.) Wegen der zu den Wolfsjagden zu stellenden Mannschaften wird auf das Gesetz vom 15. Januar 1814 verwiesen.

Zu Treibern bei Wolfsjagden sollen nur Mannspersonen über sechszehn Jahr alt gestellt werden. Diese haben den Anordnungen des die Wolfsjagd leitenden Forstbeamten Folge zu leisten, und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis die Wolfsjagd beendigt ist.

Derjenige, welcher zu Wolfsjagddiensten verpflichtet ist, und nach erhaltener Aufforderung nicht erscheint, hat eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler verwirkt. Auch soll derjenige, der sich auf einer Wolfsjagd widerspenstig zeigt, oder vor Beendigung der Wolfsjagd entfernt, zwei Thaler Strafe erlegen. Die Strafen fallen der Orts-Polizei-Kasse zu.

§ 137. (139.) Jedermann, der außer der Wolfsjagd einen Wolf tödtet, erhält folgende Prämien:

- | | | | | | | | | |
|----|--|---|---|---|---|---|---|---------------|
| a) | für eine alte Wölfin | = | = | = | = | = | = | zwölf Thaler. |
| b) | „ einen alten Wolf | = | = | = | = | = | = | zehn „ |
| c) | „ einen jungen Wolf vom 1. Juli bis zum Ende September | = | = | = | = | = | = | acht „ |
| d) | „ einen Nestwolf | = | = | = | = | = | = | vier „ |
| e) | „ einen ungeborenen Wolf | = | = | = | = | = | = | einen „ |

Es müssen jedoch die erlegten Wölfe jedesmal ganz und nicht blos deren Bälge, welche übrigens demjenigen verbleiben, der den Wolf getödtet hat, dem nächsten königlichen Oberförster oder Forst-Inspektor oder dem Landrath vorgezeigt und sodann den getödteten Wölfen die Ohren (Läuscher) abgeschnitten werden.

Wer auf einer Wolfsjagd einen Wolf tödtet, erhält außer dem Balge drei Thaler Schußgeld. Außer diesem Schußgelde wird noch die obige Prämie bezahlt, welche unter die Treiber nach Maaßgabe der bewiesenen Thätigkeit und Geschicklichkeit vertheilt wird.

§ 138. (140.) Wer Wolfs- und Fuchsgruben anlegen will, muß hiervon der Kreis-Polizei-Behörde Anzeige machen, welche darauf zu sehen hat, daß diese Gruben nur an abgelegenen Orten angelegt, und so verwahrt werden, daß weder Menschen noch Hausthiere dadurch in Gefahr kommen.

Hat sich in demselben ein Stück Wild gefangen, so muß es sofort wieder in Freiheit gesetzt, oder dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schießgeldes ausgeliefert werden.

Wer Krähenaugen auslegen will, um dadurch die Wölfe zu vergiften, ist bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von zwei Thalern verpflichtet, solches dem Vorsteher der betreffenden Kommune zur Benachrichtigung der Einwohner anzuzeigen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 139. (141.) Alle in dieser Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung vorgeschriebenen Geldstrafen, welche nicht als fiskalisch bezeichnet oder einem besonderen Fonds überwiesen sind, fallen dem Waldeigentümer event. dem Jagdberechtigten anheim.

In der Rheinprovinz sollen alle Geldstrafen für Jagdvergehen, und der Geldbetrag aller Konfiskate an Wild in die Armen-Casse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Vergehen stattgefunden hat, fließen.

§ 140. (142.) Wer diese Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe zu gewärtigen; insofern der Verurtheilte arbeitsfähig ist, kann derselbe im Interesse der Gemeinde zu Kommunalarbeiten verwendet werden, wobei fünf Thaler Geldbuße einer Gefängnißstrafe oder Arbeit von acht Tagen gleich geachtet wird.

§ 141. (143.) Die Untersuchung aller Kontraventionen gegen die in der Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung gegebenen Bestimmungen und die Festsetzung der dafür geordneten Strafen geschieht hinsichtlich derjenigen Kontraventionen, welche mit Kriminalstrafen oder mit der auch nur zeitweisen Entziehung einer Berechtigung bedroht sind, durch die Gerichtsbehörden, in allen übrigen Fällen aber durch die Polizei-Behörden, und zwar in Ansehung der Frevel in den königlichen Forsten und in den königlichen Jagd-Revieren, durch den mit Handhabung der Forst-Polizei beauftragten Oberförster, in den Privat- und Gemeinde-Waldungen und Jagden aber durch denjenigen, welcher die Polizei-Jurisdiktion in dem betreffenden Forstrevier ausübt; Falls aber das Eigenthum der letztern dem Inhaber der Jurisdiktion selbst zusteht, durch dessen Patrimonial-Gericht.

Die Jagd-Polizei-Kontraventionen, welche von den Jagdberechtigten selbst oder ihren Verwaltern verübt worden, werden hinsichtlich der königlichen Jagdreviere vom betreffenden Forst-Inspektor, in den Privat- und Kommunal-Jagden aber von dem Landrath untersucht und bestraft. Gegen die in allen Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen erlassenen Straf-Resolute findet der Rekurs an die Regierung statt.

In der Rheinprovinz behält es bei den dermalen bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

§ 142. (144.) Bei der Untersuchung aller Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen wird den Angaben der vorschriftsmäßig vereidigten und lebenslänglich angestellten, oder doch mit dem Anspruch auf lebenslängliche Versorgung versehenen, auch von dem Bezug aller Denunzianten- und Straf-Antheile ausgeschlossenen Forst- und Jagdbeamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung der That bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern der Letztere nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen, oder die wider ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag.

Es sind aber auch, sofern der Forst- oder Jagdbeamte die verübten Kontraventionen nicht selbst ermittelt hat, alle übrigen Beweismittel zur Ueberführung des Kontravenienten zulässig.

§ 143. (145.) Jeder Forst- und Jagdbeamte, welchem die Ausmittlung dieser Kontraventionen obliegt, und dessen Angaben der Waldeigenthümer oder Jagdberechtigte die vorerwähnte volle Glaubwürdigkeit beigelegt sehen will, muß bei dem Gerichte eidlich dahin verpflichtet werden:

Daß er die Forst- und Jagd-Kontraventionen, welche in dem Gerichts-Bezirk, bei welchem er vereidet ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die Thatumstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei der mit der Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Polizei-Kontraventionen beauftragten Polizei-Behörde niedergelegt, und im Falle der Versetzung des Beamten nach einem andern Bezirke der betreffenden Behörde kostenfrei übermacht.

Sind die Forst- und Jagdbeamten schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holzdiebstähle vereidigt, so sind sie auf die obige Eidesnorm nur gerichtlich zu verweisen.

§ 144. (146.) Das Gesetz vom 17. April 1830 bleibt auf dem linken Rheinufer in Kraft.

§ 145. (147.) Die Jagd-Berechtigte darf nicht auf geschlossenen Grundstücken ausgeübt werden. Es steht jedem frei, seine Grundstücke durch Mauern, Zäune, Hecken und mit Wasser gefüllte Gräben von den Jagdrevieren auszuschließen, insofern nicht Verträge oder andere Rechtstitel entgegenstehen.

Gegeben zc. zc.

M o t i v e

zum umgearbeiteten Entwurf einer allgemeinen Forst- und Jagd- Polizei-Ordnung.

Zu § 2. Den 3. Absatz bei diesem §, daß das in einzelnen Fällen zum Waldschutz kommandirte Militair, zur Unterstützung der Forstbeamten diese Aufsicht ausübe, fand man erforderlich, weil nur die Aufsichts-Beamten unter der Jurisdiction des Staats-Procurators stehen, welcher demnach dieselben, wenn sie sich eines Mißbrauchs ihrer Gewalt schuldig machen, gerichtlich verfolgen kann, was gegen das Militair aber nicht stattfindet.

Zu § 3. Es wird als zweckmäßig gewünscht, daß die Polizei-Beamten nicht bloß in Ermangelung der Forst- und Jagdbeamten, sondern stets zur Aufsicht verpflichtet sein möchten, weshalb die Worte „in deren Ermangelung“ gestrichen, und das Wort „und“ an deren Stelle gesetzt worden ist.

Zu § 8. Der Zusatz „von fünf Morgen und darüber“ wird in Vorschlag gebracht, weil sonst die Besitzer kleiner Waldparzellen zu viel verlieren würden.

Zu § 11. Zur Vermeidung von Kosten, welche bei großer Entfernung der Kreis-Baubeamten entstehen können, wurde es zweckmäßig gehalten, daß es nicht eine gesetzliche Nothwendigkeit sein möge, daß diese zugezogen werden müßten, weil doch in jedem Falle der Holzbedarf durch einen von einem Sachverständigen anzufertigenden Anschlag nachzuweisen sei; weshalb die Genehmigung der vorgenommenen Streichung gewünscht wird.

Zu § 11. Die angenommene Frist von 24 Stunden wird, als anscheinlich zu kurz, auf 4 Tage in Vorschlag gebracht.

Zu § 15. Die auf 2 Monate festgesetzte Räumungsfrist ist wegen möglichen Eintritts von schlechter Witterung und unfahrbarer Wege bis zum 1. April ausgedehnt worden. Wenn von Gerichtswegen die Versteigerung des vom Berechtigten nicht weggeschafften Holzes vorgenommen werden soll, so würde dieses mit zu großen Kosten verbunden sein, weshalb beantragt wird, dieses dem Waldeigenthümer zu überlassen.

Zu § 16. Um Streitigkeiten vorzubeugen, scheint es angemessen, daß das nicht verwendete Holz dem Waldeigenthümer nach der Holztaxe bezahlt werde, anstatt daß von diesem der Preis desselben angegeben würde.

Zu § 21. Mit Bezug auf § 11 wird auch hier die Aenderung des Wortes „Kreis-Baubeamten“ in „Sachverständige“ beantragt.

Zu § 24. Es wurde für billig erachtet, daß dem Berechtigten sowohl wie dem Waldeigenthümer das Provokations-Recht einzuräumen sei, was den bei diesem § gemachten Zusatz veranlaßte.

Zu § 25. Die Bestimmung einer Frist zur Ueberweisung des Holzes schien erforderlich, und ist deshalb der Zusatz „vor dem 1. Januar“ gemacht worden. Uebrigens Bemerkung wie im § 15.

Zu § 30. Zu näherer Bestimmung und um möglichster Willkür Seitens der Berechtigten vorzubeugen, dürfte der bei diesem § gemachte Zusatz zu übernehmen sein, und wird die Milde der Strafe des Verschümmnisses, den Schein mitzubringen, auf fünf Silbergroschen vorgeschlagen.

Zu § 36. Die Verdoppelung der Strafe in jedem Wiederholungsfalle wird dahin gedeutet, daß die einmal verdoppelte Strafe für jeden Wiederholungsfall als Maximum feststeht, welches zur Deutlichkeit hier näher ausgedrückt worden.

Zu § 45. Der Zusatz „durch den Ortsvorstand“ wird vorgeschlagen, um der gehörigen Bekanntmachung so gewisser zu sein.

Zu § 49. Wie § 36.

Zu § 52. Die bei Kontraventionsfällen bestimmte Strafe wird zu fünf Silbergroschen hoch genug gehalten, und deshalb diese Herabsetzung beantragt.

Zu § 63 wird der Zusatz beantragt, weil die Schaafse für die Waldungen nicht minder schädlich sind als die Ziegen, und nach den hier bestehenden Forst-Polizei-Gesetzen seit lange aus dem Walde verbannt sind.

Zu § 64. Der Zusatz wird dadurch motivirt, daß die Beibehaltung dieser einfachen und klaren Bestimmung deshalb zu beantragen ist, weil sie im Interesse beider Theile liegt, und ein jeder sich leicht überzeugen kann, ob das junge Holz dem Zahn des Viehes entwachsen ist, weshalb sie sich auch seit langer Zeit als zweckmäßig und gut bewährt hat; und endlich, weil sie jeder Schwierigkeit, welche bei der Bestimmung der Größe der Weidfläche oder des Alters des jungen Holzes je nach Maafgabe der Verschiedenheit der Lage der Waldungen im Gebirge oder Niederungen, des rauhen oder milden Klimas, des Bodens und der Holzgattungen entstehen könnte, vorbeugt.

Zu § 84. wie § 36.

Zum Abschnitt II. § 86 a. Wird zur Erhaltung der mit Servituten belasteten Waldungen der hier nachträglich beigelegte § für nöthig erachtet, und dessen Uebernahme beantragt.

Diesem Zusatze liegen folgende Motive zum Grunde.

Die Ausübung der Servituten unter Aufsicht der Forstbeamten ist zur Aufrechthaltung der Ordnung durchaus nöthig.

Unbestimmte Servituten, nämlich in der Quantität des abzugebenden Holzes, der Anzahl der berechtigten Personen, der Häuser und des Viehes, geben Veranlassung zu unzähligen und kostspieligen Prozessen; durch die vorgeschlagene Bestimmung aber wird diesem verderblichen Uebelstande abgeholfen, und ist noch zu bemerken, daß wenn die Wald-Servituten nicht auf die vorgeschlagene Weise regulirt würden, es wahrscheinlich ist, daß in manchen Gegenden bei der täglichen Zunahme von Häusern und Einwohnern in den auf Waldungen berechtigten Gemeinden, die belasteten Waldungen unzureichend sein würden, die Berechtigten zu befriedigen, und auf diese Weise würde der Waldeigenthümer sein ganzes Eigenthum verlieren.

Zu § 91. Man wünscht, daß auch muthwillige Beschädigungen verpönt werden, wodurch der Zusatz bei diesem § nothwendig wurde.

Zu § 108. In diesem § sind Bestimmungen enthalten, welche eine Verletzung des Prinzips über freie Benutzung des Eigenthums involviren und zugleich eine große Härte in sich schließen, indem sie dem mit geringerem Grundbesitze versehenen unbescholtenen Manne die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsbau-Gebäuden deshalb versagen, weil zufällig seine Grundstücke in der Nähe von Waldungen liegen.

Die Entfernung von 20 Ruthen von der Waldgränze ist für Holzdiebe und Bagabunden keine hinreichende. Diese in jeder Beziehung gefährliche Menschen sind von den Waldungen entfernt zu halten, weil sie nicht allein Holz stehlen, Wild-Diebereien und andere Vergehen verüben, sondern überhaupt in ihren isolirt liegenden Wohnungen nicht gehörig beaufsichtigt werden können.

Es wird daher der am Schlusse dieses § beigelegte Zusatz in Vorschlag gebracht, der sich gründet auf die im Herzogthum Berg noch bestehende Jülich- und Bergische Polizei-Ordnung pag. 51 und in der Jülich- und Bergischen Jagd-Ordnung vom 8. Mai 1761 Kap. I § 10 enthaltenen Grundsätze, welche durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Cöln, Jahrgang 1816 Nr. 10 und Jahrgang 1833 Nr. 13 in Erinnerung und zur Anwendung gebracht worden sind, und welche lauten wie folgt:

Wer immer einen Neubau auf früher unbebauten von gemeinschaftlichen Einwohnern (Städte, Dörfer, Weiler) entfernten Stellen errichten will, ist verpflichtet, dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gemarkung die ausgesuchte Bau-Stelle belegen ist, oder dem betreffenden Oberförster, wenn der deren Gemarkung die ausgesuchte Bau-Stelle belegen ist, gleichviel wem sie zustehen, Anzeige davon zu machen, Anbau in oder an den Waldungen geschehen soll, gleichviel wem sie zustehen, Anzeige davon zu machen, welche hierauf gutachtlich an ihre resp. vorgesetzten Behörden zu berichten, und dieselben durch Angabe folgender Rücksichten zur Genehmigung oder Weigerung desselben beantragen können.

- a) Ob durch einen solchen Neubau ein besonderer Vortheil für die landwirtschaftliche Cultur der früher minder oder gar nicht kultivirten Grundstücke zu erwarten sei oder nicht?
- b) Ob der Baulustige im Besitze der Mittel sei, sich und seine Familie, so wie seinen allensfallsigen Viehstand (mit Angabe dessen Gattung und Zahl) auf der fraglichen Stelle selbstständig zu ernähren?

- e) Ob die Entfernung von jedem gemeinschaftlichen Einwohnerliche anderer Familien nicht zu groß sei, um es möglich zu machen, die Kinder den öffentlichen Schulunterricht einer Gemeinde besuchen lassen zu können?
- d) Ob die Lage der neu zu errichtenden Wohnung nicht befürchten lasse, daß sie eine Herberge von Dieben und lüderlichem Gefindel werde?
- e) Ob von einer solchen Anlage kein besonderer Nachtheil für den Forst- und Jagdschutz zu besorgen sei? Endlich:
- f) In welcher Art der Neubau errichtet werden solle, und wie groß das Grundstück sei, welches der Bau-Unternehmer hier zu erwerben beabsichtigt, oder etwa schon erworben habe.

Zu § 110. Die bei diesem § gemachten Zusätze findet man zweckmäßig und wünschenswerth.

Zu § 111. Sind die gestrichenen Worte durch die Worte: „das gegebene Feuerzeichen“ ersetzt, weil dieser Aufruf viel schneller zum Waldbrand-Löschen ausgeführt werden kann.

Zu § 112. Die Weglassung dieses § wird deshalb beantragt, weil die Verpflichtung zum Hülfeleisten bei Feuer-Lösung als eine rein persönliche zu betrachten ist.

Zu § 116. Es würde als eine Unbilligkeit erscheinen, wenn die Hülfeleistung ohne Entschädigung gefordert werden dürfte, da solche Arbeiten nicht wie bei einem Waldbrand nur ein paar Tage, sondern Wochenlang dauern könnten, und wird aus dem Grunde der Zusatz wegen einer Vergütung für Hülfe beantragt.

Zu § 118. Wird ebenfalls aus dem Grunde der Billigkeit und weil das im allgemeinen Interesse zu bringende Opfer den Einzelnen zu hart treffen könnte, auch hier der Zusatz wegen einer billigen Vergütung beantragt.

Zu § 120. Es hat angemessen geschienen, anstatt der betreffenden Regierung bei dem Lokal-Landrath die Anzeige machen zu lassen, weil diese Behörde mehr in der Nähe und schnelle Maasregeln zu treffen im Stande ist. Es war in diesem § nicht bestimmt, wer die Anzeige machen sollte, und wird daher beantragt, dieselbe dem Waldeigenthümer zur Pflicht zu machen.

Zum Titel II. Die unter diesem Titel wegen Haftbarkeit für die durch die Familienglieder, Dienstboten zc. und wegen Verjährung der Kontraventionsfälle vermischten Bestimmungen, sind nachträglich aufgenommen worden, und werden zur Genehmigung beantragt.

Zu § 123. Der beigefügte Zusatz ist für nothwendig erachtet worden, um dadurch zu vermeiden, daß nicht die Zahl der Jagdberechtigten wieder zu groß werden könnte, und weil die Unterverpachtung ein wirklicher Mißbrauch sei.

Zu § 124. Den Weinbergen den nämlichen Schutz wie den Grundstücken zu gewähren, wurde für durchaus billig und nothwendig erachtet, und zu mehrerer Sicherheit die Strafe zu erhöhen, was diese Zusätze veranlaßte, deren Genehmigung im Interesse der Besitzer beantragt wird.

Zu § 126. Der Zusatz des Wortes „dermalen“ wird aus dem Grunde beantragt, damit Verleihungen des Rechts, zu allen Zeiten zu jagen, als der Feldeultur sehr nachtheilig, in Zukunft nicht mehr bewilligt werden möchten.

Zu § 127. Der Zusatz wurde deshalb für nothwendig gehalten, weil man einige Abweichungen desselben gegen den §, welche für die Rheinprovinz für passend gehalten wurden, aufgenommen zu sehen wünschte.

Zu § 128. In der Rheinprovinz ist das Roth- und Dammwild der Culturart nach, für die einzelnen, besonders kleinen Gutbesitzer, wenn es nur existirt, allzu beeinträchtigung; um diese nun den durchaus nothwendigen kräftigen Schutz genießen zu lassen, ist der Zusatz angemessen gefunden worden, und wird die Genehmigung beantragt.

Zu §. 129. Mit Bezug auf die Bemerkung in vorhergehendem § folgt der Zusatz ad 2. und 3. von selbst, ad 8. weil im Frühjahr die Trappen den Feldern großen Schaden zufügen können, wenn sie sich in großer Anzahl auf denselben niederlassen.

Zu § 130. Die hier bestehenden Besizungen erlauben es nicht, eine Parforce-Jagd abhalten zu können, ohne dem fremden Eigenthum allzu vielen Schaden zu verursachen, es ist übrigens hier auch keine Gewohnheit, weshalb am besten gehalten wurde, dieselbe in der Rheinprovinz gänzlich zu untersagen. Die zweite Abänderung ist eine Folge des Motivs zu § 128.

In dem letzten Sage wurde irrige Wortstellung wahrgenommen, deren Verbesserung geschehen ist.

Zu § 131. Wegen der allzu großen Beschränkung sind die öffentlichen Fußwege zugesetzt worden. Die Worte: „frei umherlaufende Hunde“ sind deshalb zugesetzt, weil diese der Jagd schädlich sind, und auch sonst noch Nachtheile herbeiführen können.

Die Beifügung „der Polizeibehörde und des öffentlichen Ministeriums“ ist deshalb für zweckmäßig erachtet worden, weil dadurch der Willkühr des Jagdberechtigten vorgebeugt wird, dem Vergehen Folge zu geben oder nicht. Die Ermäßigung der Strafe findet darin ihren Grund, daß die Straf-Ansätze in der fraglichen Jagd-Polizei-Ordnung im Allgemeinen als zu hoch normirt erschienen.

Zu § 132. Die in Vorschlag gebrachte Ablehnung dieses § wird dadurch motivirt, daß derselbe nicht hierher, sondern in die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen gehöre.

Zu § 133. Die Befürchtung, daß die Jagdfolge für kleineres Wild viele Streitigkeiten herbeiführen könnte, wardie Veranlassung, dieselbe nur für Roth-Damm-Schwarz und Rehwild statt finden zu lassen.

Zu § 134. Die Motive zu der Abänderung dieses § bestehen darin, daß die Bestimmung des § dem Wildpret ein zu großes Vorrecht vor allem andern Eigenthum einräume, eine zu große Beschränkung des Verkehrs zu fiskalisch sein und zu vielen Verationen führen würde.

Zu § 135. Die Entfernungen sind deshalb vergrößert worden, weil sie zu beschränkt erschienen sind, und die Streichung der Strafen und des Fängeldes Art. 2. 3. und 4 ist aus dem Grunde in Vorschlag gebracht, weil der Verlust des Hundes durch Todtschießen als eine hinlängliche Bestrafung angesehen worden ist; der Zusatz des Wortes „andere“ Arten von Jagdhunden ist der größern Klarheit wegen beigefügt worden, und der Zusatz in Betreff des Verbotes mit Bracken zu jagen bei Strafe von 3 Thalern wird deshalb beantragt, weil diese Art von Jagdhunden die Jagden ruiniren.

Zu § 136. Das Verbot des Gebrauches von Stockstinten, Abschraubegewehren und Windbüchsen wird der Gefährlichkeit dieser Waffen wegen in Antrag gebracht, die Strafe für die Jagdberechtigten ist, als zu gering betrachtet, in diesem § so wie im folgenden § 137 um 1 Thaler erhöht worden.

Zu § 140. Der Zusatz des Wortes „Fuchs“ findet seinen Grund darin, daß in der Rheinprovinz die Füchse auch in Gruben gefangen werden.

Zu § 141. Um die Jagdberechtigten gegen den Vorwurf und den Verdacht des Eigennuzes zu schützen, wird die Bestimmung beantragt, daß alle Geldstrafen für Jagdvergehen und der Geldebetrag aller Konfiscate an Wild in die Armen-Kasse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Vergehen stattgefunden hat, fließen sollen.

Zu § 142. So wie bei den Straffällen für Holz-Diebstahl, statt Gefängniß, Arbeit eintreten kann, ist diese Bestimmung auch für die Jagd-Vergehen für zweckmäßig erachtet worden.

Zu § 143. Der Zusatz „In der Rheinprovinz behält es bei den dermal bestehenden Gesetzen sein Bewenden“ ist für angemessen befunden worden.

Zu § 145. Der in Antrag gebrachten Abänderung anstatt „Revier in welchem er angestellt ist“, die Worte: „Gerichtsbezirk bei welchem er vereidet ist“ liegen die nemlichen Motive zum Grunde, welche bei dem § 41 des Gesetz-Entwurfs über den Holzdiebstahl angegeben sind.

Zu § 146. Der hier aufgenommene Zusatz wurde gewünscht, weil die Beibehaltung des Jagd-Gesetzes vom 7. April 1830 unter die Zahl der aufzuhebenden nicht gehören kann, da es die Jagd-Gerechtigkeit in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer bestimmt.

Zu § 147. Die in diesem § enthaltene Bestimmung wurde für den Landestheil auf dem rechten Rheinufer in Vorschlag gebracht, weil sie dort nach alter Jagd-Verordnung früher bestanden hat.

Ungearbeitete Verordnung über die Jagdvergehen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. verordnen zu mehrerer Verhinderung der Jagdvergehen und zur Beseitigung der Schwierigkeiten bei Ermittlung und Ueberführung der Thäter, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

I. Strafbestimmungen.
1. Jagd-Konvention.

§ 1. Wer in einem fremden Jagdrevier, außerhalb der gewöhnlichen öffentlichen Fahrwege und öffentlichen Fußwege, zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Jagdgeräth oder Windhunden oder mit andern frei umher laufenden Hunden betroffen wird, soll, sofern der Jagdberechtigte darauf anträgt, außer der Konfiskation des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde zum Vortheil des Letztern (§ 19), mit einer Geldbuße von ein bis fünf Thalern bestraft, und diese Geldstrafe im Wiederholungsfalle verdoppelt werden.

§ 2. Wer auf fremdem Jagdrevier dem Wilde unbefugterweise mit Schießgewehr oder Jagdhunden nachstellt oder aufslauert, soll mit zehn bis fünfzehn Thalern Geldbuße, oder im Fall des Unvermögens, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bestraft werden.

§ 3. Diese Strafe (§ 2) wird verdoppelt, wenn das Vergehen in verbotenen oder geschlossenen Zeiten unternommen wurde.

§ 4. Eine Schärfung um die Hälfte dieser Strafen (§§ 2 und 3) tritt ein, wenn das unbefugte Jagen

- 1) in einer Waldung oder innerhalb dreihundert Schritte von derselben, oder
- 2) zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder an einem Sonn- oder Festtage

stattgefunden hat.

§ 5. Haben zwei oder mehrere Personen vereint das Vergehen (§§ 2 bis 4) begangen, so trifft eine jede von ihnen die doppelte gesetzliche Strafe.

§ 6. Wer nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung wegen unbefugten Jagens, dieses Vergehen zum ersten oder zweiten Male wiederholt, hat die doppelte gesetzliche Strafe (§§ 2 bis 5) verwirkt.

§ 7. Bei fernern Rückfällen tritt, an die Stelle der Geldbuße, eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein.

§ 8. Treffen bei dem unbefugten Jagen mehrere der in den §§ 3 bis 6 gedachten erschwerenden Umstände zusammen, so soll die Strafe dennoch den vierfachen Betrag der im § 2 bestimmten Strafe nicht übersteigen.

§ 9. Sofern aber wirklich Wild erlegt oder eingefangen worden ist, tritt den in den §§ 2 bis 8 bestimmten Strafen eine Erhöhung nach folgenden Sätzen, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe hinzu:

Für ein Stück Elendwild	500 Thaler
Für ein Stück Roth- oder Dammwild, imgleichen für einen Biber	50 "
Für ein Reh, ein Wildschwein, einen Auerhahn oder eine Auerhenne, einen Schwan	25 "
Für einen Fasan	15 "
Für einen Hasen, Fuchs, Otter, Dachs, eine Trappe, ein Birkhuhn oder Haselhuhn	10 "
Für ein Kanin	1 "
Für einen Krammetzvogel oder eine Lerche	— " 15 Sgr.
Für ein Rebhuhn, eine Schnepfe, Ente oder ein sonstiges Stück Federwild	3 "

§ 10. Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren tritt ein, wenn das unbefugte Jagen (§ 2) aus Gewinnsucht unternommen worden ist.

§ 11. Ob das unbefugte Jagen aus Gewinnsucht unternommen worden sei oder nicht, ist im Allgemeinen nach den Umständen und nach den persönlichen oder andern Verhältnissen des Thäters zu ermesfen. Für das Erstere streift jedoch die Vermuthung:

- 1) wenn der Thäter das unbefugt erlegte Wild verkauft hat, oder schon früher entwendetes Wild von ihm verkauft worden ist;
- 2) wenn er das unbefugt erlegte Wild vergraben, oder es sonst außerhalb seiner Wohnung versteckt hat;
- 3) wenn er bei dem Vergehen verummmt war, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel, sich unkenntlich zu machen, angewendet hatte;
- 4) wenn er schon vorher wegen Wildddiebstahls rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Diese Absicht, insofern genügende Gründe zu deren Annahme vorhanden sind, wird auch dadurch allein, daß der Thäter selbst eine Jagdberechtigung eigenthümlich oder pachtweise besitzt, noch nicht ausgeschlossen. Dafür hingegen, daß die That nicht in dieser Absicht unternommen worden sei, ist insonderheit alsdann eine Vermuthung vorhanden, wenn der Thäter das erlegte Wild vor entdeckter That an den Jagdberechtigten abgeliefert hat.

§ 12. Bei der Zumessung der Strafe des Wildddiebstahls ist auf den Fortschritt des Unternehmens, so wie auf den größeren oder geringeren Werth des entwendeten Wildes, nach Maßgabe der in dem § 9 bestimmten Strassätze, Rücksicht zu nehmen; insbesondere aber ist die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenze (§ 11) und nach Befinden bis auf vierjährige einfache Gefängnißstrafe zu steigern, wenn die That unter einem der in den §§ 3 und 4 angegebenen erschwerenden Umstände verübt wurde, oder der Wilddieb bei der That verummmt war, das Gesicht geschwärzt, oder sonstige Mittel, sich unkenntlich zu machen, angewendet hatte.

§ 13. Haben zwei oder mehrere Personen vereint den Wildddiebstahl verübt, so findet gegen sie eine einfache Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren Anwendung.

§ 14. Eben diese Strafe (§ 13) tritt im Wiederholungsfalle des Wildddiebstahls, nach erfolgter rechtskräftiger Verurtheilung wegen desselben Vergehens, ein. Auch kann diese Strafe gegen denjenigen, welcher zum dritten Male wegen Wildddiebstahls mit ordentlicher Strafe belegt wird, bis zu fünf Jahren Gefängniß verschärft werden.

§ 15. Das unbefugte Jagen in fremden eingezäunten Thiergärten ist nicht als Jagd-Kontravention, sondern jedesmal mit der im § 11 bestimmten Strafe des Wildddiebstahls zu ahnden.

§ 16. Dasselbe (§ 15) gilt von dem Falle, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Jagdhunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder andern Vorrichtungen unbefugter Weise nachgestellt wird.

§ 17. Wer ohne den Gebrauch von Werkzeugen und ohne solche Vorrichtungen (§ 16) Wild in fremden Jagdrevieren an sich nimmt, hat die Strafe des gemeinen Diebstahls nach den bestehenden Gesetzen verwirkt, und soll derselbe mit dem Einwande, daß er das Wild dem Jagdberechtigten habe abliefern wollen, nicht gehört werden.

§ 18. Wer in einem fremden Jagdrevier Eier von Federwild, imgleichen Kibizeier unbefugter Weise ausnimmt, wird mit 10 Silbergrößen für jedes ausgenommene Ei bestraft.

§ 19. Das Gewehr, das Jagdgeräthe und die Jagdhunde, welche der Jagd-Kontravenient oder Wilddieb zur Zeit seines Vergehens bei sich geführt hat, werden in allen Fällen (§§ 1 bis 15) und ohne Unterschied, ob sie dem Thäter gehören oder nicht, zum Vortheil des Jagdberechtigten konfiscirt. Dasselbe gilt von den Werkzeugen, mit denen das im § 16 gedachte Vergehen verübt worden ist.

Kann die Konfiscation nicht erfolgen, so ist der Werth jener Gegenstände zu erlegen, welcher jedoch für jedes Gewehr und jeden Hund nicht unter zehn Thaler festgesetzt werden darf. Es fallen diese Erfassungsgelder, so wie alle Geldstrafen, in die Orts-Armenkasse.

II. Verfahren.

§ 20. Bei dem Untersuchungsverfahren wegen der vorerwähnten Jagd-Kontraventionen (§§ 1 bis 9 und § 18) dienen die Vorschriften der §§ 25 bis 42, 44 bis 50, 53 bis 56, 71, 83 und 84 des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend vom zur Richtschnur, insofern das Vergehen, außer der Konfiscation (§ 19), nicht mit mehr, als fünfzig Thalern Geldbuße oder sechswöchentlicher Gefängnißstrafe, bedrohet ist.

§ 21. Die Angabe eines nach § 23 der gegenwärtigen Verordnung gehörig vereideten Jagdbeamten, insofern dieselbe nach § 39 des gedachten Gesetzes, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend, zur Ueberführung des Thäters hinreicht, soll bei allen übrigen, auch mit einer höheren als der vorgedachten Strafe (§ 20) bedroheten Jagdvergehen (§§ 2 bis 19) genügen, um auf deren Grund allein auf eine, niemals unter fünfzig Thaler Geldbuße oder sechswöchentliches Gefängniß zu bestimmende, Strafe zu erkennen.

Auch findet hierbei die Vorschrift des § 74 des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend, in Ansehung der Jagdbeamten und der zu ihrer Assistenz angenommenen Personen ebenfalls Anwendung.

§ 22. Wird in der Rheinprovinz bei Wildhändlern oder bei solchen Personen, welche bereits wegen Wilddiebstahls bestraft worden sind, bei einer Haussuchung oder sonst Wild vorgefunden, und können die Besitzer desselben sich weder über dessen rechtmäßigen Erwerb, noch über die Person, von welcher sie solches erhalten, ausweisen, oder wird das Wild während der gesetzlichen Hegezeit bei solchen Personen oder auch bei Gastwirthen vorgefunden, so soll gegen diese Personen, falls ihnen nicht ein schwereres Vergehen zur Last fällt, außer der Konfiscation des Wildes, zum Vortheile der Armen, eine Geldbuße von fünf bis zehn Thalern verhängt werden.

§ 23. Die Jagdbeamten sind, in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes, den Diebstahl an Holz und andern Wald-Produkten betreffend, auch in Rücksicht auf die Jagdvergehen besonders zu vereiden, oder, falls sie den in jenem Gesetze vorgeschriebenen Eid schon geleistet haben, auf denselben, in der daselbst § 41 vorgeschriebenen Art, gerichtlich zu verweisen.

§ 24. Alle bisherige, allgemeine oder besondere Jagdgesetze und Ordnungen, soweit sie der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, sind hierdurch aufgehoben; jedoch mit Beibehaltung des Jagdgesetzes vom 17. April 1830.

§ 25. Die Präscriptions-Frist für einfache Jagd-Kontraventionen wird auf 6 Monate, vom Tage der Constatirung der Kontravention bis zur erfolgten Vorladung vor Gericht, festgesetzt.

Beim Wilddiebstahle behält es bei den allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung zuchtpolizeilich zu ahnender Vergehen sein Bewenden.

§ 26. In der Rheinprovinz soll die Verfolgung der Jagdvergehen nicht allein auf den Antrag der Jagdberechtigten, sondern ohne Unterschied, ob dieselben in der Hegezeit verübt worden oder nicht, auch von Amtswegen durch das öffentliche Ministerium geschehen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. in Kraft.

Gegeben zc. zc.

M o t i v e

zu der umgearbeiteten Verordnung über die Jagdvergehen.

Zu § 1. Dieselben Gründe wie bei § 131 der Jagd-Polizei-Ordnung.

Zu § 2. Der Zusatz des Wortes „auf lauert“ ist deshalb als zweckmäßig erachtet worden, weil dadurch das Vergehen, Wild auf dem Anstand zu schießen, bezeichnet wird. Der zu strengen Strafe wegen ist dieselbe ermäßigt worden.

Zu § 6. Zur Milderung der Strafe wird gewünscht, beim zweiten Wiederholungsfalle dieselbe noch nicht erhöht zu sehen, und sind deshalb die Worte „oder zweiten“ beigelegt worden.

Zu § 9. Die Ermäßigung der Strafen findet darin ihren Grund, daß die Straf-Ansätze im Allgemeinen als zu hoch erscheinen.

Zu § 10. Die Zuchthaus- oder Festungsstrafe wird, als zu streng, in Gefängnißstrafe umzuwandeln beantragt, und weil auch, nach den in der Rheinprovinz bestehenden Gesetzen, Zuchthaus- und Festungsstrafe peinliche Strafen sind, die nur durch Assisen-Gerichte und nicht von den Forst- und Polizei-Gerichten erkannt werden können.

Zu § 11. Die Weglassung des Art. 5 wird deshalb vorgeschlagen, weil die darin aufgestellten Vermuthungen viel zu gewagt sind und zu manchen Mißdeutungen führen können.

Zu § 12. Hier gelten dieselben Motive wie bei § 10.

Zu § 13. Wie bei § 10.

Zu § 14. Statt der körperlichen Züchtigung, die nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, wird eine fünfjährige Gefängnißstrafe in Vorschlag gebracht.

Zu § 17. Der Zusatz „nach den bestehenden Gesetzen“ ist deshalb gemacht, weil nach den hier bestehenden Gesetzen Diebstähle anders, als wie in den alten Provinzen, bestraft werden.

Zu § 18. Ist die Milderung der Strafe für zweckmäßig erachtet worden.

Zu § 19. Dieselben Gründe wie bei § 141 der Jagd-Polizei-Ordnung bestimmten, den beigelegten Zusatz auch hier zu machen.

Zu § 21. Die in der Rheinprovinz geltenden Gesetze kennen keine außerordentliche Strafe, und deshalb wird die Weglassung des Wortes „außerordentliche“ beantragt.

Zu § 22. Die Anstellungen von Hausfuchungen in Privathäusern aller der Orte, wo die Schlacht- und Mahlsteuer nicht besteht, wird allgemein als eine gehässige und sehr schwer auszuführende Maasregel angesehen; es ist deshalb dieser § in der angegebenen Weise abgeändert und wird die strenge Beaufsichtigung der Wildhändler, Wirthe und Wildddiebe, zur Unterdrückung der so sehr überhand genommenen Wildddieberei, am zweckmäßigsten und sichersten beitragen.

Zu § 24. Wie bei § 144 der Jagd-Polizei-Ordnung.

Zu § 25. Die Bestimmung einer Präscriptions-Frist ist als nothwendig befunden worden.

Zu § 26. Nach den in der Rheinprovinz bestehenden Gesetzen kann kein Vergehen unbestraft bleiben; es muß daher die gerichtliche Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung von Amtswegen stets einzuschreiten befugt und verpflichtet sein.

Separat-Erklärung der Herren Standesherrn

in Beziehung auf mehrere in dem Entwurfe der Verordnung über Jagdergehen enthaltene Bestimmungen.

Nach diesen §§ sollen nicht bloß die Geldstrafen, sondern auch die Konfiscate dem Jagdeigenthümer zufallen. — Konfiscationen sind aber Theile der Strafe. — So wie es nun, abgesehen von den staatsrechtlichen, verfassungs- und verfassungsmäßigen, allgemeinen Bestimmungen, nach welchen dem Fürstlichen Hause Wied der Bezug aller durch seine Gerichte erkannten Geldbußen (insofern nicht besondere Verträge eine Ausnahme machen) von jeher zugestanden hat, auch überhaupt in der Billigkeit und dem Rechte begründet ist, daß der Gerichtsherr, welcher alle Lasten der Gerichtsbarkeit, und insbesondere auch die mit der, den Geldstrafen im Falle der Unvermögenheit des Bestraften substituirt, in den meisten

Ad §§ 1 und
10.

Fällen eintretenden, Gefängnißstrafe verbundenen bedeutenden Kosten zu tragen hat, auch die Ausgaben der Gerichtsbarkeit, wozu auch die Geldbußen gehören, unverkümmert beziehe, so muß dasselbe auch von den Konfiscaten aus gleichen Gründen gelten.

Der Waldeigenthümer und Jagdberechtigte hat selbstredend keinen weiteren Anspruch an den Staat zu machen, als auf Schutz in seinem Eigenthume und Rechte, sodann auf Ersatz des erlittenen Schadens.

Düsseldorf, den 7. Juni 1841.

Carl Prinz zu Wied.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte des Fürstlichen Hauses Solms-Braunsfels schließt sich obiger Verwahrung in Bezug auf die Grafschaft Solms-Braunsfels hiermit an.

Düsseldorf, den 7. Juni 1841.

Reinhard Graf zu Solms-Laubach.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

7. Holzdefraudationen.

Ew. Königliche Majestät haben in Allerhöchstderselben Weisheit und landesväterlichen Fürsorge den treugehorsamsten, zum sechsten rheinischen Landtage versammelten Ständen einen Gesetz-Entwurf, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend, zur Begutachtung Allergnädigst vorlegen zu lassen geruht.

Eine verbesserte und vollständigere Forstgesetzgebung war durch die stets wachsende und Gefahr drohende Zunahme der Holz-Diebstähle ein dringendes Bedürfniß der Rheinprovinz geworden, und nur dadurch konnte die erforderliche Sicherheit des Waldeigenthums, welches zu seiner Erhaltung eines besondern Schutzes bedarf, erlangt werden.

Die guten Gesetze sind das Resultat des tiefen Nachdenkens und der Erfahrung, sie tragen in sich den Charakter der Weisheit und möglicher Vollkommenheit, ohne welchen sie nicht von Dauer sein können; sie sind das Werk und der Ruhm großer und weiser Monarchen.

Die treu gehorsamsten Stände bitten Ew. Königliche Majestät, ihren ehrfurchtsvollen Dank für die Verleihung der fraglichen Gesetze Allergnädigst aufzunehmen zu geruhen.

Von der Wichtigkeit des Gegenstandes durchdrungen haben die treu gehorsamsten Stände die ihnen zur Begutachtung vorgelegten Entwürfe mit gewissenhafter Sorgfalt geprüft, und nur da, wo es das allgemeine Interesse der Provinz und die verschiedenartigen Verhältnisse derselben erheischten, haben sie geglaubt diejenigen Modifikationen und Abänderungen, wie sie in dem anliegenden umgearbeiteten Gesetz-Entwurf nebst den darauf sich beziehenden Motiven enthalten sind, allerunterthänigst in Antrag bringen zu dürfen, und sie hegen das feste Vertrauen, daß Ew. Königliche Majestät die im Interesse der Rheinprovinz ehrerbietigst ausgesprochenen Wünsche huldreichst zu gewähren geruhen wollen.

Eine Verschiedenheit der Ansichten, wobei die Majorität weniger als zwei Drittel war, hat sich nur bei den §§ 5, 20 und 41 des Gesetz-Entwurfs über den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten ergeben.

Zu § 5. Eine Majorität von 46 gegen 31 Stimmen hatte zu den in diesem § angegebenen erschwernenden Umständen, noch die zwei folgenden zuzusetzen vorgeschlagen, nämlich:

4) wenn grünes Holz mittelst Schneid-Instrumenten abgehauen oder abgeschritten wird;

5) wenn der Thäter sich der Säge statt der Axt bedient,

und war dazu dadurch bewogen worden, daß die Entwendungen von grünem Holze schärfer zu bestrafen seien, und im letzteren Falle eine Erhöhung der Strafe durch die Geräuschlosigkeit und der daraus entstehenden größeren Anreizung zum Holzdiebstahl gerechtfertigt werde.

Die Minorität mit 31 Stimmen wandte dagegen ein, daß die Strafen schon so übermäßig streng wären, daß die Zufügung von mehreren erschwerenden Umständen nicht billig sein möchte.

Zu § 20. Eine Majorität von 42 gegen 34 Stimmen hatte den folgenden Zusatz in Vorschlag gebracht:

In der Rheinprovinz soll dem berechtigten Waldeigentümer die Befugniß zustehen, der Ortsbehörde die Sträflinge in der Art zu überweisen, daß deren Arbeitstage auf die Kommunalwege-Handdienste, zu welchen der Waldeigentümer in der Gemeinde verpflichtet ist, angerechnet resp. in Abzug gebracht werden.

Die Gründe dazu bestehen darin, daß der vorstehende Zusatz der vielen Schwierigkeiten wegen, welche sich dem Privat-Waldeigentümer in Betreff der Ausführung der Forstarbeiten in so mancher Beziehung entgegen stellen, für zweckmäßig gehalten wurde.

Die Minorität war der Meinung, daß die Bürgermeister nicht zu Exekutoren für einzelne Gemeinde-Mitglieder gebraucht und die Arbeiten der Sträflinge nicht als Compensation für Dienste angenommen werden könnten, welche durch bezahlte Tagelöhner oder Dienstkleute verrichtet werden müßten.

Zu § 41. Eine Majorität von 47 gegen 27 Stimmen sprach sich für die lebenslängliche Anstellung der Forstschutzbeamten, in Uebereinstimmung mit den zu diesem § gegebenen Motiven aus.

Die Minorität opponirte dagegen, weil sie behauptete, die Anstellung auf Lebenszeit sei vielen Gemeinden und insbesondere den Eigenthümern von kleinen Wald-Parzellen fast unmöglich, und durch die Verfügung, daß nur jene Forstbeamten, welche auf Lebenszeit angestellt seien, vollen Glauben haben sollen, würde solchen Besitzern der nöthige Schutz für ihre Waldungen sehr erschwert.

Die von den Standesherrn Fürsten zu Solms-Lich, Fürsten zu Wied, Fürsten zu Solms-Braunfels und Grafen von Hatzfeldt, in Bezug auf mehrere in den Gesetz-Entwürfen enthaltene Bestimmungen abgegebene Erklärungen, erlauben sich die treuehorsaamsten Stände in den Anlagen allerunterthänigst zu überreichen.

In tiefster Erfurcht ersterben

Umgearbeiteter Gesetz-Entwurf, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. haben das unterm 7. Juni 1821 erlassene Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden sind, einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und dasselbe zugleich durch Aufnahme der Vorschriften über die Entwendungen anderer, dem Holze nicht beizuzählender Waldprodukte, so wie mehrerer dahin gehöriger Gegenstände, zu erweitern beschlossen. Wir verordnen demnach an die Stelle des gedachten Gesetzes vom 7. Juni 1821 und der dasselbe ergänzenden und erläuternden bisherigen Verordnungen, so wie mit Aufhebung aller seitherigen allgemeinen oder besondern Forstordnungen, so weit sie dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

Von der Untersuchung und Bestrafung des einfachen Holzdiebstahls.

§ 1. Die in diesem Gesetze für den einfachen Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden Anwendung auf die Entwendungen:

I. Strafbestimmungen.
A. Gegenstand des einfachen Holzdiebstahls.

- 1) an allem noch nicht gefälltem Holze in Forsten;
- 2) an ungefälltem Holze außerhalb des Forstes, in sofern als solches hauptsächlich der Holznutzung wegen unterhalten wird;
- 3) an dem durch Zufall abgebrochenen oder in ganzen Stämmen umgeworfenen Holze, insofern mit dessen Zurichtung der Anfang noch nicht gemacht worden ist; und
- 4) an den im Walde oder auf unbefriedigten Holzablagen befindlichen Zimmer- und Rugholzspähnen.

§ 2. Auf Entwendungen von ungefälltem außerhalb des Forstes stehendem Holze, welches nicht der Holznutzung wegen, sondern hauptsächlich zu anderen Zwecken in Gärten, Alleen, auf Aekern u. s. w. unterhalten wird, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

B. Strafe des einfachen Holzdiebstahls.
1. ohne erschwerende Umstände.

§ 3. Die Strafe des einfachen Holzdiebstahls (§ 1) besteht, wenn derselbe mit keinen erschwerenden Umständen (§§ 5, 6 und 9) verbunden ist, neben dem Ersatze des tarmäßigen Werthes des entwendeten Holzes (§ 4), in der Erlegung des vierfachen Betrags dieses Werthes. An die Stelle dieses vierfachen Werthbetrags soll jedoch, falls die Ermittlung des tarmäßigen Werthes nicht einen höheren Betrag der gesetzlichen Strafe ergibt, eine Geldbuße von zehn Silber Groschen treten, und ist die in den §§ 5 und 6 bestimmte Strafe des sechs- und achtfachen Werthes in gleichem Verhältnisse mindestens auf fünfzehn, letzten Falls auf zwanzig Silber Groschen festzusetzen.

Pfandgelder sollen, auch wenn solche bisher observanzmäßig noch statt finden, überall nicht mehr erhoben werden.

§ 4. Der einfache Werth des entwendeten Holzes (§§ 3, 5, 6 und 70) wird nach der, für das königliche Forstrevier, in welchem die Entwendung verübt worden ist, bestehenden Forsttaxe, und wenn der Holzdiebstahl an Gemeinen und Privatpersonen zustehendem Holze verübt ist, nach derjenigen Tare abgeschätzt, welche für das nächste, nicht über zwei Meilen entlegene, königliche Forstrevier besteht, bei einer weitem Entfernung als zwei Meilen bestimmt der denunzirende Schutzbeamte den Werth nach dem bestehenden Localpreise.

2 mit erschwerenden Umständen.

§ 5. Es tritt aber die Strafe des sechsfachen Werthes ein, wenn bei dem einfachen Holzdiebstahl folgende Umstände einzeln oder vereint vorhanden sind:

- 1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder an einem Sonn- oder Festtage verübt worden ist;
- 2) wenn der Thäter sich verummumt, sich das Gesicht geschwärzt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
- 3) wenn derselbe den ihn betreffenden Waldeigenthümer oder Waldaufscher durch falsche Angabe des Namens, Wohnortes u. s. w. über seine Person zu täuschen gesucht hat.

3. im Rückfall.

§ 6. Bei Verübung des einfachen Holzdiebstahls zum zweiten und dritten Male, nach erfolgter Verurtheilung wegen Holzentwendung, tritt die Strafe des sechsfachen Werthes, und, wenn der wiederholte Holzdiebstahl unter einem der im § 5 erwähnten erschwerenden Umständen verübt worden ist, die Strafe des achtfachen Werthes ein.

§ 7. Die Strafen des Rückfalls (§§ 6, 65) kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob der Thäter früher wegen einfachen Holzdiebstahls, oder wegen eines in den §§ 66, 67 und 71 angeführten Holzdiebstahls im In- oder im Auslande verurtheilt worden ist, und ohne Rücksicht darauf, ob das frühere Strafkenntniß zur Zeit des Rückfalls bereits vollstreckt worden war, oder nicht. Dagegen kommen die dem gegenwärtigen Gesetze nicht unterliegenden Holzdiebstahle (§§ 2 und 63) als frühere Fälle nicht in Anrechnung.

4. bei Theilnahme mehrerer Personen.

§ 8. Jeder, welcher an der Verübung eines Holzdiebstahls, es sei als Miturheber oder Gehülfe, Theil genommen hat, ist, außer der solidarischen Haftbarkeit für den Schadenersatz, mit derjenigen vollen Strafe zu belegen, welche er verwirkt haben würde, wenn er den Diebstahl allein verübt hätte.

§ 9. Die von jedem Theilnehmer (§ 8) an und für sich verwirkte Strafe wird um die Hälfte verschärft, wenn der einfache Holzdiebstahl im Komplott verübt worden ist. Als einfacher Holzdiebstahl im

Komplott soll derjenige angesehen werden, welcher von drei oder mehreren Personen zusammen ausgeführt worden ist.

§ 10. Wer Holz, von dem er weiß, daß es entwendet worden ist, verbirgt, oder im Besitze hat, oder Mittel zur Verhehlung des Diebstahls oder des Thäters befördert, ist mit der vollen Strafe eines selbst verübten Holz-Diebstahls zu belegen.

§ 11. Inwiefern in den Fällen §§ 8 und 10 die Strafen des Rückfalls eintreten, ist in Absicht eines jeden einzelnen Theilnehmers besonders zu ermessen, und diesem sowohl bei der Wiederholung derselben Vergehen, als auch in Beziehung auf vorher oder nachher verübte Holz-Diebstähle, eine solche Theilnahme, wie ein von ihm allein oder selbst verübter einfacher Holz-Diebstahl, gleichfalls anzurechnen.

§ 12. Wer zur Begehung eines Holz-Diebstahls, seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilnehmer oder Gehülfen sich bedient hat, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben seiner eigenen Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen.

C. Haftbarkeit für die Geldstrafe Anderer.

§ 13. Eltern, Vormünder, Adoptiv- und Pflege-Eltern, deren Kinder, Pflegebefohlene, Adoptiv- und Pflegekinder einen Holz-Diebstahl begehen, sind schon deshalb, und ohne daß sie einer eigenen Theilnahme daran überführt werden, für den Schadenersatz und die gesetzliche Geldstrafe mit ihrem Vermögen in sofern einzustehen verbunden, als die Thäter bei ihnen wohnen, und keine besondere Haushaltung führen. Dasselbe gilt von Dienstherrschaften, insofern ihnen die von ihren Dienstboten, Gesellen oder Lehrlingen verübten Holzdiebstähle zum Vortheil gereichen.

Die Haftbarkeit tritt in beiden Fällen für den Unvermögensfall des Thäters ein. Ist dieser aber noch nicht vierzehn Jahre alt, so wird gegen ihn nach § 80 verfahren, und ist gegen die vorgeordneten Personen unmittelbar auf die Entrichtung des Werthes und der Geldstrafe des Holzdiebstahls, in sofern sie dafür nach den obigen Vorschriften überhaupt zu haften haben, zu erkennen. In gleicher Art ist zu verfahren, wenn sich unter den in § 12 gedachten Theilnehmern und Gehülfen Personen unter 14 Jahren befinden.

§ 14. Die durch den Holz-Diebstahl verwirkten Geldstrafen, auch wenn sie von mehreren als Miturheber, Gehülfen oder Begünstigter (§§ 5 bis 11) zu entrichten sind, fallen sämmtlich dem Waldeigentümer anheim, dem auf gleiche Weise die von sämmtlichen Verurtheilten im Unvermögensfalle zu leistende Strafarbeit zu gut kommt.

D. Recht des Waldeigentümers, 1. auf die Strafen.

§ 15. Hat der Waldeigentümer durch den Holzdiebstahl oder bei Gelegenheit desselben einen Schaden erlitten, für den er durch den Betrag des tarmäßigen Holzwerthes nicht entschädigt wird, so bleibt ihm vorbehalten, den Ersatz dieses zu erweisenden Mehrbetrags von dem Thäter in einem besondern Civilverfahren einzuklagen, in welchem jedoch dieselbe That, wegen welcher der Verklagte rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, auch ohne nähere Beweisführung als erwiesen angenommen werden muß.

2. auf Schadenersatz

Wenn übrigens aus den Umständen hervorgeht, daß ein den Holzwerth übersteigender Schaden vorhanden sei, und die dafür geforderte Entschädigung nicht über fünf Thaler beträgt, so ist der Forst-richter befugt, auf diese besondere Entschädigung bis zur Summe von fünf Thalern bei dem Strafurtheil zugleich zu erkennen.

§ 16. Wenn die Geldstrafe wegen Armuth des Thäters und der statt seiner haftbaren Personen (§§ 12 und 13) nicht beigetrieben werden kann, so tritt an die Stelle der Geldbuße, nicht aber des Werthersatzes, Strafarbeit oder Gefängnißstrafe ein, welche in keinem Falle weniger als 24 Stunden dauern soll.

E. Strafen statt der Geldbuße. 1. Ueberhaupt.

Es werden hierbei fünf Thaler Geldbuße einem vierzehntägigen Gefängniß mit Schmälerung der Kost, welche alsdann in Wasser und Brod, und nur an jedem dritten Tage in warmer Speise besteht, gleichgerechnet.

Von dieser geschärften Gefängnißstrafe kann der Verurtheilte sich dadurch befreien, daß er Straf- arbeiten (§§ 19 bis 23) verrichtet, bei denen alsdann ein Arbeitstag zwei Gefängnistagen gleich gerechnet wird. Ist er jedoch arbeitsunfähig, oder wird ihm, obwohl er dazu bereit war, keine Arbeit ange-

wiesen, so kommt gegen ihn, an Stelle eines jeden Arbeitstages, ebenfalls nur ein Tag Gefängniß mit der gewöhnlichen Gefängnißkost in Anwendung.

§ 17. Hiernach (§ 16) ist für den Fall der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe die Dauer des geschärften Gefängnisses, so wie nach Unterschied der Fälle die Dauer der Arbeit oder des einfachen Gefängnisses, in dem Erkenntnisse jedesmal mit festzusetzen. Sofern nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden kann, ist die Dauer der Arbeit und des Gefängnisses nach demselben Verhältnisse durch das Gericht, welches darauf zuerst erkannt hat, kürzer zu bestimmen; ein Rechtsmittel gegen diese Bestimmung findet nicht statt.

§ 18. An Stelle der von Andern verwirkten Geldstrafe, für welche die in den §§ 12 und 13 erwähnten Personen einzustehen haben, kann gegen diese, auch für den Fall ihres Unvermögens, auf Gefängniß oder Strafarbeit nicht erkannt werden.

2. Strafarbeiten insbeson-
dere.
§ 19. Die von dem Verurtheilten zu leistende Strafarbeit besteht zunächst in der Forstarbeit für den Waldeigenthümer.

§ 20. Wenn die Waldeigenthümer die ihnen zu leistende Forstarbeit nicht anweisen können oder wollen, so sind sie auch berechtigt, unter Genehmigung ihrer Ortspolizeibehörde dem Schuldigen andere, seinen Verhältnissen und Kräften angemessene, Arbeiten aufzutragen. Leistet aber der berechtigte Waldeigenthümer darauf Verzicht, die Schuldigen zu seinem eigenen Vortheil zu beschäftigen, so sollen sie auch zu andern Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung, ohne Unterschied ob dieselben auf Kommunal- oder auf Staatskosten ausgeführt werden, nach dem Ermessen und der Anweisung ihrer Ortspolizeibehörden, verwendet werden.

§ 21. Den Behörden steht es frei, den Kräften der Sträflinge angemessene Tagewerke zu bestimmen, dergestalt, daß dieselben, wenn sie auch durch angestrenzte Thätigkeit früher mit der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu Stande kommen, auch früher zu entlassen, im Gegentheile aber bei Trägheit und üblem Willen auch über die bestimmte Strafzeit hinaus, und bis zur ordentlichen Vollbringung der ihnen angewiesenen Arbeit, zu derselben anzuhalten sind. Eben diese Bestimmung soll künftig auch auf die zu leistende Forstarbeit Anwendung finden.

§ 22. Die zu den Forst- und andern Strafarbeiten erforderlichen Utensilien sind von den Sträflingen selbst mitzubringen.

§ 23. Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu außer Stand, so wird ihnen von den Waldeigenthümern oder der Behörde, für welche die Arbeiten geschehen, an jedem Arbeitstage 1½ Pfund, Personen weiblichen Geschlechts 1 Pfund Brod, oder eine gleichmäßige Geldentschädigung, verabreicht.

§ 24. Sowohl in Beziehung auf die Forstarbeit, als auch auf die denselben zu substituierenden Arbeiten, werden die Regierungen mit den betreffenden Justizbehörden wegen der Art der Strafarbeiten und der dabei eintretenden Aufsicht auf den Grund der vorstehenden allgemeinen Vorschriften, mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse, besondere Bestimmungen erlassen.

II. Verfahren.
A. Bei Diebstählen in Stö-
nigl. Forsten.
1. Gerichtsstand.
§ 25. Die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Holzdiebstähle steht, mit Ausnahme jedoch der dem Militärgerichtsstande unterworfenen Personen, dem gewöhnlichen Gerichte zu, in dessen Bezirk der Diebstahl verübt worden ist, wenn dieses auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In der Rheinprovinz, soweit daselbst Polizeigerichte vorhanden sind, bleibt diesen Gerichten die Untersuchung und Bestrafung übertragen.

2. Einleitung der Untersuchung.
§ 26. Die Untersuchung soll von Amtswegen, auf den Antrag Unserer Forstbedienten oder der Waldeigenthümer oder deren Stellvertreter eingeleitet werden, und ist diesen zu dem Ende über die Holzdiebe, welche durch andere Beamte, insonderheit durch Polizei-, Steuer- und Kommunal-Beamte ertappt oder ausgemittelt worden sind, ungesäumt Anzeige zu machen.

3. Forstgerichtstage.
§ 27. Es sollen für diese Untersuchungen bei jedem Gerichte besondere Gerichtstage abgehalten werden, über deren Anberaumung sich die Forstgerichte und Forstbeamten nach dem sich ergebenden Be-

dürfnisse möglichst von Termin zu Termin zu vereinigen haben. Den übrigen Waldeigenthümern oder deren Stellvertretern, welche die Untersuchung beantragt haben, ist, sobald die Vorladung des Angeeschuldigten erfolgt (§ 31), von dem anstehenden Gerichtstage im gesetzlichen Wege Nachricht zu geben.

§ 28. Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten soll zur Abhaltung dieser Gerichtstage, und zur Instruktion und Entscheidung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, ein Mitglied des Gerichts als Forstrichter bestellt und diesem ein Gerichtsschreiber oder Protokollführer beigegeben werden. 4. Forstgerichte.

§ 29. Vor oder an den Gerichtstagen übergeben die für unsere Forsten angestellten verwaltenden Forstbedienten dem Gerichte ein zweifaches Verzeichniß sämtlicher in ihren Revieren vorgefallenen Holzentwendungen, welches die Anzeige: 5. Denunziation in Verzeichnissen.

- 1) des Namens, Gewerbes, und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Thäters, der Theilnehmer, und der etwa sonst hafibaren Personen (§§ 8 bis 13);
- 2) des entwendeten Gegenstandes und dessen tarmäßigen Werths (§ 4);
- 3) der näheren Umstände, als: der Zeit und des Orts der Entwendung und der Erfassung, ob die Entwendung zum erstenmal oder wiederholt, zur Nachtzeit oder mit anderen erschwerenden Umständen (§§ 5, 66, 67) verübt, ob sie mit Gewalt und Widersecklichkeiten bei der Betreffung verbunden sei, u. s. w.;
- 4) falls der Forstbediente die That selbst nicht wahrgenommen hat: der Zeugen und sonstigen Beweismittel, so wie der eigenen Wahrnehmung von Umständen, die einen Verdacht begründen, der etwa abgepfändeten Sachen u. s. w.

enthalten muß. Dieses Verzeichniß ist, der leichteren Uebersicht wegen, in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern, nach den vorgedachten Kolonnen, aufzustellen, und mit einer fünften Kolonne, zu dem weiterhin (§§ 31, 50, 72) bemerkten Zwecke, zu versehen. In wiefern dasselbe zu Verwaltungszwecken noch mit andern Kolonnen zu versehen, bleibt der Bestimmung der betreffenden Verwaltungschefs überlassen. Dasselbe kann entweder von dem Oberförster oder dem Unterförster aufgestellt, muß aber im ersten Falle von dem Unterförster, welcher die Entwendung entdeckt hat, mit unterschrieben werden.

§ 30. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt bei dem Gerichtsprotokoll, und das andere Exemplar wird dem Forstbeamten, sobald der Richter in selbigem die fünfte Kolonne ausgefüllt hat, (§ 50) zurückgegeben.

§ 31. Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß das Gericht, und bei den rheinischen Polizeigerichten das öffentliche Ministerium, die Angeschuldigten, so wie die übrigen in Anspruch genommenen Personen (§ 29, No. 1) zu dem nächsten Gerichtstage, mittelst Zufertigung eines Auszugs aus dem tabellarischen Verzeichnisse vorladen lassen. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in dem bei dem Gerichte zurückbleibenden Verzeichnisse die gehörig geschehene Vorladung, mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Gerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Contumacial-Erkenntniß ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Begehren die Vertagung bis zum nächsten Gerichtstage nicht verweigert werden darf. 6. Vorladung.

§ 32. Wenn die erste Vorladung nicht gehörig insinuirt worden ist, oder nicht hat insinuirt werden können, so hat das Forstgericht die abermalige Vorladung von Amtswegen zu veranlassen. 7. Weiteres Verfahren von Amtswegen.

§ 33. Ueberhaupt hat das Forstgericht alle, durch die Anzeige des Verzeichnisses (§ 29) einmal zu seiner Kognition gekommenen, Straffälle bis zu deren endlicher Entscheidung von Amtswegen zu betreiben.

§ 34. Der protokollirende Forstbeamte, welcher den Holzdiebstahl entdeckt und ausgemittelt, braucht nur dann in der Forstszung an den festgesetzten Gerichtstagen zu erscheinen, wenn dessen Erscheinen aus besonderen Gründen für nöthig erachtet, und von dem Richter verordnet wird. 8. Gegenwart der Forstbeamten.

Wird das Erscheinen von dem Beschuldigten veranlaßt, so hat derselbe die desfalligen Kosten vor der Hand bei dem Forstgerichte zu deponiren.

9. Instruktion
und Entschei-
dung.

§ 35. An jedem Gerichtstage wird ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Holzdiebstähle, mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses, geführt, und dieses für jeden Gerichtstag besonders zu führende Protokoll am Schlusse vom Richter und Gerichtsschreiber oder Protokollführer, bei den rheinischen Polizeigerichten auch von den das öffentliche Ministerium versehenen Beamten, unterzeichnet. Die anwesenden Forstbeamten nehmen ihren Platz an der Seite des Richters, ertheilen die etwa nöthigen technischen Erläuterungen und können durch den Richter oder auch direct, nachdem sie hierzu von demselben das Wort begehrt und erhalten haben, den Beschuldigten, so wie die Zeugen befragen, sodann haben sie das Protokoll ebenfalls, entweder am Schlusse oder ein Jeder von ihnen, nach erfolgter Aburteilung der von ihm angezeigten Fälle, zu unterzeichnen.

§ 36. Die erschienenen Angeschuldigten und subsidiarisch in Anspruch genommenen Personen werden einzeln vernommen, und wird bei einem Jeden sofort das Erkenntniß mündlich ausgesprochen, so wie mit kurzer Angabe der Gründe zum Protokoll niedergeschrieben; dann aber zur Vernehmung und Aburteilung des Folgenden auf gleiche Weise übergegangen.

Im Fall der Verurtheilung ist ausdrücklich zu vermerken, ob die Verurtheilung wegen ersten oder zweiten Holzdiebstahls erfolge.

§ 37. Alsdann wird gegen die Richterschiene den an Werth und Strafen zu entrichtende Betrag in contumaciam festgesetzt und protokolliert. Jedem derselben wird hiernächst der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers oder Protokollführers beglaubigt insinuirt, und daß solches geschehen, auf gleiche Weise wie der § 31 angibt, am Rande des Protokolls vermerkt.

10. Beweisfüh-
rung.
a. Im Allge-
meinen.

§ 38. In wiefern der Angeschuldigte der That für überführt zu halten, und deshalb mit einer Strafe zu belegen sei oder nicht, ist, wie das Beweisverfahren selbst, nach den geltenden allgemeinen Vorschriften wegen der Beweisführung und der Wirkungen der Beweise in Untersuchungssachen zu beurtheilen, in so fern die nachstehenden besondern Vorschriften nicht etwas Abweichendes bestimmen.

§ 39. Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus der in dem Verzeichnisse angegebenen eigenen Wahrnehmung der That bezüchtigt, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zulässigen Gegenbeweis auszuführen, oder die gegen ihn aufgestellten Beweise zu entkräften vermag. Dies muß aber am anstehenden Gerichtstage geschehen, und er des Endes entweder die Vertheidigungszeugen freiwillig stellen, oder binnen den ihm (§ 31) freigelassenen acht Tagen deren Vorladung bei dem Richter auswirken.

Für den Fall jedoch, daß an dem Gerichtstage neue Gründe zur Ueberführung vorgebracht werden, oder Angeschuldigter außer Stand gewesen ist, die Vertheidigungsmittel sofort zur Stelle zu schaffen, bleibt dem Richter die Gestattung weiterer Frist vorbehalten.

§ 40. Den Angaben des gehörig vereideten Forstbedienten über Umstände, welche zur Ueberführung des Thäters beitragen können, gebührt gleichfalls voller Glaube, in so fern er jene Umstände aus eigener Wahrnehmung bekundet.

§ 41. Der vorgedachte volle Glaube (§§ 39, 40) wird nur den Angaben:

- a) der auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten,
 - b) der blos interimistisch angenommenen, jedoch mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung versehenen Forstbeamten,
 - c) der zu zwanzigjährigem Militairdienst verpflichteten Corpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstbeamte angenommen worden sind,
- und diesen Angaben auch nur in so fern beigelegt, als der Forstbeamte vor Gericht dahin eidlich verpflichtet worden ist: daß er die Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten, welche in den Gerichtsbezirken, bei welchen er vereidet ist, vorgefallen, und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue,

Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben, und den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und den Vorschriften gemäß abschätzen wolle.

Diese Verpflichtung erfolgt in der Regel bei demjenigen Gerichte, vor dem der Forstschutzbeamte zu verhandeln hat, oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts. Letzteres hat den übrigen Forstgerichten des Reviers eine Ausfertigung des Verpflichtungs-Protokolls mitzutheilen. Im Fall der Versetzung des Forstschutzbeamten in den Bezirk eines andern Gerichts, ist derselbe von diesem Gerichte, durch Hinweisung auf den früher geleisteten Eid, so wie durch die von ihm abzugebende Erklärung zu verpflichten, daß er sich durch diesen Eid auch für sein neues Amt eidlich verpflichtet erachte.

§ 42. Um jene Beweisraft (§§ 39, 40) nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten auch fernerhin keinen Denunzianten-Antheil an den Geldstrafen genießen.

§ 43. Die Gewahrsam des gestohlenen Holzes soll zur Anwendung der gesetzlichen Strafe des einfachen Holzdiebstahls gegen den Inhaber desselben der Regel nach genügen, in so fern dieser über eine anderweitige Erlangung sich nicht ausweisen, oder sonst den Verdacht nicht ablehnen kann.

e. Vermuthung gegen den Inhaber des entwendeten Holzes.

§ 44. Die Forstbeamten sind befugt, nach der Anordnung und in Gegenwart der zu dem Ende mündlich zu requirirenden Ortspolizeibehörde Hausdurchsuchungen bei den Verdächtigen im Beisein der letzteren oder eines ihrer Angehörigen, oder, in deren Ermangelung, eines glaubhaften Mannes, vorzunehmen.

d. Hausdurchsuchung durch Forstbediente.

Der Beobachtung dieser Vorschriften bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Forstbeamten verfolgte Holzdiebe sich in Häuser, Scheunen u. s. w. geflüchtet haben. Diese müssen alsdann, bei Vermeidung einer Polizeistrafe bis zu zehn Thalern oder vierzehntägigem Gefängniß, den verfolgenden Forstbeamten auf Verlangen sofort geöffnet werden, und dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen, so wie in Ermittlung des entwendeten Holzes und der Feststellung der Identität des aufgefundenen Holzes mit dem entwendeten auf keine Weise gehindert werden.

§ 45. Gegen die ausgesprochenen Urtheile steht, unter der im § 47 gedachten Beschränkung, ein Rechtsmittel, sowohl dem Verurtheilten (der Recurs) als auch dem Waldeigenthümer (das Aggravationsgesuch) zu. Diese Rechtsmittel müssen, bei Verlust derselben, von dem bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten in den nächsten zehn Tagen nach dem Gerichtstage, von dem in contumaciam Verurtheilten in den nächsten zehn Tagen nach Behändigung des Erkenntnisses, und von dem Waldeigenthümer, Forstbedienten und Beamten des öffentlichen Ministeriums in den nächsten zehn Tagen nach dem Gerichtstage, an welchem das Urtheil gesprochen worden ist, beim Forstgerichte angemeldet werden.

11. Rechtsmittel.

Eine nähere Ausführung zur Rechtfertigung des Rechtsmittels ist nur insofern zulässig, als sie mit der Anmeldung verbunden oder innerhalb der Anmeldefrist angebracht wird.

§ 46. Eine Untersuchung über neue Thatfachen und Aufnahme neuer, in erster Instanz noch nicht angebrachten Beweismittel, findet in dieser Instanz nur insofern statt, als die Thatfachen oder Beweismittel sofort bei der Anmeldung des Rechtsmittels angegeben werden. Dem Gegentheile bleibt in diesem Falle vorbehalten, seinerseits neue Thatfachen und Beweismittel zur Widerlegung der Behauptungen des andern Theils anzugeben.

§ 47. Bei einer erkannten Geldstrafe incl. des Schadenersatzes von drei Thalern oder einem geringeren Betrage, ist die Berufung von keiner Seite zulässig; wenn aber die erkannte Geldstrafe und der Schadenersatz drei Thaler übersteigt, so steht dem Verurtheilten sowohl als auch dem Waldeigenthümer das Recht der Berufung in jedem Falle zu. Bei einer Strafe von drei Thalern und darunter kann auch der Verurtheilte sich des Mittels der Berufung noch insofern bedienen, als er seine gänzliche Unschuld darthun will, und dafür neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene, Beweismittel sofort (§ 46) angibt; die erkannte Geldstrafe wird aber alsdann dieser Beschwerde ungeachtet vorläufig von ihm eingezogen.

Gegen Contumacial-Erkenntnisse ist außerdem die Beschwerde, wenn auch die Geldstrafe keine drei Thaler beträgt, insofern zulässig, als der Verurtheilte darzuthun vermag, entweder daß ihm die Vorladung gar nicht insinuiert worden, oder daß er durch unüberwindliche Zufälle in der Unmöglichkeit gewesen sei zu erscheinen.

§ 48. Zur Entscheidung über die Rechtsmittel werden das Verzeichniß, das Gerichtsprotokoll und die weitem Verhandlungen an den Oberrichter eingesendet, welcher das Urtheil darauf am nächsten Gerichtstage erlassen muß. In der Rheinprovinz wird über das Rechtsmittel vor dem Zuchtpolizeigerichte verhandelt und entschieden.

§ 49. Eine dritte Instanz, und in der Rheinprovinz der Kassationsrefers, findet nur im Interesse des Gesetzes statt.

Es steht aber dem Angeschuldigten, wenn in der zweiten Instanz das erste Erkenntniß zu seinem Nachtheil geändert worden ist, der Refers zu, wobei indessen auf neue Thatfachen und Beweismittel nicht gerücklichtigt wird. Dieses Rechtsmittel muß, bei Verlust desselben, binnen zehn Tagen nach Publikation des zweiten Erkenntnisses angemeldet werden.

Ueber diesen Refers entscheidet dasjenige Gericht, welches nach § 101 Thl. I Tit. 35 der Allgemeinen Gerichtsordnung das kompetente ist, in der Rheinprovinz die korrektionelle Appellationskammer desjenigen Landgerichts, welches in zweiter Instanz erkannt hat.

12. Vollstreckung
der Erkenntnisse.

§ 50. Zum Behuf der Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses dient das den Forstbeamten (§ 30) zurückgegebene Verzeichniß. In dessen fünfter Kolonne wird von dem Gerichtschreiber das ausgesprochene Urtheil eingetragen, wenn kein Rechtsmittel eingelegt oder solches in der weitem Instanz verworfen ist, sonst wird der Inhalt der abändernden rechtskräftigen Entscheidung eingetragen; die in dieser fünften Kolonne eingetragenen Bemerkungen werden durch die Unterschrift des Richters und des Gerichtschreibers oder Protokollführers und das beizudrückende Gerichtssiegel beglaubigt. In der Rheinprovinz geschieht die Unterschrift ebenfalls von dem das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenen Beamten.

§ 51. Auf den Grund dieses, von den Forstbeamten der betreffenden Kasse zuzustellenden Verzeichnisses zieht letztere die zuerkannten Beträge an Werth und Strafe in gleicher Art, wie ihre übrigen Gefälle, ein.

Ist die Beitreibung wegen Unvermögenheit des Verurtheilten ganz oder zum Theil fruchtlos versucht worden, so ertheilt die Kasse darüber ein Zeugniß, welches dem Oberförster zugestellt wird, damit dieser von der für diesen Fall erkannten, bei theilweiser Zahlung nach § 17 gerichtlich vorab zu bestimmenden Forstarbeit oder andere Strafarbeit (§ 20) Gebrauch machen kann. Wird darauf verzichtet, so bescheinigt dies der Oberförster unter dem Zeugnisse der Kasse, und sendet dasselbe an die Ortspolizeibehörde. Will oder kann auch diese von der Befugniß (§ 20), die Sträflinge anderweitig zu beschäftigen, keinen Gebrauch machen, so bescheinigt sie solches unter dem Zeugnisse und sendet dieses an das Forstgericht, welches alsdann die einfache Gefängnißstrafe von Amtswegen zu vollstrecken, in der Rheinprovinz aber dem öffentlichen Ministerium des Polizeigerichts, bei Zufertigung einer auf Kosten des Kriminalfonds anzufertigenden, neuen Ausfertigung des Urtheils, die Vollstreckung der einfachen Gefängnißstrafe zu überlassen hat.

§ 52. Die Verurtheilten, deren Zahlungsunfähigkeit constatirt ist, sind unmittelbar nach ihrer Verurtheilung zu vernehmen, ob sie Strafarbeiten zu verrichten bereit sind. Erklärt ein Verurtheilter nicht arbeiten zu wollen, welches sowohl zum Protokoll als auch in die fünfte Kolonne des Verzeichnisses (§ 50) zu vermerken ist, so hat der Oberförster, wenn er das Zeugniß über die Unbeibringlichkeit der Geldstrafe erhält, dieses sofort an das Forstgericht abzugeben, und ist von diesem alsdann die eventuell erkannte schärfere Gefängnißstrafe (§ 16) von Amtswegen zur Vollstreckung zu bringen.

In gleicher Art ist, auf die Anzeige des Oberförsters oder der Ortspolizeibehörde, die schärfere Gefängnißstrafe zu vollstrecken, wenn der Verurtheilte, ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung, sich zur Arbeit nicht stellt, oder die ihm angewiesenen Arbeiten zu verrichten sich weigert.

§ 53. Es soll das vorstehend (§§ 25—52) vorgeschriebene Verfahren auch auf alle übrigen, nach den Bestimmungen dieses Abschnitts zu bestrafenden Holzdiebstähle ohne Unterschied, ob dieselben in Königlichen oder in andern Forsten verübt worden sind, angewendet, und den Förstern der Gemeinen, Korporationen, Gemeinheiten und Privatforsteigenthümer ein gleicher, gerichtlicher Glaube und gleiche Befugnisse, wie Unsern Forstbedienten (§§ 39, 40, 44) in den daselbst gedachten Fällen gewährt werden, wenn diese Förster, die einen Antheil an den Strafgebern ebenfalls nicht erhalten dürfen, auf Lebenszeit angestellt, oder aus der Zahl der im § 41 unter b und c gedachten Personen interimistisch angenommen, und in allen Fällen ebenso, wie der § 41 vorschreibt, vereidigt worden sind. Ihre Vereidigung muß kosten- und stempelfrei geschehen, kann aber immer nur auf den ausdrücklichen Antrag der Dienstherrschaft erfolgen.

§ 54. Die im § 41 unter c gedachten Corpsjäger können jedoch mit der vorgedachten Wirkung (§ 53) interimistisch für den Kommunal- oder Privatdienst nur insofern angenommen und vereidigt werden, als bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jäger-Abtheilung ausdrücklich bescheinigt worden ist, daß ihre dienstliche sowohl als sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen, bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagddienste, die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen.

§ 55. Stellen sich während der einstweiligen Verwendung eines solchen Corpsjägers im Dienste der Gemeinen, Korporationen, Gemeinheiten oder Privatforsteigenthümer, Umstände heraus, die es bedenklich machen, ihn ferner im Besiz jener Befähigungen (§ 53) zu belassen; so sind die Regierungen ermächtigt, ihm solche auf den vorgängigen Antrag der Polizeibehörden zu entziehen.

§ 56. In gleicher Art sind die Regierungen ermächtigt, auch den auf Lebenszeit angestellten Kommunal- und Privatförstern, auf den Antrag sowohl der Polizeibehörden, als auch der Dienstherrschaft selbst, die erwähnten Befähigungen aus eben den Gründen und unter denselben Formen abzuspprechen, als die unfreiwillige Dienstentlassung der auf Lebenszeit angestellten Königlichen Forstbedienten zulässig ist; und bleibt den Dienstherrschaften vorbehalten, die Aufhebung des Dienst-Kontrakts für diesen Fall ausdrücklich vorzubedingen oder sonst gerichtlich zu beantragen.

§ 57. Die Gemeinen ziehen die ihnen zuerkannten Summen an Werth und Strafe, wenn der Verurtheilte zur Gemeinde gehört, durch ihre Gemeinekasse auf die nämliche Weise, wie die Gemeinegefälle ein, und lassen sich, im Fall die Beitreibung fruchtlos versucht worden ist, darüber ein Zeugniß von diesen Klassen ausstellen.

§ 58. Ebenso steht denjenigen Privat-Waldbesitzern, welche zugleich die Ortsobrigkeit des Verurtheilten sind, frei, den zuerkannten Betrag an Werth und Geldbuße in gleicher Art wie die gutsherrlichen Gefälle, durch die Dorfgerichte oder sonstigen Gemeinde-Vorstände Beitreiben, und sich eintretenden Falls von diesen das Zeugniß der Unbeibringlichkeit ausstellen zu lassen.

§ 59. Wenn die Verurtheilten nicht in den Gemeinen wohnen, welchen der Werth und die Strafe zuerkannt ist, oder wenn, außer dem Falle des § 58, der Holzdiebstahl in einer Privatwaldung verübt worden ist, so soll es der Gemeinde oder dem Privatforstbesitzer freistehen, seine Forderung entweder im gewöhnlichen gerichtlichen Exekutionswege, welcher aber gegen Crimirete jedesmal erforderlich ist, einzuziehen, oder auf Einziehung durch die Gemeindebehörde des Verurtheilten anzutragen.

§ 60. Wird der letztere Weg (§ 59) gewählt, so ist dem Vorstande der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte wohnt, das gerichtliche, mit dem Atteste der Rechtskraft (§ 50) versehene Erkenntniß mit dem Antrage zu übersenden, daß dem Erheber der Gemeinde-Einkünfte die Einziehung aufgetragen, und derselbe, falls die Beitreibung fruchtlos sein sollte, zur Ausstellung des Zeugnisses hierüber angewiesen werde.

§ 61. Die Erheber der Gemeinde-Einkünfte sind verpflichtet, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, und den eingezogenen Betrag, oder das Zeugniß der Unvermögenheit des Verurtheilten, binnen 4 Wochen an den Vorstand der Gemeinde abzuliefern. Letzterer ist verpflichtet, nach dem Ansuchen der empfangberechtigten Gemeinde oder Privatforstbesitzer, den Geldbetrag oder das Zeugniß zu übersenden.

B Verfahren bei Holzdiebstählen in Gemeinen und Privat-Forsten.
1. Im Allgemeinen.

2. Beitreibung der Geldstrafen.

§ 62. Für ihre Mühwaltung erhalten die Erheber, außer den Exekutionskosten, den zehnten Theil dessen, was sie einziehen, und bringen ihn von dem abzuliefernden Betrage in Abzug. Dagegen haben sie, im Falle der Unvermögenheit des Verurtheilten, von der Gemeinde oder dem Privatforstbesitzer keine Entschädigung für ihre Mühe zu fordern, und sind das Zeugniß der Unvermögenheit unentgeltlich auszustellen verpflichtet.

In der Rheinprovinz muß die Zahlungsunfähigkeit durch eine von dem Steuerboten, dem Gemeinde-Einnehmer, dem Bürgermeister oder Beigeordneten und zwei Gemeinde-Vorstehern. ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die Aussteller dieser Bescheinigung sind für deren Wahrheit verantwortlich.

3. Vollstreckung
der Strafarbeit
oder Gefängnis-
strafe.

§ 63. Auf den Grund der solchergestalt (§§ 57 bis 62) ausgestellten Zeugnisse der Unvermögenheit, kann sodann der berechtigte Gemeinde-Vorstand oder Privat-Waldeigenthümer auf dieselbe Weise, wie nach § 51 der Oberförster, oder falls hierauf verzichtet wird, die Ortspolizeibehörde den Verurtheilten zur Strafarbeit heranziehen. Will oder kann letztere den Verurtheilten nicht beschäftigen, so hat sie wegen Vollstreckung der einfachen Gefängnisstrafe nach § 51 weiter zu verfahren. Gegen diejenigen Verurtheilten aber, welche erklärt haben, nicht arbeiten zu wollen, oder welche sich weigern, die aufgetragenen Arbeiten zu verrichten, ist, auf die Anzeige der Waldeigenthümer oder der Ortspolizeibehörde, für welche die Arbeit zu leisten war, die Vollstreckung der schärferen Gefängnisstrafe durch das Forstgericht nach § 52 zu bewirken.

4. Anzeige über
die unterbliebene
Vollstreckung.

§ 64. Nach Verlauf von sechs Monaten, von Zeit der Verurtheilung an gerechnet, haben die Privat-Waldeigenthümer dem Forstgerichte anzuzeigen, ob die Vollstreckung der Strafe erfolgt sei, mit namentlicher Angabe der noch nicht erledigten Fälle.

Zur Erreichung dieses Zweckes haben die Forstgerichtsschreiber in der Rheinprovinz die Urtheils-Auszüge vor Ablauf von 4 Wochen, vom Tage des Urtheils an gerechnet, an die betreffenden Erheber der Gemeinde-Einkünfte zur Vollstreckung abzugeben.

In Ansehung der noch nicht erledigten Fälle ist alsdann die Vollstreckung der Strafen durch das Forstgericht von Amtswegen zu betreiben, den Waldeigenthümern, welche auf die ihnen von den zahlungsunfähigen Verurtheilten zu leistende Arbeit noch nicht verzichtet haben, eine angemessene Frist zur Anweisung der Arbeit zu stellen und, nach fruchtlosem Ablauf derselben, die Arbeit im Interesse der öffentlichen Verwaltung, oder geeigneten Falls (§ 63) die Vollstreckung der Gefängnisstrafe, zu veranlassen.

Abchnitt III.

Von der Untersuchung und Bestrafung der peinlich zu ahnenden Holzdiebstähle.

I. Zweiter Rück-
fall.

§ 65. Wer nach Verurtheilung zur Strafe des zweiten oder fernern Rückfalls (§§ 6 und 7) innerhalb der nächsten zwei Jahre einen Holzdiebstahl begeht, wird mit Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft. Sind jene zwei Jahre zur Zeit der Verübung dieses Vergehens bereits abgelaufen, so tritt nur die Strafe des zweiten Holzdiebstahls (§ 6) ein.

II. Diebstahl
zum Verkauf.

§ 66. Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren tritt gleichfalls schon bei der ersten Verübung eines Holzdiebstahls ein, wenn der Thäter das entwendete Holz verkauft, oder die That erweislich in der Absicht, das Holz zu verkaufen, verübt hat, und zwar sowohl gegen den Thäter und die wissentlichen Theilnehmer, als auch gegen denjenigen, welcher das Holz, von dem er wußte, daß es gestohlen sei, angekauft, oder gegen Entgeltung angenommen hat.

III. Diebstahl
an gefälltem
Holze aus dem
Walde oder von
den Ablagen.

§ 67. Dieselbe Strafe (§ 66) findet ebenfalls schon bei dem ersten Diebstahl an Bau-, Nutz-, Brenn- oder anderem Holze, mit Ausnahme jedoch der Holzspähne, (§ 1) statt, wenn dasselbe:

- bereits gefällt, und im Walde zugerichtet, aufgestellt, oder noch unaufgearbeitet befindlich ist, oder
- auf unbefriedigten Ablagen und Lagerstellen sich befindet, einschließlich des Flöß- und Schwimm-Holzes;
- wenn das durch Zufall abgebrochene oder in ganzen Stämmen umgeworfene Holz bereits zugerichtet, oder mit dessen Zurichtung der Anfang gemacht worden ist.

§ 68. Diebstahl an gefälltem Holze aus Gebäuden, Magazinen oder befriedigten Aufbewahrungsorten, ist hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung nicht nach dieser Verordnung, sondern nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§ 69. In den in den §§ 65 bis 67 erwähnten Fällen tritt beim Zusammentreffen der daselbst angeführten erschwerenden Umstände, so wie für den Fall der früher erfolgten Verurtheilung wegen eines gleichartigen Vergehens, Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren ein.

IV. Konkurrenz mehrerer erschwerenden Umstände.

§ 70. In allen in diesem Abschnitte bezeichneten Fällen ist jedesmal, neben der Strafe, auf den Ersatz des tarmäßigen Werths des gestohlenen Holzes mit zu erkennen, welcher nach den im § 4 gegebenen Vorschriften, im Falle des § 67 lit. b. aber auf Begehren des Angeeschuldigten immer durch Sachverständige zu ermitteln ist.

Dem Eigentümer bleibt vorbehalten, den Mehrbetrag des ihm zugefügten Schadens besonders einzuklagen, wobei ihm die Vorschrift des § 15 gleichfalls zu statten kommt.

§ 71. Ist ein einfacher Holzdiebstahl von einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten, außer der durch den Holzdiebstahl verwirkten Strafe, hinsichtlich dieser hinzutretenden Vergehen, die allgemeinen Strafgesetze, und insbesondere bei Widerseßlichkeiten die Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1837 (Gesetz-Sammlung Nr. 1794) ein. Das Gericht, welches über diese Vergehen zu erkennen hat, erkennt gleichzeitig über den einfachen Holzdiebstahl.

VI. Konkurrenz anderer Vergehen.

§ 72. In den in diesem Abschnitte bezeichneten Fällen (§§ 65—67, 69 u. 71) tritt das gewöhnliche Strafverfahren, und in der Rheinprovinz, nach Unterschied der Fälle, das correctionelle oder Kriminal-Verfahren ein. Finden sich daher in dem Verzeichnisse (§ 29) Entwendungen, welche diesen Charakter an sich tragen, so muß der Richter solche an die kompetente Behörde zur Untersuchung verweisen, und dazu sofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Untersuchung selbst einleiten, wenn er dazu kompetent ist. Daß dies geschehen sei, wird in der fünften Kolonne des Verzeichnisses bemerkt, und die betreffende Forstbehörde von dem Ausgange der peinlichen Untersuchung durch den Untersuchungsrichter von Amtswegen benachrichtigt.

VII. Verfahren.

§ 73. In den Untersuchungen wegen der in den §§ 65, 67, 69 u. 71 erwähnten Vergehen finden die allgemeinen Vorschriften über die Beweisführung statt.

VIII. Beweisführung.

§ 74. Dabei soll jedoch denjenigen Forstbeamten, welchen nach dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes ein voller gerichtlicher Glaube gebührt, ingleichen den zu ihrer Assistentz angenommenen Personen der Umstand, daß sie als Denunzianten aufgetreten sind, in ihrer Glaubwürdigkeit als eines vollgültigen Zeugen keinen Eintrag thun.

§ 75. Liegt in den Fällen der §§ 65—67, 69 u. 71 ein solcher Beweis vor, welcher nicht zu einer Verurtheilung zu den in diesem Abschnitte vorgeschriebenen Strafen, wohl aber zur Anwendung der Strafe des forstgerichtlich zu untersuchenden Holzdiebstahls hinreicht, so treten die Strafbestimmungen des ersten Abschnittes, nebst der Verurtheilung des Angeeschuldigten in die Kosten der peinlichen Untersuchung ein. Auch ist alsdann die Strafe auf die im § 6 angeordnete Geldbuße oder verhältnismäßige Strafarbeit oder Gefängnißstrafe (§ 16) insofern zu bestimmen, als ein nach dem ersten Abschnitte zur Begründung der ordentlichen Strafe zureichender Beweis vorhanden ist. Die erkannte Geldstrafe oder Strafarbeit gebührt in diesen Fällen gleichfalls dem Holzeigenthümer, so wie dem Angeeschuldigten alsdann auch die im § 82 erwähnte kürzere Verjährungsfrist zu statten kommt.

Abchnitt III.

Von der Untersuchung und Bestrafung der Entwendung anderer Waldproducte.

§ 76. Die in den beiden ersten Abschnitten dieses Gesetzes in Ansehung der Holzdiebstähle gegebenen Vorschriften sollen, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen der §§ 65 und 67, auch auf die Entwendungen, welche an andern, dem Holze nicht beizuzählenden, Waldproducten verübt worden sind, in sofern angewendet werden, als diese Waldproducte zur Feuerung, zur Düngung, oder sonst zum forst- oder landwirthschaftlichen Gebrauche benutzt, oder zum Gegenstande des Handelsverkehrs von dem Forst-

besitzer gemacht werden. Im entgegengesetzten Falle ist die Aneignung dieser Waldprodukte nicht nach diesem Gesetze, sondern nach den darüber erlassenen Forstpolizeigesetzen zu beurtheilen.

§ 77. Bei Anwendung jener Vorschriften (§ 76) sind den Gegenständen des einfachen Holzdiebstahls (§ 1) die vor der Entwendung noch nicht aufgesammelten, den Gegenständen des im § 67 bezeichneten Holzdiebstahls hingegen die bereits aufgesammelten, im Walde oder an andern unbefriedigten Aufbewahrungsorten befindlichen, Waldprodukte gleich zu achten. In dem letzteren Falle hat es jedoch, statt der im § 67 angeordneten Strafe, bei den bestehenden Strafgesetzen sein Bewenden.

§ 78. Auf die Entwendungen der, dem Holze nicht beizuzählenden Waldprodukte (§ 76) sollen die Vorschriften des § 65 nicht angewendet werden, es sind diese Entwendungen vielmehr auch im zweiten und ferneren Rückfalle im forstgerichtlichen Verfahren zu untersuchen, und mit der im § 6 vorgeschriebenen Strafe zu ahnden.

§ 79. So wie die in diesem Abschnitte erwähnten Entwendungen bei der Bestrafung des Holzdiebstahls als frühere Holzentwendungen nicht in Anrechnung kommen (§ 7): so sollen auch die früher erfolgten Verurtheilungen wegen Holzentwendung, bei einer nach diesem Abschnitte zu bestrafenden Entwendung anderer Waldprodukte, die höheren Strafen des Rückfalls nicht begründen.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 80. Gegen Diebe unter vierzehn Jahren kann auf Strafe nicht erkannt werden; jedoch sind sie der Polizeibehörde ihres Wohnorts zu überweisen, um wegen der häuslichen Züchtigung derselben durch ihre Eltern, Vormünder oder Erzieher oder wegen anderer Zucht- und Besserungsmittel das Erforderliche anzuordnen.

In dem Theile der Rheinprovinz, wo das rheinische Strafgesetz gilt, sind bei jugendlichen Dieben die Bestimmungen der Art. 66, 67 u. 69 des Strafgesetzbuchs in Anwendung zu bringen, und es in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen anheim zu geben, ob solche jugendliche Verbrecher für zurechnungsfähig zu halten seien oder nicht.

§ 81. Auf die bei Diebstählen überhaupt eintretenden Ehrenstrafen, namentlich auf den Verlust der National-Kolarde und der Militair-Abzeichen oder des Landwehr-Kreuzes, so wie auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, ist nur in den nach dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes zu bestrafenden Fällen, neben den daselbst angeordneten Strafen zu erkennen.

§ 82. Wegen eines Diebstahls an Holz oder andern Waldprodukten (§§ 1 und 76), welcher nach dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes zu bestrafen ist, soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingang der Anzeige an das Gericht, sechs Monate verflossen sind.

In Betreff der Verjährung der übrigen, nach dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes zu bestrafenden Entwendungen, hat es bei den allgemeinen Gesetzen sein Bewenden.

§ 83. Für die Untersuchung und Aburteilung der nach dem ersten Abschnitte dieses Gesetzes zu bestrafenden Entwendungen (§§ 1 und 76) sollen von den Verurtheilten, außer den baaren Auslagen einschließlich der Schreibgebühren und Meilengelder, so wie insonderheit der durch die Kabinettsordre v. 10. December 1840 (Gesetz-Sammlung von 1841 S. 14) bestimmten Gebühren der rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, keine Gerichts- und Stempelgebühren erhoben werden.

§ 84. Im Falle der Unvermögenheit oder völligen Freisprechung der Angeklagten sind, bei den nach dem ersten Abschnitte zu bestrafenden Vergehungen (§§ 1 und 76), die unvermeidlichen durch die Untersuchung entstandenen baaren Auslagen, so weit solche überhaupt aus dem Kriminalfonds oder von dem Gerichtsherrn erstattet werden, ingleichen, falls die Gefängnißstrafe vollstreckt wird, die dadurch entstehenden Kosten der Vollstreckung und Verpflegung der Gefangenen, jedesmal von dem Gerichtsherrn derjenigen Gerichtsbehörde zu tragen, welche die Untersuchung geführt hat. (§ 25.)

I. Verfahren
gegen unmündige
Diebe.

II. Ehrenstrafen.

III. Verjährung.

§ 85. In Betreff der nach dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes zu bestrafenden Vergehen kommen die gewöhnlichen Gebühren in Anschlag, und hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, welche für die nicht beizutreibenden baaren Auslagen zu haften hat, die allgemeinen Vorschriften in Anwendung.

§ 86. Aerte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Verübung der Entwendungen von Holz und andern Waldprodukten dienen, mit Ausnahme der Transportmittel, sind dem Diebe abzuspänden, und fallen ohne Unterschied, ob sie dem Thäter gehören oder nicht, dem beschädigten Waldeigenthümer anheim.

V. Konfiskation gepfändeter Werkzeuge.

Die Transportmittel können zur Sicherstellung der von dem Diebe verwirkten Geldstrafe und des Schadenersatzes ebenfalls gepfändet werden, sie sind jedoch, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Geldstrafe und des Schadens, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel selbst, geleistet wird, dem Eigenthümer ohne Verzug frei zu geben.

§ 87. Derjenige, in dessen Gewahrsam frisch gehauenes grünes Holz gefunden wird, und den rechtlichen Erwerb nicht nachweisen oder bescheinigen kann, ist schon deshalb, und ohne daß eine daran verübte Entwendung oder strafliche Theilnahme festgestellt worden ist, des Holzes zu Gunsten des Armenfonds verlustig. Liefert er aber den Beweis, daß er das Holz von einem Andern an sich gebracht, und kann dieser sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen, so muß letzterer, statt der Konfiskation des Holzes, den einfachen Werth desselben, und wenn dieser keine fünf Silbergroschen beträgt, fünf Silbergroschen zur Armenkasse entrichten.

VI. Konfiskation des frisch gehauenen grünen Holzes gegen nicht legitimirte Besizer.

§ 88. Wer in fremden Waldungen (Forsten und Büschen) außerhalb der gewöhnlichen öffentlichen Wege, ohne sich über seine unverdächtige Anwesenheit ausweisen zu können, mit Geräthschaften, welche zum Holzfällen oder zum Auffammeln und Wegschaffen von Holz oder andern Waldprodukten dienen, betroffen wird, hat, wenn ihm nicht ein schwereres Vergehen zur Last fällt, eine Geldbuße bis zu einem Thaler verwirkt, welche dem Waldeigenthümer anheimfällt, und erforderlichen Falls durch Pfändung jener Geräthschaften sicher gestellt werden kann.

VII. Strafe verdächtiger Anwesenheit im Walde.

Urkundlich 2c. 2c.

M o t i v e

zu dem umgearbeiteten Gesetz-Entwurf, den Diebstahl an Holz und andern Waldprodukten betreffend.

Die Weglassung des 2. und 3. Alinea wird beantragt, weil hierdurch nur unnöthige Weitläufigkeiten herbeigeführt und den Holzdieben zu leicht der Weg zu Prozessen und Chikanen geöffnet werden dürfte; dahingegen zur Entfernung möglicher Zweifel am Schlusse des ersten Satzes dieses § der beigefügte Zusatz für angemessen erachtet.

Zu § 6. Wird auf die Hinweglassung des Wortes „rechtskräftig“ angetragen, weil hieraus besonders bei Contumazial-Verurtheilungen nur den Holzdieben ein Mittel, sich der Strafe des gesetzlichen Wiederholungsfalles zu entziehen, erwachsen würde.

Zu § 7. Aus den bei § 6 angeführten Gründen wird hier die Streichung des Wortes „rechtskräftig“ ebenfalls in Antrag gebracht.

Zu § 10. Der größeren Bestimmtheit und Klarheit wegen sind statt der Worte „unenntgeltlich an ihm“ jene: „im Besitze“ gewählt worden. Dagegen wird die gänzliche Hinweglassung des 2. Alinea wegen der hier zum Grunde liegenden bloßen Vermuthung beantragt.

Zu § 16. Wird der Zusatz beim Schlusse des 1. Alinea in Vorschlag gebracht, weil man die Dauer einer 24stündigen Gefängnißstrafe als Minimum für angemessen hält.

Zu § 22. Nur der erste Satz des § bis zum Worte „besitzen“ würde beizubehalten sein, dahingegen der Rest desselben wegen der Schwierigkeiten und Streitigkeiten, die sich deshalb sonst unter den Partien erheben könnten, hinweg zu lassen sein möchte.

Zu § 24. Wird anstatt des Wortes „Landes-Justiz-Kollegien“ den Worten „betreffende Justiz-Behörde“ um deswillen der Vorzug gegeben, weil unter der letzteren Benennung auch die bei den rheinischen Gerichten fungirenden Oberprokuratoren, denen es zunächst zusteht sich mit den Verwaltungsbehörden zu benehmen, mit inbegriffen sind.

Zu § 26. Die vorgenommene Abänderung in diesem § wird deshalb gewünscht, weil nach den rheinischen Rechts-Grundsätzen jedes Vergehen von Amtswegen verfolgt werden muß.

Zu § 27. Der nach dem Worte „Gerichtstag“ gemachte Zusatz „im gerichtlichen Wege“ ist der in den bestehenden Gesetzen vorgeschriebenen Form entsprechend.

Zu § 33. Nach Analogie der übrigen Diebstähle und Rechtsverletzungen hat man das 2. Alinea wegfällen lassen, und weil auch die Zurücknahme eines zur Anzeige gebrachten Vergehens nach der bestehenden Gesetzgebung nicht zulässig ist.

Zu § 34. Die Umänderung des § 34 in der beantragten Art beruht auf folgenden Gründen:

Die zu diesem § für die nothwendige Anwesenheit der Forstbeamten am Gerichtstage in den Motiven angegebenen Gründe finden sich in der Rheinprovinz nicht bewährt. Nur in äußerst wenigen Fällen hat diese Anwesenheit einen Einfluß auf die Uebersührung. Entweder hat der gesetzlich angestellte Beamte die That aus eigener Wahrnehmung entdeckt und in dem Anzeige-Protokoll bekundet oder nicht. Im ersteren Falle hat seine Angabe schon gesetzlich vollen Glauben, es bedarf nicht deren nochmalige Bestätigung vor Gericht, und gegen den Beschuldigten wird, wenn derselbe keinen Gegenbeweis führt, die Verurtheilung ausgesprochen. Im letzteren Falle aber sind die Aussagen der Forstbeamten, wenn nicht andere Zeugen hinzukommen, nur als Aufklärungen zu achten, welche für das Erkenntniß von keinem großen Gewichte sind.

Die Vortheile, welche die Anwesenheit der Forstbeamten am Gerichte hat, sind also zweifelhaft und von untergeordnetem Werthe, dagegen sind die Nachtheile sicher und bedeutend. Der Förster z. B. welcher in der Gegend von Kirn oder Kreuznach wohnt und den Sitzungen des Zuchtpolizeigerichts in Koblenz beiwohnen muß, hat gewöhnlich eine Reise von drei Tagen zu machen. In dieser Zeit entbehren die seiner Hut anvertrauten Waldungen alles Schutzes. Da es geschieht, daß dergleichen entfernt wohnende Beamten öfters Diebstähle zur Anzeige bringen, welche vor dem Zuchtpolizei-Gerichte abgeurtheilt werden müssen, da sie alsdann auch durch die bisher gesetzlich befohlene Anwesenheit immer zu einer längeren Reise genöthigt sind, wofür sie die tarifmäßigen nicht unbeträchtlichen Diäten beziehen, so hat sich im Publikum die Meinung verbreitet, daß sie ihre Anzeigen mit Fleiß so einrichteten, um als Zeugen dienen zu müssen. Daß diese Fälle mitunter vorkommen können, ist anzunehmen. Gewiß aber ist, daß dem Staat hierdurch ganz unnöthige Kosten erwachsen, und daß das Ansehen der Forstbeamten darunter leidet.

Wenn im Falle des Widerspruchs bei vorhandener Anzeige eines gehörig vereideten Beamten, der die That aus eigener Wahrnehmung entdeckt und bescheinigt hat, dem Beschuldigten die Vernehmung des Försters zwar gestattet wird, aber nur auf seine Kosten, welche ihm nur nach erfolgter Freisprechung zurück erstattet werden, so dürfte dieses dazu dienen, die Geständnisse zu vermehren.

Zu § 35. Es ist sehr häufig bei den Forstgerichten der Fall vorgekommen, daß wenn die den Forst-sitzungen beiwohnenden Beamten über den Thatbestand Erläuterungen und Aufklärungen zu geben gewünscht haben, ihnen dieses von den Forstrichtern nicht gestattet worden ist; um diesem Uebelstande abzuhelfen und das Ansehen der Forstbeamten bei den Forstgerichtssitzungen, den Holzdieben gegenüber, aufrecht zu erhalten, ist dieser Zusatz für zweckmäßig und nothwendig gehalten worden.

Zu § 39. Als Folge der vorgeschlagenen Fassung des § 34 wurde hier im ersten Satze zwischen den Worten „aus eigener“ die Einschaltung der Worte „der im Verzeichniß angegebenen“ nöthig, wonach es statt „eigener“ nun „eigenen Wahrnehmung“ u. s. w. heißt.

Zu § 41. Die Abänderung in diesem § wird in Vorschlag gebracht, um dem Forstbeamten die Befugniß beizulegen und selbst zur Pflicht zu machen, auch diejenigen Holzdiebstähle anzuzeigen resp. darüber zu protokollieren, welche er aus eigener Wahrnehmung in den übrigen seinem Dienste fremden Waldungen entdeckt, weil dieses zur Aufrechthaltung des Forstschutzes im Allgemeinen und zur Vermeidung der Holzdiebstähle wesentlich beitragen wird.

Zu § 45. Man fand es für Recht, daß dem Beklagten die nämliche Frist zur Berufung gestattet werde, welche dem Waldeigenthümer eingeräumt ist, wonach dieser Zusatz in Antrag gebracht wurde.

Zu § 47. Ein unverlegbares Rechtsprinzip ist die Berufung gegen alle Urtheile, um sich gegen Irrthümer und Willkühr zu schützen.

Der größte Theil der Holzdiebstähle fällt in den Strafbetrag von ein bis drei Thaler. Zur Vermeidung der sicher entstehenden großen Anzahl Berufungen, sowohl von Seiten der Beschuldigten als der Denunzianten bei den nicht bedeutenden Fällen, wird die in Antrag gebrachte Modification gewünscht; für jeden Fall aber, wo die Strafe inclusive Schaden-Ersatz drei Thaler und darüber beträgt, muß jedem Theil das Rechtsmittel der Berufung zustehen, weil die Nichtberufung zu großen Uebelständen führt, die in der Rheinprovinz, seit der Publikation des Gesetzes vom 7. Juni 1821, von den Waldbesitzern tief gefühlt worden sind.

Zu § 49. Der Kassations-Rekurs, im Interesse des Gesetzes, ist ein nach der bestehenden Gesetzgebung aufrecht zu erhaltendes Rechtsprinzip, und wird dieser Zusatz aus dem Grunde in Vorschlag gebracht.

Zu § 52. Zu mehrerer Deutlichkeit und Bestimmtheit wird die im ersten Satz dieses § gemachte Aenderung vorgeschlagen. Die Hinweglassung im Nachsatze wird aus dem Grunde beantragt, weil die darin ausgesprochene Vermuthung nicht genugsam begründet schien.

Zu § 62. Zur bestimmteren Begründung der Zahlungsunfähigkeit wurde der gemachte Zusatz für dienlich und nothwendig erachtet.

Zu § 64. Der in diesem § eingeschaltete Satz wurde für nothwendig befunden, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Zu § 65. Wird wiederum die Weglassung des Wortes „rechtskräftig“ mit Bezugnahme auf das Motiv zu § 6 vorgeschlagen.

Zu § 75. Im zweiten Alinea dieses § hat man das Wort „höchste“ um deshalb wegfällen lassen, weil eine erhöhte Strafe, unterliegenden Falles, nicht gerechtfertigt scheint.

Zu § 80. Die jugendlichen Holzdiebe unter vierzehn Jahren gebrachten Besserungsmittel wohl schwerlich ihre Wirkung erreichen dürften, andern Theils aber auch die Eltern, Vormünder u. gestützt auf diese Strafslosigkeit ihrer Kinder und Pflegebefohlenen leicht darin eine Veranlassung finden könnten, dieselben zur Verübung von Holzdiebstählen zu verleiten und so deren Immoralität zu befördern.

Aus diesem Grunde hat man den gemachten Zusatz für nothwendig erachtet.

Zu § 84. In diesem § hat sich Zeile 1 und 2 ein Druckfehler eingeschlichen, indem es statt „Angeklagten“ „Verurtheilten“ hieß, welcher berichtigt worden ist.

Zu § 87. Um den unterliegenden Fall von dem Falle einer Komplizität (§§ 10 und 66) zu unterscheiden, wurde nach dem Worte: „Entwendung“ der Zusatz der Worte „oder sträfliche Theilnahme“ für nöthig erachtet.

Separat-Erklärung der Herren Standesherrn zu mehreren in den Gesetzes-Entwürfen über die Bestrafung des Holzdiebstahls und der Jagdvergehen enthaltene Bestimmungen.

Die obrigkeitliche Verwaltung der Grafschaft Wieb beruht auf besondern Gesetzen, Regensen und Vereinbarungen mit der Staatsregierung. Hiernach werden die Justiz erster und zweiter Instanz, die Kriminalrechtspflege, die Polizei- und Kommunal-Sachen, die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, das

Forst- und Medizinal-Wesen, das Berg-Regal und die Berg-Jurisdiction, durch besondere Fürstliche Behörden, innerhalb eines bestimmten, diesen angewiesenen Wirkungskreises und mit bestimmten Rechten und Befugnissen verwaltet.

Bevollmächtigter hält sich daher zu der generellen Verwahrung verpflichtet, daß aus seiner Theilnahme an den gegenwärtigen Berathungen des vorliegenden besondern Gesetz-Entwurfes keine stillschweigende Einwilligung zu einer Abänderung jener besondern rezeßmäßigen Verfassung der Grafschaft Wied in irgend einem Punkte gefolgert werden, daß den rezeß- und verfassungsmäßigen Rechten und Befugnissen Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied und seiner Behörden durch jenes Gesetz in keiner Weise ein Abbruch geschehen dürfe, und daß die Ausführung desselben in der Grafschaft Wied stets nur unter denjenigen Modifikationen zu bewirken sei, welche deren besondere rezeßmäßige Verwaltung und Verfassung mit sich bringt.

Düsseldorf, den 7. Juni 1841.

Carl Prinz zu Wied.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte des Fürstlichen Hauses Solms-Braunfels schließt sich für die Grafschaft Solms-Braunfels obiger Verwahrung an.

Düsseldorf, den 7. Juni 1841.

Reinhard Graf zu Solms-Laubach.

Die Unterzeichneten haben bei den betreffenden verschiedenen Gesetzes-Entwürfen über die Bestrafung des Holzdiebstahls, der Jagdvergehen, Jagd- und Forst-Polizei-Ordnung ic. in der darüber stattgefundenen Diskussion die Gründe des Rechtes und der Billigkeit bemerklich gemacht, aus welchen die nach jenen Gesetzen erfallenden Geldstrafen und Konfiskate nicht dem Wald-Eigenthümer und Jagd-Berechtigten, der nur auf Schutz in seinem Rechte und Eigenthum, so wie auf den Ersatz des erlittenen Schadens rechtlichen Anspruch an den Staat machen kann, sondern dem Gerichtsherrn, welcher die Kosten der Gerichtsbarkeit und insbesondere auch die mit der Vollziehung der den Geldstrafen zu substituierenden Gefängnißstrafen verbundenen Verpflegungs- und sonstige Kosten zu tragen hat, zufallen müßten.

Sie haben ferner auch bemerklich gemacht, daß die fraglichen Geldbußen und Konfiskate in den Gebieten der von ihnen vertretenen Häuser nach der bisherigen Verfassung, dem Herkommen, den bestehenden Gesetzen und Rezeßsen über den Rechtszustand der Mediat-Gebiete, so wie nach den hin und wieder mit den Unterthanen abgeschlossenen ältern Verträgen auch wirklich ganz oder theilweise in die Kassen jener Häuser geflossen seien.

Die Unterzeichneten versagen es sich jedoch auch nicht, anzuerkennen, daß, wenn man überhaupt das Prinzip gesetzlich sanktioniren will, daß die fraglichen Geldbußen und Konfiskate in der ganzen hiesigen Provinz den Waldeigenthümern und Jagdberechtigten zustießen sollen, es eine nicht wünschenswerthe Ungleichheit sein würde, die in den Mediat-Gebieten Angeflossenen davon auszuschließen.

Um daher auf der einen Seite den bisherigen Berechtigten in seinen rechtlichen und billigen Ansprüchen nicht zu beeinträchtigen, auf der andern Seite aber auch das Prinzip der Gleichstellung der Unterthanen in diesem Punkte nicht zu verletzen, dürfte es am angemessensten sein, die Leistung einer näher zu liquidirenden Entschädigung des bisherigen Berechtigten für den Verlust jener Geldbußen in den betreffenden Gesetzen vorzusehen.

Die Unterzeichneten erlauben sich zu beantragen, daß es einer verehrlichen Landtags-Versammlung gefallen möge, sich in einem derartigen, dem Rechte und der Billigkeit entsprechenden Beschlusse zu vereinigen; wobei sie noch ausdrücklich zu bemerken nicht unterlassen wollen, daß aus Veranlassung einer,

durch eine gleiche Bestimmung des früheren Holzdiebstahls = Gesetzes vom 7. Juni 1821 hervorgerufenen Reklamation, des Königs Majestät die erforderlichen nähern Erörterungen zu befehlen geruht haben, welche bis jetzt noch nicht erledigt sind.

Düsseldorf, den 7. Juni 1841.

Für das Fürstliche Haus Solms-Braunfels:

Für das Fürstliche Haus Wied:

Reinhard Graf zu Solms-Laubach.

Carl Prinz zu Wied.

Mit vorstehender Erklärung einverstanden

L. Fürst zu Solms.

Edmund Graf von Hagsfeldt.

Düsseldorf, den 11. Juni 1841.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Majestät getreueste Stände haben mit dem tiefsten Dankgefühl den von dem 5. Provinzial-Landtage erbetenen Gesetzes-Entwurf über die bei Wald-, Feld- und Jagdfreveln möglichst zur Sprache kommenden civilrechtlichen Verhältnisse empfangen. 8. Civil-Einreden in Waldfrevelsachen.

Indem die Stände in dieser Allerhöchsten Mittheilung einen neuen Beweis königlicher Huld und Gnade erkennen, fühlen sich dieselben nicht minder von den darin ausgesprochenen Landesväterlichen Gesinnungen zur Sicherstellung des Eigenthums gegen freventliche Eingriffe, als von den genommenen Maaßregeln zur Beschirmung der Unschuld, durchdrungen.

Die treuehorsaamsten Stände haben daher auch diesen Gesetzes-Entwurf zum Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit und sorgfältigsten Prüfung gemacht.

Gleichwohl würden dieselben glauben, sich gegen ihre ersten Pflichten zu verfehlen, wenn sie Ew. Majestät dasjenige vorenthalten wollten, was ihnen in dem fraglichen Entwurfe allgemeinen Rechts-Prinzipien zu widerstreiten scheint, und erlauben sich dieselben sonach, Ew. Majestät ihre desfallsigen Bedenken ehrerbietigst vorzutragen.

Mit Ausnahme der im § 2 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen können sich die getreuen Stände zu dem übrigen Inhalte nur beifällig erklären.

Der § 2 dagegen dürfte weder mit der Billigkeit noch mit den Prinzipien des positiven Rechtes über Anerkennung und Schutz wohlervorbener Rechte zu vereinigen sein, indem hier der wahre Eigenthümer — oder wenigstens der Besitzer in gutem Glauben, sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, sein bisher unbestrittenes Recht auf dem Wege der Klage gegen einen Beschuldigten auszuführen, der keinen Besitzstand für sich geltend machen kann, sich fast immer im bösem Glauben befindet und dergleichen Rechts-Ansprüche gewöhnlich nur um deswillen vorbringt, um die Strafe von sich abzuwenden, wohl wissend, daß sein Gegner gewiß in den meisten Fällen vorziehen wird, lieber auf Bestrafung zu verzichten, als einen weitläufigen und kostspieligen Prozeß gegen ihn zu führen, wodurch nothwendig Strafstäffigkeit und Vermehrung der Frevel herbeigeführt werden würden.

Es können daher auch die getreuen Stände keinen hinreichenden Grund absehen, warum bei der Gleichheit des den §§ 2, 3 und 4 zum Grunde liegenden Rechts-Prinzips, nämlich: Schutz des Eigenthums und wohlervorbener Rechte, — nicht auch ein gleiches Rechtsverfahren in Anwendung kommen sollte. —

Diesem Grundsatz gemäß haben die treuehorsaamsten Stände geglaubt, den mehrgedachten § 2 in dieselbe Kategorie mit den §§ 3 und 4 stellen zu müssen, und haben es zugleich für zweckdienlich erachtet, zur Vermeidung absichtlicher Verzögerung und Verschleppung Seitens der Beschuldigten, diesen nur eine kurze Präklusiv-Frist zur Vorbringung des Auerkenntnisses der von ihnen behaupteten

Rechte oder des Beweises der eingeleiteten Klage zu gestatten, indem sie damit die ehrerbietigste Bitte verbinden:

daß Ew. Majestät allergnädigst geruhen wollen, dem fraglichen Gesetzes-Entwurf in der anbei folgenden begutachteten Fassung, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen, und denselben als wirkliches Gesetz in's Leben treten zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛ. ꝛ.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

G e s e t z - E n t w u r f , die Civil-Einreden in den wegen der Wald-, Feld- und Jagd-Frevel anhängigen Untersuchungen betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Um den Uebelständen abzuhelfen, welche bei Untersuchung und Bestrafung der Wald-, Feld- und Jagdfrevel dadurch entstehen, daß die Beschuldigten ein Eigenthums- oder Benutzungsrecht zum Beweise ihrer Straflosigkeit vorschützen, und dadurch die Beendigung des Strafverfahrens verzögern, bis der Civilrichter über die vorgelegte Einrede entschieden hat, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz für den Gerichtsprengel des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§ 1. Wegen der bei dem Strafverfahren über Wald-, Feld- und Jagd-Frevel von dem Beschuldigten vorgebrachten Einrede, zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt zu sein, darf der Polizei-Richter sein Erkenntniß nur dann aussprechen, wenn der Beschuldigte die Einrede mit Gründen oder Beweisen unterstützt, welche deren Richtigkeit wahrscheinlich machen, und wenn, bei vorausgesetzter Wahrheit derselben, jede Strafe ausgeschlossen sein würde.

§ 2. Wird eine solche Einrede des Eigenthums oder der Berechtigung von dem Beschuldigten vorgeschützt und mit hinlänglichen Gründen unterstützt, so hat der Polizeirichter, indem er das Verfahren sistirt, dem Beschuldigten eine vierwöchentliche Frist zu bestimmen, binnen welcher er das Anerkenntniß desjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, oder den Beweis der Einleitung der Klage beizubringen hat.

§ 3. Wird der in dem vorhergehenden § erwähnte Beweis in der bestimmten Frist nicht geliefert, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, unbeschadet der civilrechtlichen Ansprüche des Beschuldigten, welche er, des Straferekenntnisses ungeachtet, im gesetzlichen Wege verfolgen kann.

Urkundlich ꝛ.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

9. Strom- und
Deich-Ordnung.

Ew. Königliche Majestät haben nach der Allerhöchsten Eröffnung vom 30. v. M. es anerkannt, daß die dem Landtage gesetzte Zeit zur Bearbeitung der vorliegenden vielen und wichtigen Propositionen nicht ausreichen dürfte und dem Landtage anheim gestellt, zur Abkürzung seiner Arbeiten die Begutachtung des Entwurfs einer Strom- und Deich-Ordnung den Kreisständen der beteiligten Kreise zu überlassen.

Wenn es den treugehorsamsten Ständen der Rheinprovinz aus dem angeführten Grunde nur erwünscht sein kann, ihre Arbeiten auf dem gegenwärtigen Landtage abgekürzt zu sehen, so hat die Uebertragung der ausschließlichen Berathung provinzieller Gesetze auf die Kreisstände denselben nicht unbedenklich erschienen, da sie in dieser Berathung eine ihrer schönsten und wichtigsten Prärogativen erblicken, welche unverkürzt zu erhalten, sie als eine geheiligte Pflicht ansehen. Der Grund zur Bedenklichkeit steigert sich im vorliegenden Falle noch dadurch, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Strom- und Uferpolizei eines Theils Bestimmungen enthält, welche namentlich auf den Strom, der unserer Provinz den Namen giebt, auf den Rhein, anzuwenden, schwierig erscheinen und andernteils die bestehenden privat-

rechtlichen Verhältnisse der Ufer-Besitzer und der Niederungs-Beerbten in so empfindlicher Weise abändern würde, daß eine bedeutende, ja theilweise sogar gänzliche Entwerthung dieser Art des Grundeigenthums die Folge davon sein würde. Dazu kommt noch die Betrachtung, daß es nicht zweckmäßig scheint, für das eine Ufer des Stromes Bestimmungen eintreten zu lassen, welche nicht zugleich auch für das gegenüberliegende Ufer gültig sein sollten.

Ev. Königliche Majestät wollen es daher huldreichst aufnehmen, wenn die treuehorsaamsten Stände sich bewegen finden, Allerhöchstdero weisem Ermessen zwar anheim zu geben, in wie weit Allerhöchstdieselben die Kreisstände aller beteiligten Kreise beider Stromufer über den Gegenstand zu hören für gut finden, zugleich aber allerunterthänigst darum bitten:

daß es Ev. Königlichen Majestät gefallen möge, daß vorerst das Gutachten einer aus orts- und sachkundigen Regierungs- und Deichbeamten, so wie aus ständischen Deputirten zusammengesetzten Commission eingeholt und das fragliche Gesetz dem nächsten Landtage unter Mittheilung des erwähnten Gutachtens wieder vorgelegt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben etc.

Düsseldorf, den 15. Juli 1841.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ev. Königlichen Majestät treuehorsaamste Stände haben in dem, ihrer Berathung überwiesenen Gesetz-Entwurf über 10. Nachtw.

die Abschaffung der Nachtwende und Beschränkung des Einzelnhütens auf ungeschlossenen Grundstücken mit ehrfurchtsvollem Danke einen neuen Beweis der Vorsorge erkannt, welche Allerhöchstdieselben den sittlichen und materiellen Interessen durch Beseitigung eingewurzelter Mißbräuche angedeihen lassen.

Und da der vorgelegte Entwurf ganz den von dem vorigen Provinzial-Landtage unterthänigst ausgesprochenen Wünschen entspricht, dem Uebel steuert, ohne die landwirthschaftlichen Interessen zu benachtheiligen, so konnten treuehorsaamste Stände sich demselben nur in seiner ganzen Fassung anschließen, mit Hinzufügung der alleinigen Bitte, daß Ev. Königliche Majestät bei Erlassung des Gesetzes geruhen wollen, in den im § 3 vorgesehenen Ausnahmefällen die Königlichen Regierungen anzuweisen, außer dem Gutachten des Gemeinderaths, auch jenes der Kreisstände sich vorlegen zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht etc.

Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ev. Majestät geruhen, Ihren treuehorsaamsten Ständen einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, welcher die Beschränkung der Parzellirung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Duisburg und Nees bezweckt. 11. Parzellirung

Der Entwurf beabsichtigt dieserhalb die Theilbarkeit des Grundvermögens zu beschränken und ein Minimum zu bestimmen, unter welches fernere Theilbarkeit des Grundbesitzes nicht mehr gestattet sein soll.

Nemehr ein solches Gesetz in das innere Leben der Provinz, in ihr materielles Wohl im Allgemeinen und das freie Eigenthumsrecht des Einzelnen eingreift, um so gewissenhafter war die Prüfung: ob Ev. Majestät väterliche Absicht, das Wohl aller Ihrer Unterthanen zu fördern, durch den vorliegenden Entwurf erreicht würde, und ob der Zustand der Provinz überhaupt ein solches Gesetz erheische.

Die Nothwendigkeit eines festen Grundbesitzes, eines stabilen, den Ackerbau pflegenden Elementes im Staate, verkennen Dero treuehorsaamsten Stände nicht. Zu diesem Ziele glauben dieselben aber

nicht dadurch zu gelangen, daß, wie der vorliegende Gesetz-Entwurf es beabsichtigt, ein Minimum der Theilbarkeit festgestellt wird.

Ein Hinwirken in diesem Sinne, bei der gestiegenen und fortwährend steigenden Population der Rheinprovinz, ist unmöglich und müßte die Bestimmung eines Minimums der Theilbarkeit des Grundvermögens um so empfindlicher in die bestehenden Gesetze eingreifen, als gerade die allerärmste Klasse dadurch getroffen würde.

Würde ein Minimum des Grundbesitzes bestimmt, welches zu theilen dem Besitzer nicht mehr erlaubt wäre, so würden viele arme Leute, welche jetzt eine Parzelle des väterlichen Erbes, sei sie auch noch so klein, ihr Eigenthum nennen, in Zukunft obdachlos, wenigstens ohne das festeste Band an die Heimath, den Grundbesitz, umherirren müssen; es müßte sich eine besitzlose Klasse bilden, die neidisch auf die glücklichen Inhaber des väterlichen Erbes, unzufrieden mit dem Gouvernement, das sie des Antheils beraubte, als Bettler-Familien in jeder Aenderung des geselligen Zustandes nur Besserung ihrer gezwungenen Lage hoffen würden.

So zertheilt sich auch unsere Provinz darstellt, so evident ist es auch, daß die Parzellirung nicht gleichmäßig, sondern vorzüglich nur dort zu dem jetzigen Punkte fortgeschritten ist, wo besondere Kulturen, Wein und Gemüsebau, oder Handelsgewächse, oder die Nähe großer Städte und Fabrikorte, überhaupt die örtlichen Verhältnisse die Bevölkerung dichter zusammendrängten.

Daher wird auf dem Punkte der Bervollkommenung, worauf sich unsere sozialen Verhältnisse befinden, die Parzellirung dort fortschreiten, wo es vortheilhaft erscheint, und andererseits die Zerstückelung aufhören, sogar Vergrößerung, Abrundung der Grundstücke eintreten, wo diese größere Vortheile gewährt. Immer aber wird die Parzellirung da umkehren, wo sie unbedingt nachtheilig wird, indem Niemand zu seinem Nachtheile wird besitzen wollen.

Allhergebracht, wie es unter den fränkischen Völkern bräuchlich, ist die Theilbarkeit des Grund und Bodens in der Rheinprovinz, und ist die große Parzellirung die nothwendige Folge der größeren und steigenden Bevölkerung. Schon die bei weitem höheren Preise des Grund und Bodens, welche in möglichst zerstückelten Gegenden vorkommen, sprechen für diese Behauptung; eine Beschränkung der Theilbarkeit würde daher nach der Meinung treuehorsaamster Stände den Grundbesitz im Werthe sinken lassen, einen großen Theil der Bewohner obdachlos machen, das festeste Band an den Staat zerreißen und in die theuersten Begriffe des freien Eigenthums schmerzlich eingreifen.

Um dem Staate die nothwendige Grundlage eines festen Grundbesitzes zu erhalten, so geben treuehorsaamste Stände es dem liebenden Herzen Ew. Majestät anheim, ob es dem Zwecke nicht fördernder sein dürfte, durch Gewährung von Vortheilen, welche mit dem Erhalten und Schaffen eines größeren Grundbesitzes verbunden, dahin zu streben, wohin auf dem Wege, den der vorliegende Gesetz-Entwurf bezeichnet, nicht zu gelangen ist.

Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, die väterlichen Gesinnungen unseres, alle Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Monarchen nicht verkennend, aber auch der Pflicht bewußt, die Wünsche und Erfordernisse der Provinz offen vorzutragen, erlauben sich treuehorsaamste Stände bei Ew. Königlichem Majestät dahin anzutragen:

daß es Ihnen gefallen möge, von der Bestimmung eines Minimums der Theilbarkeit des Grundbesitzes Abstand nehmen zu wollen, und geben es demnach treuehorsaamste Stände anheim, die §§ 1 bis incl. 4, in Betracht des Zustandes der Rheinprovinz, als mit den eigenthümlichen Verhältnissen, den Sitten und Gebräuchen der Provinz unvereinbar, erklären zu wollen.

Treuehorsaamste Stände verkennen nicht, in den §§ 5 bis incl. 10 des vorliegenden Gesetz-Entwurfes die väterliche Guld, welche Ew. Majestät veranlaßte, auch auf indirectem Wege das Zusammenhalten des Grundbesitzes, einer Hauptstütze des Staates, bewirken zu wollen; Pflicht ist es aber, die Hindernisse hervorzuheben, welche sich der daselbst beabsichtigten Consolidirung des Grundvermögens entgegen stellen.

In sehr vielen vor Notaren aufgenommenen Verkäufen ist bis noch nicht vor langer Zeit nur die Lage der Güter und ihre Grenzen, nicht aber deren Größe angegeben; findet auch in letzterer Bezie-

hung eine Angabe statt, so ist doch persönlich die Bedingung hinzugefügt, daß der Verkäufer für die angegebene Größe nicht haftet; da nun das Kataster auch kein gesetzlicher Beweis der Größe ist, so ist aus der beabsichtigten Consolidirung eine große Ungewißheit wohl denkbar.

Unter den $\frac{7}{8}$ der Grundgüter, welche nach § 5 des vorliegenden Entwurfs repräsentirt sein müssen, werden sich viele finden, die Minderjährigen angehören; sind aber solche bei der Consolidation betheilig, so läßt sich eine solche gar nicht vornehmen, ohne die vielen in den Rheinischen Gesetzen für Minderjährige vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Noch schwieriger würde es sein, die Uebertragung der Hypotheken von einem Gute auf das andere zu bewirken; es könnte auf einem solchen haften:

- a) ein Privilegium,
- b) eine gesetzliche, eine gerichtliche oder eine vertragmäßige Hypothek,
- c) endlich steht dem ursprünglichen Verkäufer, so lange der ursprüngliche Verkaufspreis nicht ausgezahlt ist, das Recht zu, auf Auflösung des Kaufvertrages zu klagen.

Der Fall ist denkbar, daß durch die Consolidirung eine Hypothek an Werth verliert, mithin geringere Sicherheit gewährt, als die ursprüngliche, weil in vielen Gegenden die kleinen Parzellen durch die Concurrenz mehrerer Nachbarn mehr Werth im Verkaufe haben, als größere Complexe.

Wenn auch der § 8 zu allen durch vorliegendes Gesetz herbeigeführten Verhandlungen Stempel- und Sportelfreiheit verheißt, so müssen treuehorsaamste Stände doch auf die Kosten aufmerksam machen, welche aus der gänzlichen Umänderung des Katasters, der Hypothekenbücher und aller einschlagenden Notarialacten nothwendig hervorgehen.

Nach Art. 2157 und 2158 des B. G. B. können Hypotheken-Inscriptionen nur in Folge eines Notarial-Actes, wodurch der Hypotheken-Gläubiger in die Löschung einwilligt, oder im Falle einer desfalligen Verweigerung, in Folge eines Urtheils erfolgen.

Soll demnach das zu § 6 verheißene Reglement alle diese Schwierigkeiten beseitigen, so halten treuehorsaamste Stände den Entwurf für so schwierig, daß, so wünschenswerth auch die beabsichtigte Zusammenlegung gefunden wird, eine Ausführung derselben unmöglich erscheint.

Auf die väterliche Huld Ew. Majestät vertrauend, wagen wir aber die Bitte:

Allergnädigst auch dann Stempel- und Sportelfreiheit gewähren zu wollen, wenn einzelne Grundbesitzer, Behufs Consolidirung, einzelne ihrer Grundstücke austauschen wollen. Und geben ferner es Ew. Majestät Ermessen gehorsamst anheim, bei größeren freiwilligen Zusammenlegungen und Austausch, die kostenfreie Uebertragung der Hypotheken befehlen und den rathlichen Theil der Kosten, welche auf die ärmeren Einwilligenden fällt, übernehmen zu wollen.

Solche Vortheile würden wahrscheinlich sehr bald an mehreren Stellen Erfolge erreichen, die man als nachahmungswürdige Beispiele aufstellen könnte.

Im Interesse der Sache erlauben sich treuehorsaamste Stände noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. December 1834, betreffend die Aufhebung des § 10 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, und die anderweitige Bestimmung des bei Auseinandersetzungen zwischen mehreren Erben für die Uebernahme von Nachlaß-Gegenständen zu entrichtenden Werthstempels, direct dem vorliegenden Zwecke entgegen wirkt, indem, wenn z. B. eines der Kinder ein Grundstück und das andere acquirant ein Kapitalvermögen dagegen erhält, ersteres von der Hälfte des Gutes den Kaufstempel entrichten muß, weil in diesem Falle angenommen wird, daß der eine der Erben dem andern seine Hälfte am Grundstück übertragen habe, und dieser, so wie jeder Uebertrag von Eigenthum, dem Stempel unterworfen sei.

Treuehorsaamsten Ständen ist der Fall mehrfach bekannt, daß wenn mehrere Erben Grundstücke zu theilen haben, die mit ihrer Anzahl nicht übereinstimmen, um Weiterungen oder den Stempelabgaben zu entgehen, die Grundstücke in Natura theilen.

Alle bisherigen Reclamationen, der Einzelnen sowohl wie der Landstände, haben es nicht vermocht, eine Aenderung dieser der rheinischen Gesetzgebung überdies geradezu entgegenstehenden Allerhöchsten Bestimmung zu erwirken.

Ew. Majestät legen es Dero treuehorsaamsten Stände zur Allergnädigsten Beachtung vor, auch auf die Aenderung dieses Uebelstandes Dero väterliche Fürsorge lenken zu wollen.

Schließlich erlauben sie sich, auf den besondern Antrag der betreffenden Deputirten, Ew. Majestät gehorsamst vorzustellen, daß die Bewohner der Kreise Nees und Duisburg mit den Bewohnern der übrigen Provinz in den Ansichten über den vorliegenden Gesetz-Entwurf vollkommen übereinstimmen, und gleichmäßig wünschen, von der Bestimmung eines Minimums der Theilbarkeit des Grundbesitzes befreit zu bleiben. Zugleich trugen die betreffenden Deputirten darauf an, treuehorsaamste Stände möchten Ew. Majestät bitten, den Kreisständen eine Verathung über diesen Gegenstand, der seiner Natur nach ein provinzieller, und nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Gesetzes vom 5. Juni 1823 der ständischen Verathung überwiesen ist, nicht übertragen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

Allerdurchlauchtigster ic. ic.

12. Legitima-
tions-Atteste
beim Pferdehan-
del.

Ew. Majestät haben in dem Allerhöchsten Propositions-Dekrete die treuehorsaamsten Stände der Rhein-
provinz zur gutachtlichen Erklärung darüber aufzufordern geruht:

„ob es für die Provinz wünschenswerth sei, die durch Allerhöchste Verordnung vom 4. August
1832 aufgehobenen Legitimations-Atteste beim Pferdehandel wieder einzuführen.“

Die treuehorsaamsten Stände haben diesen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, sie verkennen hierin nicht einen neuen Beweis landesväterlicher Fürsorge zur Unterdrückung des Pferde-
diebstahls in denjenigen Provinzen des Königreichs, wo die Pferdezuucht in ausgedehnterem Maaße betrieben wird, und wo daher auch Pferde-
diebstähle häufiger verübt werden dürften.

Beides ist jedoch in hiesiger Provinz nicht der Fall; Pferde-
diebstähle ereignen sich nur selten und nicht in erhöhtem Maaße im Verhältnisse zu andern Diebstählen, es würden daher solche Legitimations-
Atteste, ohne einen andern Zweck dadurch zu erreichen, nur zu einer Behinderung des freien Handels-
verkehrs führen und überdies eine für das Publikum höchst lästige Polizei-Maafregel abgeben.

Gestützt auf diese Gründe, erlauben sich die treuehorsaamsten Stände Ew. Majestät allerunthänigst
zu bitten:

daß die fraglichen Legitimations-Atteste in hiesiger Provinz nicht eingeführt werden möchten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ic.

Düsseldorf, den 12. Juni 1841.

Allerdurchlauchtigster ic. ic.

13. Die Pfand-
schaften im Ver-
gischen.

Ew. Majestät haben durch die Allerhöchste Proposition und den beigelegten Entwurf der Verordnung,
betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften, den auf dem
dritten, vierten und fünften Provinzial-Landtage ausgesprochenen unterthänigsten Bitten der getreuen
Rheinischen Stände auf Feststellung der aus den benannten Pfandschafts-Verträgen entspringenden Rechte
in der huldvollsten Weise zu entsprechen, und dadurch einem bedeutenden Gebietstheile der Provinz und
dem überall wichtigsten und wesentlichsten Punkte, der Consolidirung und Sicherstellung des Eigenthums
und wohl erworbenener Rechte, eine unberechenbare Wohlthat zu erweisen geruht.

Die gehorsamst unterzeichneten Stände erfüllen eine ihrem Herzen theure Pflicht in der allerunter-
thänigsten Bitte, daß Allerhöchstdieselben den Ausdruck ihres unbegrenzten Dankes für diesen neuen Be-
weis landesväterlicher Fürsorge und Huld zu genehmigen, und dem obigen Entwurfe, welchen sie, der Aller-
höchsten Weisung gemäß, gewissenhaft geprüft und in allen Bestimmungen als dem Bedürfniß und den Wün-

sehen des betreffenden Theils des Großherzogthums Berg entsprechend gefunden haben, Gesezeskraft zu verleihen, Allergnädigst geruhen wollen.

Da der § 1 des Entwurfs blos von dem zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Theile des Herzogthums Berg spricht, bei der Berathung jedoch sich herausgestellt hat, daß das in Rede stehende Rechtsverhältniß der Pfandschaften nicht minder in der Herrschaft Broich, als einem ehemals integrierenden Theile jenes Herzogthums, mit den nämlichen Wirkungen und Nachtheilen und Kraft der nämlichen Gesetzgebung bestanden hat, jene Herrschaft inzwischen, in Folge des dort geltenden allgemeinen Landrechts, nicht zum Sprengel des Appellationsgerichtshofes von Cöln gehört, so haben getreue Stände den im Interesse der Herrschaft Broich gestellten Antrag, daß die Allerhöchste Verordnung auf dieselbe ausgedehnt und anwendbar erklärt werden möge, als faktisch und rechtlich begründet, ihre Zustimmung nicht versagen können, und tragen demnach ehrerbietigst dahin an, daß Ew. Königliche Majestät die Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung auf die Herrschaft Broich Allergnädigst zu gewähren und anzuordnen geruhen wollen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ꝛc.

Düsseldorf, den 16. Juli 1841.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben in dem Allerhöchsten Dekret vom 30. April vorigen Jahrs den treuehorsaamsten Ständen einen revidirten Entwurf des Provinzialrechts des Herzogthums Berg, der vormals Ehurkölnischen Enklaven desselben und der Herrschaften Gimborn, Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg, zur Prüfung und Begutachtung vorlegen zu lassen Allergnädigst geruhet.

Die treuehorsaamsten Stände mißkennen in diesem Allerhöchsten Auftrage die landesväterliche Absicht nicht, sie würden jedoch ihre Pflicht zu verlegen glauben, wenn sie Ew. Majestät verschweigen wollten, daß ihnen die Wiedereinführung der einer längst entflohenen Zeit angehörigen, den dermaligen Bedürfnissen und Anforderungen gleich wenig entsprechenden veralteten Provinzialrechte für einen Theil der Rheinprovinz nicht wünschenswerth erscheine, wenn auch nur der Grund vorhanden ist, daß eine Verschiedenheit und Ungleichheit der Geseze in einem Staate auf den öffentlichen Verkehr hemmend und nachtheilig einwirken, und daß andererseits das Bedürfniß, die vormaligen Provinzial-Statutenrechte und Gewohnheiten wieder ins Leben treten zu lassen, um so weniger vorhanden ist, als dieselben längst durch das bestehende, der Zeit besser angemessene, rheinische Recht ersetzt sind, auch die Wiedereinführung der veralteten Gebräuche und Statuten die größte Verwirrung in den Rechtsverhältnissen der Provinz zur Folge haben würde.

Von der Wahrheit dieser ehrfurchtsvollen Erklärung überzeugt, wagen es treuehorsaamste Stände die ehrerbietigste Bitte auszusprechen:

daß es Ew. Majestät gefallen möge, von der Wiedereinführung alter Provinzialrechte Allergnädigst Abstand zu nehmen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht ꝛc.

Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Majestät haben den zum sechsten Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen der Rheinprovinz den revidirten Entwurf des Provinzial-Kirchen- und Schulrechts des Herzogthums Cleve, ostwärts Rheins, und der Grafschaften Essen, Werden und Elten, der Herrschaft Broich und der Dorfschaft Klein-Netterden, so wie solcher aus den Berathungen zwischen dem Kommissarius des Justiz-Ministeriums

14. Bergisches
Provinzial-
Recht.

15. Clevisches
Provinzial-Kir-
chen- und Schul-
Recht.

für die Gesetz-Revision, den Abgeordneten der Regierungen und den auf dem vierten Provinzial-Landtage gewählten Deputirten hervorgegangen, zur Erwägung und Begutachtung Allergnädigst zugehen lassen. So sehr auch das den Ständen verliehene Recht, die provinziellen Gesetz-Entwürfe berathen zu dürfen, als ein köstliches Geschenk der Königl. Huld fortwährend die dankbarste Anerkennung findet, so hat dennoch der sechste Provinzial-Landtag der Rheinprovinz dahin sich vereinigt, Ew. Majestät in aller Unterthänigkeit zu bitten: Allerhöchstdieselben wollen die getreuen Stände von der Pflicht, mit der Berathung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs sich zu befassen, Allergnädigst zu entbinden geruhen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht &c.

Düsseldorf, den 20. Juli 1841.

Allerdurchlauchtigster &c. &c.

16. Hagel-Versicherungsgesetz.

Ew. Majestät treuegehorsamste zum sechsten Rheinischen Provinzial-Landtage versammelte Stände erlauben sich, ihren ehrfurchtsvollsten Dank für die huldreiche Gewährung des durch den fünften Provinzial-Landtag gestellten Antrags um Errichtung einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagel-Versicherungs-Anstalt, allerunterthänigst darzubringen.

Den von Ew. Majestät ihnen zur Begutachtung überwiesenen Entwurf eines Statuts für diese Anstalt haben sie in sorgfältige Berathung gezogen, und sie erlauben sich, die von ihnen vorgeschlagenen Abänderungen in der Anlage Ew. Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht &c.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

Entwurf der Statuten

für die in der Rheinprovinz zu errichtende Hagel-Versicherungs-Anstalt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben auf den Antrag Unserer getreuen, zum fünften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände, die Errichtung einer auf gegenseitige Versicherung abzweckenden Hagel-Versicherungs-Anstalt für die Rheinprovinz genehmigt, und die Statuten derselben, wie folgt, feststellen lassen.

§ 1. Der Zweck der Gesellschaft ist gegenseitige Versicherung der Feldfrüchte gegen den ihnen durch Hagelschlag zugesügten Schaden (§ 8).

Als Grundlage für die Entschädigungen und Beiträge dient der Reinertrag des Grundsteuer-Katasters und ein alljährlich einzureichendes Saatverzeichnis mit Angabe der Kataster-Grundstücks-Nummern, nach den in den folgenden §§ enthaltenen näheren Bestimmungen (§§ 4 und 5).

§ 2. Die Ober-Aufsicht über diese Gesellschaft und deren Geschäftsführung steht dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu.

Unter ihm wird dieselbe durch die Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion geleitet, welche sich bei der Bearbeitung der Hagel-Versicherungs-Angelegenheiten derselben Beamten bedient, welche nach dem Reglement vom 5. Januar 1836 bei den Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten mitwirken.

§ 3. Jeder Eigenthümer, Nutznießer und Pächter eines in der Rheinprovinz belegenen Ackerstücks ist, ohne Rücksicht auf seinen Wohnort oder seine sonstigen persönlichen Verhältnisse, zum Eintritt in die Gesellschaft berechtigt.

§ 4. Wer beitreten will, hat sich unter genauer Bezeichnung der zu versichernden Acker, nach dem Flurbuch, schriftlich oder mündlich bei dem Bürgermeister der Gemeinde, zu deren Flur selbige gehören, unter Vorlegung des im § 1 gedachten Saatverzeichnisses zu melden, und dabei zugleich zu bestimmen, ob entweder nur der einfache Reinertrag der Grundstücke nach dem Steuer-Kataster, oder ein Produkt desselben durch die Multiplikation mit den Zahlen $1\frac{1}{2}$, 2, $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$ &c. als Versicherungssumme angenommen werden soll.

Der Bürgermeister hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, und darin die Angaben nach dem Flurbuch des Steuer-Katasters zu verifiziren, auch dem Versicherenden eine Bescheinigung über die erfolgte Deklaration zu ertheilen.

Zu den Protokollen sowohl als zu den Bescheinigungen sind gedruckte Formulare anzuwenden, deren Lieferung der Gesellschaft obliegt.

Durch die Deklaration übernimmt der Versicherende, ohne daß es einer weiteren Erklärung in dieser Hinsicht bedarf, alle Verpflichtungen, welche nach diesen Statuten den Mitgliedern der Gesellschaft obliegen, und mit der Bescheinigung über die Anmeldung erlangt er das Recht auf Entschädigung.

§ 5. Nach dem Protokoll wird der katastral-Reinertrag der versicherten Grundstücke ermittelt und nach Maßgabe der vom Versicherenden getroffenen Bestimmung (§ 4) die Versicherungs-Summe berechnet, doch werden die sich dabei ergebenden Groschen und Pfennige nicht berücksichtigt, sondern nur die vollen Thaler angefest.

§ 6. Die dergestalt festgesetzten Versicherungs-Summen werden in ein Hagel-Versicherungs-Kataster eingetragen, dem die Original-Deklarations-Protokolle als Beläge dienen.

Dieses Kataster wird in doppelter Ausfertigung aufgestellt und das eine Exemplar bei der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion, das zweite bei dem Orts-Bürgermeister niedergelegt.

§ 7. Anmeldungen können bis zum 1. Juni jeden Jahres eingereicht werden, und erfolgt sodann die Aufnahme in das Kataster.

§ 8. Die Gesellschaft leistet für die Hagelbeschädigung aller Früchte, welche der versicherte Boden trägt, mit alleiniger Ausnahme der Baumsrüde, jedoch nur dann Gewähr, wenn sich der Schaden zwischen dem Tage der Anmeldung und der Einscheuerung der Früchte ereignet, mögen dieselben übrigens reif oder unreif, bereits geschnitten oder noch auf dem Halme sein. Auch ist nur derjenige Schaden Gegenstand der Vergütung, welcher wirklich durch Hagel entstanden ist.

§ 9. Werden innerhalb des angegebenen Zeitraums auf versicherten Feldern Früchte der bezeichneten Art durch Hagel wirklich beschädigt, so hat der Versicherte oder dessen Stellvertreter innerhalb 48 Stunden nach entstandenem Schaden dem Ortsbürgermeister davon Anzeige zu machen. Spätere Anmeldung bewirkt den Verlust des Entschädigungs-Anspruchs.

§ 10. Der Bürgermeister hat, wenn der Schaden sich während oder unmittelbar vor der Erndte ereignet, in den ersten drei Tagen, sonst aber in der Regel nicht vor dem sechsten Tage nach erfolgter Beschädigung, auf die Anzeige des Beschädigten jedoch, daß er das beschädigte Feld benutzen könne und wolle, innerhalb drei Tage nach dem Tage des stattgehabten Schadens, einen Termin zur Abschätzung des Schadens anzuberaumen, und dabei zwei vereidete, mit dem Beschädigten weder verwandte noch verwägte Taxatoren zuzuziehen.

Die Taxatoren werden unter tüchtigen Landwirthen für dieses Geschäft in hinlänglicher Zahl von den Kreisständen vorgeschlagen, von der Regierung ernannt und demnächst vereidete. Die Regierung wird sie durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums bringen.

§ 11. Diese Kommission besichtigt die Felder, deren Beschädigung angemeldet ist, prüft durch Vergleichung mit den Flurkarten und Flurbüchern die Uebereinstimmung derselben mit den versicherten Parzellen, untersucht, ob der Schaden wirklich durch Hagel, oder etwa durch ein anderes Naturereigniß verursacht ist, und stellt, wenn wirklicher Hagelschlag anerkannt wird, von jedem beschädigten Acker einzeln fest, ob die Frucht ganz verdorben, oder ob sie nur theilweise beschädigt, namentlich annäherungsweise zu $\frac{7}{8}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{2}{8}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{12}$ in dem wahrscheinlichen Ertrage vermindert sei. Beträgt der Schaden eines versicherten Grundstücks nach dem Ermessen der Kommission weniger als $\frac{1}{12}$, so wird derselbe nicht berücksichtigt und das Feld unter den nicht beschädigten aufgeführt.

§ 12. Kann die Kommission sich in ihrem Urtheil über den einen oder den andern Punkt der Abschätzung nicht einigen, so hat sie davon, unter Mittheilung der abweichenden Ansichten, dem vorgelegten Landrath sofort Anzeige zu machen. Dieser begiebt sich mit zwei andern Taxatoren unverzüglich an Ort und Stelle, prüft die obwaltenden Differenzen und entscheidet nach dem Urtheil der Taxatoren

für die eine oder andere Ansicht. Sind die Taxatoren nicht einig, so entscheidet die Ansicht des Landraths. Dem Landrath bleibt es überlassen, in einzelnen Fällen aus der Klasse praktisch gebildeter Dekonomen einen Obmann zu ernennen.

§ 13. Gegen die nach den §§ 11 und 12 vorgenommene Abschätzung findet Seitens des Beschädigten kein Widerspruch statt.

§ 14. Nach erfolgter Abschätzung wird eine Zusammenstellung des Schadens angefertigt, welche die beschädigten Grundstücke nach der Nummer des Versicherungs-Katasters und Flurbuchs bezeichnet, deren Größe, Bonitäts-Klasse, Kataster-Reinertrag und die darauf befindliche beschädigte Frucht anzeigt, den Grad der Beschädigung (total, zu $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ etc.) andeutet und zugleich eine Berechnung der Verminderung des Rein-Ertrags nach dem Verhältniß der Beschädigung enthält.

Diese Zusammenstellung wird von der Abschätzungs-Kommission mit der Versicherung unterzeichnet, daß solche nach genauer Prüfung des angerichteten Schadens und unter Befolgung der Statuten der Versicherungs-Gesellschaft richtig aufgestellt sei.

§ 15. Auf den Grund dieser Zusammenstellung wird der Entschädigungs-Betrag festgesetzt, indem man die ausgemittelte Verminderung des Kataster-Reinertrags mit derselben Zahl multipliziert, um welche bei Eintragung der Versicherungs-Summe diese gegen den Reinertrag vermehrt war.

Von der Festsetzung ist der Versicherte durch den Bürgermeister in Kenntniß zu setzen.

§ 16. Sobald die Abschätzung erfolgt ist, steht es dem Versicherten frei, die beschädigte Frucht umzubauen und die Aecker von Neuem zu bestellen, ohne die Reise abwarten zu dürfen.

War der Schaden nur für partiell erklärt, und die stehen gebliebene Frucht wird von Neuem durch Hagelschlag betroffen, so erfolgt auf gehörige Meldung des Beschädigten (§ 9) eine zweite Abschätzung, wobei der Gesamtschaden gewürdigt, danach die Entschädigung festgestellt und die frühere Bestimmung desselben zurückgenommen, oder die etwa bereits erfolgte Zahlung angerechnet wird.

Für den weitem Schaden an solchen Früchten, welche für total beschädigt erklärt waren, findet natürlich kein Ersatz statt, ebensowenig für denjenigen, welcher die nach einmaliger oder mehrmaliger Beschädigung neu bestellte Frucht trifft.

Wenn versicherte Feldfrüchte vor ihrer Blüthe beschädigt werden, und der Beschädigte nicht von der ihm zustehenden Befugniß, dieselben umzubauen und den Acker anders zu bestellen, Gebrauch macht, so ist die Abschätzung 14 Tage vor der Erndte zu revidiren und zu berichtigen, und die Entschädigung lediglich nach dem dabei festgestellten Maasstab zu leisten.

§ 17. Zur Bestreitung der mit der Aufstellung der Kataster verbundenen Kosten wird gleich nach der Constituirung der Gesellschaft und später gleich nach der Anmeldung 1 pro Mille der Versicherungs-Summe bezahlt.

Soweit dieser Fonds zur Berichtigung der festgesetzten Entschädigungs-Summen (§ 15) hinreicht, sind dieselben innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Beschädigung darauf anzuweisen und daraus zu zahlen, wenn aber zu diesem Behuf die Einziehung neuer Beiträge erforderlich ist, so kann der Beschädigte nur verlangen, daß die Zahlung bis zum 1. November geleistet werde.

§ 18. Die Beiträge, welche sich nach der Größe des zu vergütenden Schadens richten, werden am 1. Oktober jeden Jahres ausgeschrieben und durch die Steuerempfänger eingezogen. Dabei sind dieselben Zwangsmaasregeln zulässig, welche für die Beitreibung der direkten Steuern gesetzlich sind. Auch findet, hinsichtlich der Verpflichtung zur Leistung der Beiträge, der Rechtsweg nicht statt, vielmehr steht demjenigen, welcher zu hoch oder gesetzwidrig angeschlagen zu sein behauptet, nur der Weg der Beschwerde an den Ober-Präsidenten offen, welcher darüber definitiv zu entscheiden hat.

§ 19. Aus der Versicherungs-Kasse werden die Vergütungs-Beträge, die Druckkosten der Kataster- und sonstiger Formulare, so wie die zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten gezahlt. Zu diesen Kosten gehören auch die regulativmäßigen Entschädigungen der Bürgermeister für jede wirkliche Reise, ohne Unterschied, ob außer- oder innerhalb ihres gewöhnlichen Geschäftsbezirks, so wie die Diäten und Reisegelder der Taxatoren.

Die Steuerempfänger erhalten 2 pCt. Hebegebühren. Außerdem werden der Direktion 2 pCt. der Versicherungs-Prämien zur Disposition gestellt, um daraus die vorzüglich beschäftigten Beamten mit Einschluß der Ortsbehörden zu remuneriren.

§ 20. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, sobald das Versicherungs-Kapital die Summe von wenigstens Einer Million Thaler erreicht hat, und wird hierüber durch die Regierungen besondere Bekanntmachung erfolgen.

§ 21. Sollte durch spätere Böschungen das Kapital unter diese Summe wieder herabsinken, so wird die Gesellschaft mit dem 1. Januar des nächstfolgenden Jahres aufgelöst, und der etwa vorhandene Kassenbestand unter die Mitglieder, nach Verhältniß der Versicherungssumme, vertheilt.

Allerdurchlauchtigster etc. etc.

Ew. Majestät haben in landesväterlicher Huld und Milde die gnädige Absicht kund gegeben, Allerhöchst Ihren getreuen Unterthanen mit dem Anfange des Jahres 1843 eine Ermäßigung in den Abgaben zu gewähren und den einstweilen auf 1,500,000 bis 1,600,000 Rthlr. vorbestimmten Erlaß, wenn nicht ungünstige Verhältnisse eintreten, in späteren Perioden selbst noch weiter auszudehnen. Allerhöchstdieselben wünschen die zu gewährenden Erleichterungen vorzugsweise den ärmeren Klassen zuzuwenden, und haben über die Art und Weise, in welcher zur Erfüllung dieser Allergnädigsten Absicht eine Ermäßigung am angemessensten anzuwenden sein möchte, das Gutachten der getreuen Stände zu erfordern geruht.

17. Steuer-
Erlaß.

Beseelt von ehrfurchtsvoller Liebe und unwandelbarer Treue erfüllen die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz eine ihrem Herzen theure Pflicht, wenn sie für einen so redenden Beweis wahrer Fürsorge um das Wohl des Landes vor Allem den tiefgefühlten ehrerbietigsten Dank im Namen der Provinz an den Stufen des Thrones niederlegen. War die längst ersehnte Ermäßigung der Steuern durch jene außerordentlichen Verwendungen gehindert, welche die Sicherheit und die Ehre des Landes erforderten, so ist der Eindruck um so erfreulicher, den die gnädigen Bestimmungen Ew. Majestät und eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse nunmehr verbreitet haben.

Die getreuen Stände sind bei pflichtmäßiger reiflicher Erörterung der ihnen zur Begutachtung vorgelegten Frage zunächst zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine wirkliche nachhaltige Ermäßigung der Steuern den Wünschen und den Bedürfnissen der Provinz in viel größerem Maaße entsprechen werde, als die Vertheilung einer gleichen Summe unter die verschiedenen Provinzen zu irgend einem gemeinnützigen oder wohlthätigen Zwecke, indem der Druck der Steuern im Allgemeinen mehr gefühlt wird, als ein Mangel an gemeinnützigen oder wohlthätigen Anstalten.

Die Schwierigkeit nicht verkennend, irgend eine Ermäßigung zu ermitteln, die nach den huldvollen Absichten Ew. Majestät vorzugsweise den ärmeren Klassen eine Erleichterung gewähre, sind die getreuen Stände nach einer gründlichen Berathung dennoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieser Zweck nicht vollständiger, sicherer und anschaulicher erreicht werden könne, als durch eine directe Ermäßigung der den ärmeren Klassen aufsteigenden Steuern, und zwar durch eine Ermäßigung der Klassensteuer in der 4ten Haupt-Klasse, sowie durch einen Erlaß der Steuer von Roggenmehl und Roggenbrod in schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten.

Die hohe Grundsteuer erscheint zwar fortwährend in der Rheinprovinz ganz besonders drückend und war daher schon öfters ein Gegenstand dringendster Vorstellungen. Es liegt aber diese Ueberbürdung hauptsächlich in einer ungleichen Vertheilung auf die Provinzen, und die versammelten Stände glauben eine billige Ausgleichung von der Gerechtigkeit Ew. Majestät um so zuverlässiger erwarten zu dürfen, da nach der ihnen auf Allergnädigsten Befehl vorgelegten Denkschrift in anderen Provinzen weder das Bedürfniß einer Ermäßigung vorhanden, noch eine allgemeine Herabsetzung verlangt worden ist, zudem aber die Nothwendigkeit einer Revision ebendasselbst anerkannt ist, wenn zugegeben wird, daß der Mangel eines allgemeinen, nach gleichen Grundsätzen aufgenommenen, Katasters es unthunlich mache, theilweise

Erlasse an Provinzen, Kreise *cc.* mit einiger Sicherheit der Gerechtigkeit und Verhältnißmäßigkeit solcher Ermäßigungen zu bewirken, da gar nicht zu beurtheilen sei, welche von ihnen gegen andere verhältnißmäßig überlastet seien.

Eine Ermäßigung der Salzpreise würde nicht blos den ärmeren, sondern in weit größerem Umfange den wohlhabenderen Klassen zu Gute kommen, und es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß keine Abgabe so leicht eingeht und so wenig Inkonvenienzen veranlaßt, als das Einkommen aus der Salzregie, das nach dem publizirten Haupt-Finanz-Etat auf beinahe 6 Millionen Thaler veranschlagt ist. Nur dahin erlauben sich die getreuen Stände im Interesse der ärmeren Klassen eine Erleichterung allerunterthänigst zu bevorworten, daß eine Gleichstellung der Salzpreise in den Sellereien mit den Faktoreien, so wie eine Vermehrung der Sellereien mit der Befugniß, auch in kleineren Quantitäten abgeben zu dürfen, Allergnädigst angeordnet werden möge.

Eben so wenig dürfte irgend eine Ermäßigung anderer Steuern oder irgend eine Begünstigung besonderer Gewerbeklassen, vorzugsweise und unmittelbar den ärmeren Klassen eine Erleichterung gewähren, und somit glauben die getreuen Stände zuversichtlich erwarten zu dürfen, daß die angedeutete Ermäßigung der Klassen- und Mahlsteuer auf das ganze Volk den erfreulichsten Eindruck machen und darum der landesväterlichen Absicht *Ev. Majestät* am meisten entsprechen werde.

Sie wagen es demnach *Ev. Majestät* die ehrerbietige Bitte vorzutragen, daß der Allergnädigst beabsichtigte Steuer-Erlaß in folgender Weise huldvoll gewährt werden möge:

- 1) durch Ermäßigung der Klassensteuer in der 4. Hauptklasse:
 - a) der 16. Stufe von 3 Thlr. auf 2 Thlr.,
 - b) der 17. Stufe von 2 Thlr. auf 1 Thlr. 10 Sgr.,
 - c) Familien in der 18. Stufe von 1 resp. 1½ Thlr. auf 15 Sgr.,
- und, falls es weiter thunlich ist, der Einzelsteuernden in der 18. Stufe von 15 Sgr. auf 10 Sgr.;
- 2) durch Erlaß der Mahlsteuer von Roggen- und Roggenbrod in schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten.

Da aber die Rheinprovinz, wenn sämmtliche Steuern, wie billig, in Rechnung gestellt werden, eine nach Verhältniß der Seelenzahl ungleich größere Summe aufzubringen hat, als irgend eine andere Provinz, und da sie namentlich in Folge der Kontingentirung der Klassensteuer einen den gegenseitigen Verhältnissen nicht angemessenen Zuwachs erlitten hat, dieses Mißverhältniß aber wohl in Rücksicht genommen werden dürfte, wenn die Ermäßigung nach richtigem und billigem Maaßstab ausgetheilt werden sollte, so erlauben sich die getreuen Stände die vorherige Absetzung einer entsprechenden Summe von dem Klassensteuer-Kontingent der Rheinprovinz der Gnade *Ev. Majestät* ehrerbietigst anheimzustellen.

Endlich wagen die getreuen Stände noch in geziemender Untertänigkeit den Wunsch auszusprechen, daß eine Revision des Stempel-Gesetzes Allergnädigst angeordnet, und daß dabei auf die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 24. Dezember 1834 erhöhte Erbschafts-Stampel-Steuer, so wie auf die Stempel-pflichtigkeit der Gefünde-Scheine, deren Aufhebung sehr wünschenswerth scheint, billige Rücksicht genommen werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben *cc.*

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

Allerdurchlauchtigster *cc.* *cc.*

18. Vergrech. *Ev. Majestät* getreue Rheinprovinz erfreut sich unter allen Provinzen des Reiches der bei weitem größten Produktion des Bergbaues und der damit zusammenhängenden Hüttenwerke.

Für sie muß daher bei der jährlichen Progression desselben und ihrer dadurch folgerrecht steigenden Wohlfahrt ein die verwickelten Verhältnisse und Rechtszustände des Bergbaues ordnender Gesetzesentwurf eben so erwünscht, als von großer Wichtigkeit erscheinen.

Der Bergbau hat in den letzten Jahren eine gänzliche Umgestaltung erfahren. Nicht mehr mit leichter Mühe und geringen Kosten gleich unter der Oberfläche des Bodens, sondern durch den künstlichsten Tiefbau, mittelst Anwendung der durch Dampfkraft getriebenen Maschinen, werden den zerrissenen Eingeweiden der Erde die unterirdischen Schätze entnommen. Unberechenbar sind die Folgen hiervon auf die Oberfläche derselben und den Grundbesitzer, weit größere Kapitalien müssen vom Bergbau Treibenden dem zweifelhaften Erfolge in bodenloser Tiefe anvertraut werden, und doch kann die steigende Bevölkerung bei Zunahme der Bodenkultur, des Handels und der Industrie weniger als je die Schätze dieser Tiefe entbehren.

Eine neue zeitgemäße Gesetzgebung, den vielen veralteten, dem umgestalteten Bergbau nicht mehr entsprechenden Bergordnungen gegenüber, wird somit in der Rheinprovinz, hier mehr, dort vielleicht etwas weniger, als dringendes Bedürfnis erkannt, und mehrfache Wünsche sind deshalb bittend zu den Stufen des Thrones niedergelegt.

Der jetzt mit weit mehr Intelligenz, und doch zweifelhafterem Erfolge bei Verwendung größerer Kapitalien betriebene Bergbau bedarf der Lösung der Fesseln, die gegenwärtig seinem freieren Betriebe seiner größeren Entwicklung hemmend entgegenwirken.

Die erste dieser Fesseln erblickt die Rheinprovinz in der zu strengen Bevormundung und Direction, welcher die Bergbehörden den Bergbau unterwerfen. Bei der höheren Intelligenz, mit welcher weit umfassende, tief berechnete Pläne nicht ohne Gefahr großer Verluste der bedeutenden Kapital-Anlagen gefasst und konsequent durchgeführt werden müssen, stören — Ew. Majestät treuergebenste Stände können dies nicht in Abrede stellen, — jede das Detail betreffende Bevormundung und Direction die rasche und erfolgreiche Durchführung der großartigen Bergbau-Anlagen.

Wenn, erlauben sich die treugehorsamsten Stände zu unterstellen, die Hauptidee und Pläne solcher Anlagen einmal den Bergbehörden zur Begutachtung vorgelegen haben, und unter Erfüllung aller Förmlichkeiten festgestellt und genehmigt sind, so dürften diesen Behörden bei der weiteren Ausführung und dem späteren Betriebe derselben nur eine polizeiliche und technische Aufsicht im Interesse des Staates und der Bewohner der Provinz zustehen; jeder weiteren Eingriffe mittelst Aenderung der Anlage oder Baupläne, jeder Einmischung in den Gruben-Haushalt von Seiten dieser Behörden, wünschen die Bergbau-Unternehmer sich enthoben zu sehen. Gern werden sie jedoch bei den umfassenderen bergmännischen Kenntnissen, welche diesen Behörden beizubringen, sich vorkommenden Falls durch deren Rathschläge unterstützen lassen.

Ein weiteres Hindernis der freieren großartigen Entwicklung des Bergbaues glauben die getreuen Stände in dem bisherigen Abgabe-System zu gewahren.

Nicht nur, daß der Zehnte vom Brutto-Ertrage, also die allgemeine gesetzlich erhobene Steuer, in der Regel der Aussicht des Gewinnes gegenüber zu hoch erscheint, findet in vielen Fällen sogar unter verschiedenen Namen eine weitere Erhebung von dem Ertrage des Bergbaues statt, welche bis zu 3% und mehr von der reinen Einnahme steigt.

Diese Ueberbürdung, diese Ungleichheit der Abgaben, wenn sie auch gesetzlich begründet ist, giebt zu den häufigsten Klagen, zum Aufgeben des Bergbaues Veranlassung, und zieht bei der Entwicklung mancher traurigen Leidenschaften dem Bevorzugten wenigstens den Neid des minder Glücklichen zu.

Gemäß dem ministeriellen Erlaß vom 18. April 1829 ist die Regulirung des Abgabewesens einer späteren und besonderen Gesetzgebung vorbehalten: treugehorsamste Stände dürfen aber nicht unterlassen, zu Ew. Majestät Allerhöchsten Kenntnißnahme zu bringen, wie sehr die Provinz einstimmig die Vereinigung der Bestimmung über die Abgaben mit der des gemeinen Bergrechts wünscht, und wie aufmunternd und beruhigend ein solcher vervollständigter Entwurf auf die Gemüther der getreuen, Bergbau treibenden Unterthanen einwirken würde. Geruhen daher Ew. Majestät der allerunterthänigsten Bitte huldreichst Gehör zu verleihen, und in hoher Weisheit die Vereinigung der Vorschläge zur Verminderung und Gleichstellung der Bergbau-Abgaben mit dem Entwurfe des gemeinen Bergrechts Allergnädigst anzubefehlen, damit nicht die getreue Rheinprovinz in der Konkurrenz mit den durch weit größern Reichthum

an Mineralien gesegneten Nachbar = Staaten, in einer ihrer wichtigsten Nahrungs- und Betriebsquellen unterliege.

Ein letztes Hinderniß der Beförderung des Bergbaues finden die allergetreuesten Stände noch darin, daß die Entscheidung in Rechtsfragen nicht selten in letzter Instanz von den administrativen Behörden ausgeht.

So fest und treu, wie der Rheinländer an seinem von Gott gegebenen König hängt, eben so fest hält er auch an seinem Rechte, und keine Beruhigung will ihm genügen, bis er dieses Recht, besonders in allen Eigenthums- und Entschädigungsfragen, von seinem gewöhnlichen Richter, wenn es sein muß, in allen Instanzen hat sprechen hören: kein Ausspruch administrativer Behörden kann diese Instanzen bei ihm ersetzen.

Ew. Majestät haben, das zeitgemäße Bedürfniß einer neuen Berggesetzgebung für die rechte Rheinseite erkennend, den Entwurf derselben den zum sechsten Provinzial = Landtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz zur Berathung und Begutachtung Allerhöchstdiät vorzulegen befohlen.

Mit dem tiefgefühltesten Danke haben dieselben diesen abermaligen Beweis Ew. Majestät väterlicher Fürsorge empfangen, und lebhaft war ihr Wunsch, demselben entsprechend, schon bei Beendigung des Landtages den vollständig begutachteten Entwurf Allerunterthänigst wieder vorlegen zu können, damit die Provinz recht bald in den Genuß der ihr huldreichst zugeordneten Wohlthat gelange.

Allein bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes haben die treuergebensten Stände sich nicht im Besitze der Zeit und Mittel gesehen, diese vollständige Begutachtung ganz so vorzunehmen, wie es die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflicht als Vertreter der in so großem Umfange Bergbau treibenden Bewohner der Rheinprovinz erfordert.

Aus eigener Einsicht sowohl wie aus dem Vortrage ihres mit der vorbereitenden Begutachtung desselben beauftragten Ausschusses haben jedoch die treuehorsaamsten Stände die Ueberzeugung gewonnen, daß manche Bestimmungen in dem Entwurfe des gemeinen Bergrechts, der Instruktion zur Verwaltung des Berg-Regals und der provinzialrechtlichen Bestimmungen den zur Zeit hier bestehenden Gesetzen und den Wünschen der Provinz nicht entsprechen, und wagen daher bei den vorstehend näher entwickelten Verhältnissen im festen Vertrauen auf Ew. Majestät huldreiche Rücksicht die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, einen neuen Bergrechts-Entwurf, basirt auf freie Verwaltung der Bergwerke unter Oberaufsicht der Bergbehörden, unter Berücksichtigung der von dem dazu beauftragten Ausschusse bei dem vorliegenden Entwurf in Vorschlag gebrachten Zusätze und Abänderungen, so wie mit Bestimmung der Bergwerks = Abgaben, auszuarbeiten und der nächsten Stände = Versammlung möglichst lange vor ihrem Zusammentreten zur Begutachtung vorlegen zu lassen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 22. Juli 1841.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

19. Competenz
der Friedens-
richter.

Unter den gerichtlichen Institutionen der Rheinprovinz hat wohl keine eine größere Wichtigkeit, als jene der Friedensrichter, welche in ihren verschiedenartigen Funktionen als erkennende Civil- und Polizeirichter, als Vermittler, als Untersuchungsbeamten, als Leiter der Vormundschaften und Familienräthe den bedeutendsten Einfluß auf alle bürgerliche Verhältnisse haben. Je mehr Popularität diese Behörde hier gewonnen hat, mit desto größerem Danke ist von den treuehorsaamsten, bei dem sechsten Rheinischen Landtage versammelten Ständen der ihnen zur Begutachtung vorgelegte Gesetz-Entwurf über die Competenz dieser Friedensgerichte aufgenommen, und mit desto mehr Sorgfalt von denselben geprüft worden, als sie darin auch die huldvolle landesväterliche Absicht erkannt haben, der Rheinprovinz diese theure Institution zu erhalten und zeitgemäß auszubilden.

Obgleich der Artikel 1 des Entwurfs, wonach die bisherige Competenz in blos persönlichen und Mobilien-Sachen von 300 Thaler auf 100 Thaler heruntergesetzt wird, manche Gegenbemerkungen veranlaßt hat, so hat doch eine große Majorität der Versammlung für dessen Annahme gestimmt. Ganz einstimmig wurden ferner die Artikel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Entwurfs angenommen, dagegen glaubten die getreuen Stände Ew. Majestät bitten zu müssen, den Art. 8 nicht zum Gesetz zu erheben. Denn die Gründe, welche in den Motiven für das privilegirte forum lisei angeführt sind, schienen eine derartige Anomalie von der Rheinischen Gesetzgebung nicht zu rechtfertigen.

Daß der Fiskus in Frankreich ein solches Privilegium nicht genieße, dürfte schwer zu erweisen sein. In der Rheinprovinz hat er es nie gehabt, wie dies durch mehrere Urtheile anerkannt ist. Auch der Staat solle sich dem gewöhnlichen Richter nicht entziehen. So wie Korporationen und Minderjährige sich vor den Gerichten vertreten lassen müssen, ebenso kann und muß es der Fiskus thun. Der Friedensrichter übt gerade, wie der höchste Gerichtshof, die Jurisdiction als Organ Ew. Majestät, und dürfte deshalb die Würde einer Regierung darunter nicht leiden, vor jenem Organ Recht zu nehmen.

Der materielle Nachtheil der vorgeschlagenen Bestimmung wäre aber nicht geringer, als der ideelle, welcher dadurch dem Ansehen dieser Gerichte erwachsen müßte. Die geschwinde und wohlfeile Rechtspflege, welche hier statt findet, würde nicht blos dem Staate, sondern Allen entzogen, welche mit demselben auf diesem Felde in Berührung zu kommen das Schicksal hätten. In vielen Fällen würden beide Theile eine Instanz weniger haben, und in possessorischen Klagen dürfte es eine wahre Abnormität sein, den Streit einem weit entfernten Landgericht zur Entscheidung zuzuweisen.

Die Art. 9, 10 und 11 des Entwurfs haben zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben, die getreuen Stände erlauben sich aber Ew. Majestät die schon vom fünften Rheinischen Landtage gestellte Bitte zu wiederholen, als Art. 12 in das neue Gesetz aufzunehmen:

„daß die Friedensrichter über alle Räumungs-Klagen der Eigenthümer gegen ihre Pächter oder Miether zu erkennen befugt sind, wenn die Klage entweder auf Nichtbezahlung des Pacht- oder Miethpreises oder auf Ablauf der Pacht- oder Miethzeit gegründet ist, und das Mieth- und Pachtgeld 50 Thaler an Geld oder an, nach den Marktpreisen zu berechnenden, Naturalien für das Jahr nicht übersteigt. Insofern kein schriftlicher Vertrag vorliegt, sollen zum Behuf dieser quantitativen Competenz-Bestimmung der Katastral-Rein-Ertrag des vermieteten oder verpachteten Gegenstandes, und wenn dieser nicht auszumitteln ist, der von dem Kläger in seiner Klage angegebene Pacht- oder Miethpreis zu Grunde gelegt werden. Die Berufung gegen die in diesen Klagen ausgesprochenen Urtheile ist in allen Fällen zulässig. Es wird jedoch den Friedensrichtern gestattet, die provisorische Exekution derselben ohne Kaution zu verordnen.“

Die getreuen Stände wiederholen diese Bitte, überzeugt, daß für keine Gattung von Rechtsstreitigkeiten die Stimme der öffentlichen Meinung lauter eine Ausdehnung der friedensrichterlichen Competenz gefordert hat, als eben für diese Räumungs-Klagen, worin durch prompte Justiz der unerlaubten Selbsthülfe am meisten vorgebeugt wird. Die französische Regierung hat dies ebenfalls eingesehen, und durch den Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1838 derlei Streitigkeiten schon an die Friedensgerichte verwiesen. Da letztere auch nach dem Artikel 3 der C. = P. = D. schon über die aus einem Mieth- und Pachtvertrage entstandenen Entschädigungs-Ansprüche erkennen können, die Summe möge sich so hoch belaufen, als sie wolle, da sie gleichfalls über alle possessorischen Klagen aburtheilen, so wird kein Prinzip unserer Gesetzgebung verletzt, wenn man sie auch befugt erklärt, über Räumungsklagen Recht zu sprechen, die ganz gleicher Gattung sind.

Der von dem fünften Rheinischen Landtage gestellte desfallige Antrag scheint überhaupt in den Motiven zu vorliegendem Gesetz-Entwurf nicht richtig aufgefaßt worden zu sein. Mehrere darin enthaltene Bedenkllichkeiten, die schon durch obigen Antrag selbst widerlegt worden, möchten sonst nicht dagegen erhoben worden sein.

Der zuständige Richter ist im schlimmsten Falle durch Eidesdelation oder Abschätzung von Experten zu finden, und die Möglichkeit einer Verwicklung durch Gegenklage kann kein Grund sein, die so allgemein

gewünschte und als Bedürfnis anerkannte Competenz-Erweiterung zu versagen. Verwicklungen dieser Art finden bei den einfachsten Rechtsstreitigkeiten statt, oder können doch stattfinden, namentlich bei den ebenfalls gemischten Klagen der Miether oder Pächter auf Entschädigung für behaupteten Nichtgenuss, welche doch auch vor das Forum der Friedensrichter gehören.

Als ferneren Zusatz zu dem fraglichen Gesetz-Entwurfe, und zwar Art. 13., bitten die Rheinischen Stände aufzunehmen:

„Daß die Friedensrichter ebenfalls über Theilungsklagen von Gegenständen erkennen sollen, deren Werth, unter Berücksichtigung der Katastral-Reinerträge, 400 Thlr. nicht übersteigt, zwischen „Miterberechtigten, deren gegenseitige Gerechtsame feststehen.“

Auch dieser Antrag war schon auf dem fünften Rheinischen Landtage gestellt worden. Zu dessen Begründung glauben die getreuen Stände sich auf das beziehen zu dürfen, was ein bewährter Schriftsteller über diesen Gegenstand sagt, und was sie in der Anlage allerunterthänigst beizufügen sich erlauben. Derselbe hat bis zur Evidenz erwiesen, und es ist den meisten Landtags-Mitgliedern persönlich bekannt, daß die bisherige Prozedur in Theilungssachen von geringem Belange einen wahrhaft rechtlosen Zustand herbeigeführt, oder die vorhandene Masse in unnöthigen Kosten absorbiert hat. In den meisten Fällen besteht kein Streit zwischen den Parteien; der Kläger, um aus der Gemeinschaft herauszukommen, läßt seine Miterben an das Landgericht laden, und trägt dort auf Theilung an. Die Beklagten adhäriren durch ihre Anwälte diesem Antrag. Es werden nun durch ein Urtheil Sachverständige ernannt und ein Notar kommittirt, welche ihre kostspieligen Operationen gewöhnlich in vollem Einverständnis aller Parteien vornehmen, und es ergeht dann, nachdem die Resultate dem Landgerichte wieder vorgelegt worden sind, auf den Bericht des Richter-Kommissars ein endliches Urtheil, wodurch das Geschehene mit der Sanktion des Gesetzes bekleidet wird.

Großjährige, in vollem Genuße ihrer bürgerlichen Rechte befindliche Personen können sich das Alles freilich ersparen. Wo aber Minderjährige mitbetheiligt sind, müssen alle diese Formalitäten erfüllt werden, oder das Eigenthum bleibt mehrere Decennien ungetheilt, oder ohne rechtsgültige Eigentümer.

Mögen Ew. Königliche Majestät diesen Erwägungen die gewünschte Aufmerksamkeit schenken und in Allerhöchst Ihrer Weisheit darüber beschließen, wie es das Beste Ihrer getreuen Unterthanen erfordert.

In tiefster Ehrfurcht ersterben ic.

Düsseldorf, den 23. Juli 1841.

A u s z u g

aus den Beiträgen zur Reform der Rheinischen bürgerlichen Gerichtsordnung

von **M. S c h e n k.**

IV. Nothwendigkeit der Vereinfachung des Theilungs-Verfahrens bei Erbschaften von geringem Betrage; Art. 3 und 966.

Das Gesetz ist jedesmal nur ein einziger Grundsatz, aber die Gestalten der Verhältnisse, die von ihm ihre der Idee des Rechts entsprechende Bildung erhalten sollen, sind unzählig. Jedes neue Ereigniß in der Geschichte einer Familie und ihrer Besitzthümer richtet neue Fragen an das Gesetz, welches für alle die Lösung enthält. Auch jeder neue Culturstand eines Volkes erschafft neue Beziehungen, neue Rechtsbedürfnisse, aber das Prinzip bleibt ewig dasselbe.

Eben so wenig, wie der Stoff der Verhältnisse, kann ihre Quantität eine Abänderung in den Rechtsprinzipien veranlassen. Ein Nachlaß von 100,000 Thalern wird nach denselben Grundsätzen getheilt, wie einer von 100 Thalern.

Aber wenn das eigentliche Recht in jedem Wechsel der Verhältnisse feststeht und seiner Natur nach keine Abänderung zuläßt, so kann dieses hinsichtlich der Rechts- oder Prozeß-Ordnung nicht so strenge befolgt werden. Die Kinder des Tagelöhners und die Kinder des Grafen nehmen mit gleich wirksamem Erfolge den Art. 745 des B. G. B. in Anspruch, und ihr Recht auf die Sache und auf die Quote findet sich für die einen wie für die andern in derselben Verfügung. Dieses ist richtig und recht. Aber daß auch dieselben weitläufigen Ermittlungen, daß derselbe Theilungsmodus in beiden Fällen angewendet werde, dieses ist unrichtig und für viele Familien ein Ruin oder doch ein Unrecht.

Es ist eine oft gemachte Bemerkung, daß ein großer Theil der Verfügungen des B. G. B. offenbar nach dem Modus der großen Hauptstadt, wo dieses Gesetzbuch entworfen wurde, verfaßt ist. Hier, in der Gegenwart und im Anblicke von sehr bedeutenden Vermögensmassen, mußten jene ausgearbeiteten Theilungs- und Lizitations-Vorschriften, hier, mitten zwischen Grundstücken von dem bedeutendsten Werthe oder von ungewöhnlicher Ausdehnung oder Einträglichkeit, jene gehäuftesten Förmlichkeiten der Vergantung, deren Abkürzung schon jetzt nöthig befunden worden ist, ebenso in dieser Umgebung von sach- und sprachkundigen Menschen jenes Zutrauen auf die Wachsamkeit, Theilnahme und Umsichtigkeit der Familienräthe sich bilden, welches bei der Einrichtung des Vormundschafswesens in Frankreich Anlaß zu großen Fehlern gegeben hat.

Diese überhäufteten Maaßregeln, diese Liste von Agenten der Prozedur und von Stadien der Prozedur, konnten dem Gesetzgeber nothwendig erscheinen in der Centralstadt eines großen Reichs, wo Handelshäuser und Fabrikanten oft mit einem Vermögen von 10 bis 20 Millionen Thlr., parlamentarische Familien mit ihrem durch mehrere Jahrhunderte zusammengetragenen Reichthum, andere Robins, deren neue oder angererbte Amtsstuben Goldgruben sind, durch den Krieg bereicherte Satrapen oder Unternehmer, alter und neuer Besitz und Erwerb, neben- und übereinander gestellt, kaum eine Aussicht auf die hinter ihren liegenden Hütten lassen. Aber der gute König, der unter der Eiche von Vincennes auch die Prozesse der Bauern der Umgegend schlichtete, würde bedacht haben, daß auch die Armen gern ihr Recht haben, und daß auch die zehn Kinder des Cola's theilen wollen.

§ 1. Ueberall, wo ein Minderjähriger betheilt ist, kann nur gerichtliche Theilung stattfinden. Die Prozedur darf nicht eingeleitet werden ohne ein Gutachten des Familienraths. Aber selbst in den Fällen, wo der Provokant großjährig und also die Mitwirkung des Familienraths unzulässig ist, wird der Theilungsprozeß kostspielig. Bei dem einfachsten Gange desselben werden zwei Urtheile nöthig, eine Untersuchung durch Sachverständige, und zuletzt ein Theilungsverfahren vor einem gerichtlichen Kommissar, oder vor einem delegirten Notar, gewöhnlich vor beiden. Den Anwälten hat das Gesetz für diese Prozesse aus guten Gründen den ganzen Status der am höchsten tarifirten Prozeduren, *causes ordinaires* zugebilligt. Es giebt Fälle, wo oft genug aus Gründen der Nothwendigkeit drei bis fünf Sachwalter zugezogen sind; aber ohne Einrechnung dieser Fälle ist es schon sichtbar, daß eine Theilungsprozedur, wenn auch nur das unbedeutendste Grundstück ihr Gegenstand ist, oder zu ihrem Gegenstande gehört, eine Auslage von 50 bis 70 Thaler nöthig macht, selbst wenn wir sie von allen inzidenten Verhandlungen freihalten.

Wenn ich diesen gewissen Satz mit den Verhältnissen der meisten Familien zusammenhalte, welche in die Lage kommen, eine Theilung nöthig zu haben, so kann ich kaum die Ueberzeugung festhalten, daß der Gesetzgeber die Gleichheit der Armen und der Reichen vor dem Gesetze hier nicht aus den Augen verloren habe, wenn man sie nicht in grausam ironischer Weise hier wiedererkennen will. Um das Mißverhältniß zwischen der Nothwendigkeit und Unausführbarkeit der gerichtlichen Theilung zu versinnlichen, greife ich in das wirkliche Leben, und nehme die Zahl und Individualität der Erbfälle, welche im Lauf d. J. 1832 in einer mittleren Dorfgemeinde vierten Bezirks des Kreises Köln sich ereignet haben, zur Basis. Angemeldet wurden in diesem Jahre von dem dortigen Bürgermeisteramte folgende Todesfälle, wobei Minderjährige betheilt waren. Der beigesezte Konjunktural-Betrag des Nachlasses ist jedesmal von der Ortsbehörde selbst aufgestellt.

		Vermögensbestand.	
Nr. 1.	7 Kinder.	Häuschen	80 Thaler.
		Mobilien	24 "
Nr. 2.	2 Kinder.	Häuschen	40 "
		Mobilien	5 "
Nr. 3.	5 Kinder.	Haus	160 "
		Mobilien	60 "
		2 Morgen Land	120 "
Nr. 4.	2 Kinder.	Haus	120 "
		Mobilien	30 "
Nr. 5.	5 Kinder, ganz dürftig.		
Nr. 6.	2 Kinder.	Haus	160 "
		5 Morgen Land	300 "
		Mobilien	100 "
Nr. 7.	2 Kinder ohne Alles.		
Nr. 8.	4 Kinder.	Haus	75 "
		4 Morgen Land	300 "
		Mobilien	30 "
Nr. 9.	3 Kinder. Das ganze Vermögen gehört noch der Schwiegermutter.		
Nr. 10.	3 Kinder.	Häuschen	20 "
		Mobilien ohne Werth.	
Nr. 11.	3 Kinder.	Haus	160 "
		6 Morgen Land	240 "
		Mobilien	40 "

Diese Familie ist durchaus verschuldet.

Nr. 12. 2 Kinder, ganz dürftig.

Nr. 13. 7 Kinder.

Mobilien ohne Werth

2 Morgen 420 "

Nr. 14. 7 Kinder.

Haus 120 "

8 Morgen 400 "

Mobilien 25 "

In den besten der hier aufgezählten Fälle würde eine große Quote des Vermögens durch die Theilungs- und Versteigerungskosten aufgezehrt werden, bei der zweiten Klasse würde das Vermögen kaum zu diesen Kosten ausreichen, und eine dritte würde mit ihrem ganzen Besitze kaum einen Theil der Klust ausfüllen können, welche den Berechtigten von dem rechtlichen Besitze trennt. Hierdurch wird das Theilungsgesetz in den meisten Fällen eine Denegation der Justiz. Gerade bei den ärmeren Familien zeigt sich die Unmöglichkeit der Theilung; da behauptet nun gewöhnlich der Besizer, v. h. derjenige Sohn, der im Augenblicke der Eröffnung des Nachlasses die Sache in der Hand hat, sich im Genusse: es entstehen nun gezwungene, meistens unschriftliche Ausgleichungen, und so schleppt sich das kleine Vermögen, ohne rechtliche Konsolidation, von Besiz zu Besiz, verstoßen fort, und ist für lange Zeit nur gleichsam eine Sache der todten Hand, die, bei dem Abgange jedes liquiden Erwerbstitels oder Theilungsaktes nicht gültig veräußert, noch verpfändet werden kann, und also für den, der sie abgibt, wie für den, der sie annimmt, immer nur halben Werth hat.

Dieser gefesselte Zustand verdient um so mehr Berücksichtigung, als gerade diese Klasse, deren kleines Vermögen auf diese Art gelähmt oder amortisirt wird, auch diejenige ist, welche dieses Vermögen am wenigsten entbehren kann, und welcher die Fürsorge des Gesetzes am dringendsten gebührt. Jener Sohn des verstorbenen Tagelöhners würde sich für den ihm gebührenden siebenten Theil des kleinen Nachlasses sein Arbeitewerkzeug, wärmende Kleidung, die Tochter würde sich eine Kuh, als die Basis

des Familienstandes ankaufen, die kleine verfallene Hütte könnte reparirt oder zum Vortheil Aller verkauft werden, die beiden Morgen Land, deren Jahresertrag für jeden Betheiligten jetzt einen halben Thaler abwirft, könnten, wenn sie verfallert würden, diesen aus der Hand eines harten Gläubigers retten, jenem der Keim einer kleinen Nahrung werden. Aber wer legt die Brücke zu der Erreichung dieses Zweckes? Ehe der Arme erhalten kann, was ihm gesetzlich zugehört, müssen folgende Auslagen bestritten werden:

- a) Die Ladungen und Zustellungen, welche der Gerichtsvollzieher anfertigt.
- b) Die Gebühren der Anwälte.
- c) Die Gerichtskanzlei.
- d) Das Stempelamt.
- e) Die Sachverständigen, welche abschätzen.
- f) Der zu der Theilung kommittirte Notar.

In vielen Fällen kommen die Kosten der Familienräthe und Friedensgerichte hinzu.

Man muß gestehen, daß diese Reihe von mitwirkenden Personen, wo immer einander zur Seite gestellte Thätigkeiten und Einsichten sich erleuchten, rektifiziren und unterstützen, das Vermögen des Minderjährigen und überhaupt jedes Berechtigten eines festen gesetzlichen Schutzes versichern; aber für die ärmeren Schützlinge des Gesetzes sind diese Anordnungen eben so viele Zollstätten, welche dem Eigenthümer auf der Reise nach seinem Vermögen dasselbe absorbiren.

Es ist Pflicht des Gesetzgebers, zu bewirken, daß auch dem geringern Staatsbürger durch Vereinfachung der Prozeduren sein in einer Gemeinschaft befangenes Vermögen zugänglich gemacht und verfügbar gestellt werde; das Mittel liegt nahe.

Man könnte die Theilung eines jeden Vermögens, dessen Bestand nicht über 400 Thaler betrüge, unbedenklich den Notarien oder den Friedensgerichten überlassen. Die Frage, ob eine Hütte, ob ein oder ein Paar Morgen Ackerland auf eine den Betheiligten zuträgliche und vortheilhafte Weise realiter getheilt werden können, oder ob die Versteigerung vortheilhafter oder nothwendig sei, ist leicht zu beantworten. Wozu dienen hier jene Verhandlungen, deren Resultat voraus und ohne sie dem einfachsten Verstande als Nothwendigkeit erscheint.

Die Aufbietung und der Bericht der Sachverständigen haben zwar noch einen andern Zweck, als den, die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit der Grundstücke festzustellen, sie sollen zugleich den Werth derselben ermitteln, der als Basis der Versteigerung diene. Aber dies kann jetzt nicht mehr als ein Hinderniß des gemachten Vorschlags angenommen werden, nachdem der Werth der Grundstücke durch die Katasteroperationen festgestellt und registrirt ist.

Die Oscillationen, welche in jenem festgestellten Werthe durch ein allgemeines Sinken oder Steigen der Preise eintreten, sind gewöhnlich unbedeutend; die bedeutenden bleiben den Notarien und sonstigen Beamten gewiß nicht unbekannt.

In den wenigen Fällen, wo eine den Körper der Sache selbst verstümmelnde Degradation eingetreten wäre, könnte der Beamte durch die Zuziehung eines Sachverständigen sich vollkommen belehren. Irrthümer und Abweichungen bleiben in solchen Verhältnissen ohne bedeutenden, und schier ohne allen Nachtheil. Wenn die Theilung *in natura* stattfindet, so stellt die Verloosung alle Theile gleich. Wird die Gemeinschaft in der Form einer Versteigerung aufgelöst, so ist eben so wenig zu fürchten, da die öffentliche Versteigerung der echte Prüfstein des Werthes der Sachen ist.

Diese Grundsätze sind so einfach, ihre Anwendung ist von einer so frequenten Nothwendigkeit, daß die Legislation das Bedürfniß der Menge nicht länger unberücksichtigt lassen kann. Die Grenzlinie, wo diese einfache Theilungsmethode anfangs autorisirt zu sein, könnte in der leichtesten Weise konstatiert werden. Die Versteigerung oder doch die Abschätzung der Mobilien geht gewöhnlich jeder andern Operation vorher; der Werth der Grundstücke ist festgestellt, und so hätte man in dem abdirten Werthe der Mobilien und Immobilien den Normalfuß, durch welchen die Zulässigkeit der formfreien Theilung bestimmt würde.